GESCHICHTE DER SOLOTHURNISCHEN VERFASSUNGEN BIS 1848

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER WÜRDE EINES DOCTOR IURIS UTRIUSQUE

DER

HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT BERN

VORGELEGT VON

OTTO FURRER
VON SOLOTHURN

BUCHDRUCKEREI VOGT-SCHILD A.-G., SOLOTHURN
1940

Die Fakultät hat diese Arbeit am 13. Juni 1940 auf Antrag von Prof. Dr. Hans Fehr als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern

Inhalts-Verzeichnis

Seite

Quellen und Literatur 5

§ 1. **Allgemeiner verfassungsgeschichtlicher Ueberblick** 7

§ 2. **Stadt und Republik Solothurn vor 1798** 15

I. Die verfassungsgeschichtliche Entwicklung Solothurns . . . 15

II. Die Ratsverfassung in Solothurn 20

§ 3. **Helvetik** 28

Das Eindringen naturrechtlicher Ideen in der Schweiz durch die Verfassung vom 12. April 1798 28

§ 4. **Mediation** 34

Insbesondere die solothurnische Mediationsverfassung vom 19. Februar 1803 34

§ 5. **Restauration** 39

I. Die provisorische Staatsverfassung Solothurns vom 8. Juli 1814 . 39

II. Die gemässigtere solothurnische Restaurationsverfassung vom 17. August 1814 43

§ 6. **Regeneration** 48

Politische Verhältnisse der 1830er Jahre im Kanton Solothurn. Die erste vom Volk genehmigte kantonale Verfassung: 13. Januar 1831 48

§ 7. **Liberalismus** 68

Die solothurnische Verfassungsreform vom 10. Januar 1841. — Die Stellung Solothurns im Sonderbundskonflikt 68

Verzeichnis der Quellen und der Literatur

a) Gedruckte Quellen.

Amtliche Gesetzessammlung.

Proklamationen, Beschlüsse, Gesetze und Verordnungen der Regierung des Kantons Solothurn, 1803 ff.

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Regierung des eidgenössischen Standes Solothurn, 1831 ff.

b) Ungedruckte Quellen.

Im Staatsarchiv Solothurn:

Missivenbücher;

Protokolle des Grossen Rates;

Protokolle der Kommission des Innern;

Protokolle der Justizkommission;

Ratsmanuale.

c) Literatur.

Altermatt Leo: Der Kanton Solothurn in der Mediationszeit 1803—1813.

von Arx Ferd.: Bilder aus der Solothurner Geschichte, 2 Bände. Solothurn 1939.

von Arx Ferd.: Die Regeneration im Kanton Solothurn. Olten 1880.

Baumgartner J. G.: Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830—1850.

Bloch G.: Bilder aus der Ambassadorenherrschaft in Solothurn. Biel 1898.

Blocher E.: Die Entwicklung des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes in der neuen Eidgenossenschaft. Zeitschrift für Schweiz. Recht. Basel 1906.

Büchi H.: Hundert Jahre Solothurner Freisinn. Solothurn 1930.

Burckhardt W.: Kommentar der Schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Bern 1931.

Cramer Fr.: Magna Charta.

Derendinger J.: Geschichte des Kantons Solothurn von 1830—1840. Diss., Basel 1919.

Dierauer Joh.: Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 5 Bände. Gotha 1919—1922.

Dietschi Urs: Das Volksveto in der Schweiz. Diss. 1926.

Eggenschwiler F.: Die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn. Solothurn 1916.

Feddersen P.: Geschichte der schweizerischen Regeneration von 1830—1848. Zürich 1867.

Fehr Hans: Deutsche Rechtsgeschichte. Berlin und Leipzig 1925.

Heusler Andreas: Schweizerische Verfassungsgeschichte. Basel 1920.

Hilty C.: Oeffentliche Vorlesungen über die Helvetik. Bern 1878.

His Ed.: Geschichte des neueren schweizerischen Staatsrechtes, 3 Bände. Basel 1920 bis 1938.

Jäggi P.: Die solothurnische Bürgergemeinde. Solothurn 1934.

Jellinek G.: Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. Leipzig 1904.

Klövekorn F.: Die Entstehung der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. Berlin 1911.

Kocher E.: Der Streit um die Landesherrlichkeit über den Bucheggberg zwischen Bern und Solothurn. Solothurn 1916.

Meyer K.: Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates. Olten 1921.

Mösch Joh.: Die Ausgleichsbewegung im Kanton Solothurn: 1830/1831. Solothurn 1938.

Nadolski F.: Die Unterscheidung und Einteilung der Grundrechte. Danzig 1931.

Oechsli W.: Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, 2 Bände. Leipzig 1913.

Planitz H.: Ideengeschichte der Grundrechte.

Schwab F.: Industrielle Entwicklung des Kantons Solothurn. Solothurn 1927.

Schwaller J. G.: Missbräuche und Ungerechtigkeiten der Regierung zu Solothurn. Paris 1797.

Schuppli K. E.: Geschichte der Stadtverfassung von Solothurn. Basel 1897.

Sidler K.: Geschichte der Volksrechte im Kanton Luzern. Bern 1934.

Strohmeier U.: Der Kanton Solothurn, historisch, geographisch, statistisch. St. Gallen und Bern 1836.

Studer Ch.: Staat und Kirche im Kanton Solothurn. Diss. Solothurn 1933.

von Wyss F.: Die schweizerischen Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung.

Zeitungen: «Schildwache am Jura», «Solothurnerblatt», «Solothurner Wochenblatt», «Appenzeller Zeitung», «Nouvelliste vaudois», «Waldstätterbote».

§ 1.

Allgemeiner verfassungsgeschichtlicher Überblick

Seit Ende des 18. Jahrhunderts, im Zeitalter des aufstrebenden Liberalismus und Individualismus, erstand in den vom Naturrecht beeinflussten Ländern eine umfassende Wandlung der staatsrechtlichen Grundideen. Durch die seit Ende des 15. Jahrhunderts erfolgte intensive wissenschaftliche Erforschung der Kulturwerte des Altertums, vermochten die Humanisten in mannigfaltigster Weise den Geist zu weiten, neues Wissen aus der Erkenntnis der Weisen der Antike zu schöpfen.[1] Durch die Staatsrechtstheorien der bedeutendsten griechischen Denker veranlasst, prüften hervorragende Philosophen des 17. und 18. Jahrhunderts in kritischer Untersuchung die staatliche Rechtsidee, das Wesen und den Zweck des mittelalterlichen Staates. Entgegen der sich stetig ausdehnenden, absolutistischen Staatsideen entwickelten in der Folge Gelehrte, auf der ursprünglichen natürlichen Freiheit des Menschen basierend, eine neuartige, individualistisch gehaltene Staatstheorie.[2] Diese Neugestaltung staatlicher Grundsätze, die Lehre des Naturrechtes, erstrebte vornehmlich die durch die Allmacht des Staates sehr engen Fesseln des freigeborenen Individuums zu lockern. So erstrebte die naturrechtliche Idee in grossen Zügen die individuelle Freiheit, bürgerliche und politische Gleichheit und die Souveränität des Volkes. Ferner verfolgte diese neue Staatstheorie das Ziel, die alleinige Macht des Staates dem staatsunterworfenen Einzelmenschen gegenüber einzuschränken, das Rechtsgebiet des Staates und des Einzelnen grund-

[1] His E., Schweizerisches Staatsrecht. Bd. I, p. 9.

[2] Sehr bedeutende Schriftsteller der Naturrechtslehre waren: Hobbes, Locke, Grotius, Althusius, Milton, Rousseau.

sätzlich festzulegen.[3] Während des 17. Jahrhunderts vermochte sich die noch zu wenig gefestigte Theorie des Naturrechtes gegenüber der mehrheitlich verwirklichten Weltanschauung des Absolutismus nicht durchzusetzen. Zeigte sich doch kein Staat gewillt, ohne gewaltsame politische Umwälzung, auf die absolute Herrschaft zu verzichten und dafür den vom Naturrecht geforderten verfassungsrechtlichen Zustand einzuführen. Die naturrechtliche Idee verfolgte die Absicht, dem Einzelnen bestimmte natürliche, unentziehbare Freiheiten, dem Staate gegenüber, zuzuerkennen. Dieses dem Individuum zustehende, genau abgegrenzte freiheitliche Rechtsgebiet bildet in der Ausgestaltung der liberalen, individualistischen Doktrin einen sehr erheblichen Bestandteil der staatlichen Existenzberechtigung, den eigentlichen Zweck des Staates.

Gehen wir noch einen Schritt zurück. Ein dem staatlichen Eingriff entzogenes Rechtsgebiet des Einzelmenschen fand sich bereits in der germanischen Rechtsauffassung vor. Das Volk übertrug dem germanischen König die Staatsgewalt. Der König, als Leiter des Volkes, musste das Recht genau beachten, wollte er nicht seinem Volke missfallen oder gar seine Abberufung veranlassen.[4] Der germanische König war daher an Rechtsgrundsätze, die traditionsgemäss seinem Volke zustanden, unabänderlich gebunden. — Durch das Aufkommen des christlichen Glaubens gewannen die im Rahmen des Rechtes erfolgten Zusicherungen des Königs an Bedeutung. Beseelte doch den gläubigen König die tiefe Ueberzeugung, dass mit der Rechtlichkeit des Regierens sein Schicksal in der Ewigkeit aufs engste verbunden sei. Der Grundsatz der gleichmässigen freiheitlichen Berechtigung aller Stammesgenossen bildete die eigentliche Urverfassung in germanischer Zeit.

Im Mittelalter wich im deutschen Gebiet die grundsätzliche Gleichheit der Stammesangehörigen einer strengen Hierarchie des Lehnwesens. Politische Persönlichkeit kam während der langen Zeitspanne, bis zum Aufkommen der Städte, allein den Lehensfürsten zu. Das Individuum verlor in der Folge während Jahrhunderten — den kaum vorhandenen persönlichen Freiheiten entsprechend — beinahe jeglichen Einfluss auf die Entwicklung des Staatswesens. Erst in der Neuzeit erkannten die deutschen Einzelstaaten dem Individuum eine dem staatlichen Eingriff entzogene verfassungsrechtlich garantierte Freiheitssphäre zu.

---

[3] Nadolski Fr.: Unterscheidung und Einteilung der Grundrechte, p. 3 ff.

[4] Fehr Hans: Deutsche Rechtsgeschichte, p. 15.

In England erstand hingegen schon im Jahre 1215 ein eigentliches staatliches Grundgesetz, die «Magna Charta».[5] Sie gewährte den verfassungsmässig garantierten Freiheitsrechten wertvollen Schutz und verunmöglichte so die auf Willkür beruhenden königlichen, administrativen und richterlichen Uebergriffe. Dadurch wurde während Jahrhunderten das öffentliche Recht Englands genau abgegrenzt. Niemals durfte der Staat inskünftig das ersehnteste aller Lebensgüter — die Freiheit des Einzelnen gegenüber dem Staate —, willkürlich einschränken. Die «Magna Charta» wurde von König Johann «ohne Land» mit den englischen hohen Prälaten, mit dem britischen Adel und mit der Stadt London in Runnemede, am 15. Juni 1215, in viertägiger Beratung geschaffen. In richtiger Erkenntnis der grossen verfassungsgeschichtlichen Bedeutung der «Magna Charta» muss darauf hingewiesen werden, dass sie nicht — wie früher angenommen wurde — die Rechtsgleichheit, die Einheit des Rechtsgedankens des Volkes oder gar einen modernen Parlamentarismus schaffen wollte. Die Auffassung ist nicht richtig, dass die «Magna Charta» die Ursache des erst später entwickelten Staatsgedankens des Naturrechtes bilde.[6] Die eigentlichste Bedeutung des Schriftstückes von Runnemede bestand darin, dass hierdurch festgelegte Rechte, an die sowohl der König als auch der englische Adel gebunden waren, durch die Jahrhunderte des Mittelalters bis in die Neuzeit unverändert rechtskräftig blieben. So bewahrte während sieben Jahrhunderten die staatspolitisch wichtige «Magna Charta de libertatibus» ihren entscheidenden Einfluss in sehr ausgedehnten Ländern des britischen Weltreiches. Stets aber blieben in der «Magna Charta», in diesem königlichen Briefe, einzig die von den Vorfahren bereits ererbten staatlichen Grundsätze und Rechte des englischen Volkes verankert. Nichts deutete in der «Magna Charta» schon auf die naturrechtliche Idee der angeborenen Menschenrechte hin. — Dank der durch Jahrhunderte andauernden konstanten englischen Rechtsentwicklung erhielten sich die wichtigsten Grundsätze als allgemeine Freiheitsprivilegien aller Engländer. So verschwand niemals mehr in den späteren Freiheitserklärungen der englischen Verfassungsgeschichte der Gedanke der individuellen Freiheitsgarantie, die Verpflichtung des Königs, den privilegierten Rechten der Untertanen gegenüber.

Eine wesentlich verschiedene Ausgestaltung erfuhren die englischen Freiheitsrechte in der Fortentwicklung durch die Kolonien

---

[5] Cramer Fr.: «Magna Charta».

[6] Ausführlich darüber: Cramer Fr. in «Magna Charta».

des britischen Mutterlandes in Nordamerika. — Die englischen Auswanderer führten im Verlaufe des 17. und 18. Jahrhunderts freiheitliche Ideen, die der Dynamik des draufgängerischen Unternehmergeistes eher entsprachen, in den nordamerikanischen Kolonien ein. Die britische Regierung erkannte den Ansiedlern in Nordamerika Freibriefe, Colonial Charters, zu.[7] In diesen nordamerikanischen Siedlungsgebieten erfolgten allmählich in der Auffassung über das Wesen und die Bedeutung dieser Freiheitsrechte eine grosse Veränderung, hervorgerufen durch die stetig wachsende Tendenz nach politischer Loslösung vom Mutterlande. Im freiheitsdurstigen Drang der Kolonisten nach Autonomie erstanden selbständige Staatsverfassungen, worin sich der charakteristische Inhalt des vom König bestätigten englischen Rechtes verlor. In langsamem, aber unabänderlich dynamischem Fluss erfolgte in diesen vom Mutterland stets unabhängiger und selbständiger werdenden Kolonien eine gewaltige Umwandlung des Sinngehaltes, des Geltungsgrundes der alten traditionsreichen Freiheitsrechte. Eine neu erstehende Bewegung des Rationalismus lehnte die auf der Bestätigung des englischen Königs basierenden Rechte ab. Nach feudaler, ständischer Auffassung, konnten religiöse Rechte, gewisse Freiheiten, ferner das Recht der Selbstverwaltung, einzig durch die vom König ausgehende öffentliche Gewalt erteilt werden. Der neu sich gestaltende — in der Begründung grundsätzlich verschiedene — naturrechtliche Gedanke definierte die an sich alten Freiheiten des Einzelnen nicht als Rechte, die vom Staate verliehen oder anerkannt werden. Die Naturrechtslehre erblickte hierin allgemeine Menschenrechte, überstaatliche Rechte jedes Bürgers, unveräusserliche Rechte, die vom Staate niemals geschaffen und daher auch nicht von der Staatsgewalt verliehen werden konnten. Diese unentziehbaren unveräusserlichen Individualrechte, die dem Menschen angeboren sind, die also nach rationalistischer Auffassung von der Natur selbst dem Menschen gewährt werden, finden ihre Begründung in dem Grundsatz des unveränderlichen Gesetzes der staatlichen menschenwürdigen Gemeinschaft. Keine Staatsgewalt, weder Gericht noch Regierung, kann dem Menschen diese Rechte antasten oder gar entziehen, will sie sich nicht der Usurpation, der Gewalttätigkeit schuldig machen. Dem Staate fällt dabei die Aufgabe zu, dem Bürger die Sicherung der Ausübung der Individualrechte zu gewährleisten. Als Garantie dafür, dass der Staat die

[7] Colonial Charters: Es sind dies vom englischen König bestätigte, grundlegende Rechte des Einzelbürgers gegenüber der Staatsgewalt. Vgl. hiezu: His E.: Schweizerisches Staatsrecht, Bd. I, p. 13 ff.

vom Naturrecht gesetzte Freiheitsgrenze nicht überschreite, wurden die Grundrechte in den neu geschaffenen Verfassungen der konstitutionellen Staaten niedergeschrieben. Diese staatlichen Grundgesetze dienten aber nicht nur zur ewigen Erhaltung der eben erkämpften Freiheiten des Einzelnen, sondern auch als Schutz gegen absolutistische Staatseinrichtungen. — Einer Klarstellung bedarf noch der Entwicklungsprozess der nordamerikanischen Rechteerklärung, hinsichtlich ihrer Herkunft und ihres Inhaltes.[8]

Schon bei den griechischen Philosophen Plato und Aristoteles fanden sich Bestrebungen, die den Gedankengang einer Gegenüberstellung der Rechte des Einzelnen und der staatlichen Rechtssphäre theoretisch entwickelten.[9] Im 13. und 14. Jahrhundert bearbeiteten die Scholastiker Augustinus, Thomas von Aquino, Marsilius von Padua und Bartolus de Sassoferrato diese wissenschaftlichen Theorien. — Jedoch die eigentliche, für die Entwicklung der modernen Lehren des Naturrechtes wertvolle Quelle bildete der Calvinismus. Dieser forderte in den Kämpfen des 16. Jahrhunderts das religiöse Selbstbestimmungsrecht, die freiheitliche religiöse Meinungsäusserung des Einzelnen gegenüber dem Staate.[10]

Wenn auch die Tatsache historisch erwiesen ist, dass in den nordamerikanischen Kolonien das religiöse Moment mit den politischen Ideen stark verbunden war, so hätten dennoch die Forderungen der Reformation allein niemals einen derartigen Einfluss auf die Erklärungen der Menschenrechte auszuüben vermocht. In dieser Hinsicht wirkte sich die Verbindung der damals um ihre Anerkennung ringenden Naturrechtslehre mit den Ideen der allgemeinen Gewissensfreiheit sehr positiv aus. In der Folge wurden gewisse unentziehbare, unveräusserliche Menschenrechte — das Leben, die Freiheit, die Sicherheit, das Eigentum — als angeborene Rechte des Einzelnen anerkannt. Etwas Weihevolles, eine mehr ideale Note verlieh den amerikanischen Erklärungen der Menschenrechte die Gewissensfreiheit, welche jeglichen staatlichen Glaubenszwang ausschloss.

Auf einer derart beschaffenen Grundlage erliess die nordamerikanische Kolonie Virginia, als erste, am 1. Juni 1776 die «Erklärungen der Rechte, welche uns zustehen, uns und unseren Nachkommen und welche als Grundlage und Basis der Regierung anzusehen sind». Innert kürzester Frist folgten andere Kolonialstaaten

---

[8] Jellinek G.: Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte.

[9] und [10] Planitz Hans: Zur Ideengeschichte der Grundrechte.

mit Nachbildungen dieser Erklärungen, so Pennsylvania, Maryland, Delaware, Nord-Carolina. Diese urkundlichen Erklärungen wurden als Grundlage den geschriebenen Verfassungen — Constitutions —, vorangestellt. Die einzelnen staatlichen, grundrechtlichen Prinzipien enthielten — inhaltlich beinahe übereinstimmend — alle politisch bedeutungsvollen, von der Naturrechtslehre stammenden Freiheitsrechte der Einzelmenschen gegenüber der Gewalt des Staates. Aus den, in den verschiedenen nordamerikanischen Einzelstaaten nur wenig differenten, katalogisierten Grundrechten seien hier nur die wichtigeren Grundsätze der Erklärungen hervorgehoben. Als erstes wurde aller Menschen Freiheit und Unabhängigkeit garantiert. Die gesamte Gewalt erstand im Volke selbst.[11] In zahlreichen freien Wahlen ernannte und erneuerte das Volk die Behörden. Letztere waren nun der Volksgesamtheit verantwortlich und von ihr abhängig. Auch die Gewaltentrennung der gesetzgebenden, der vollziehenden und der richterlichen Behörde wurde in der amerikanischen Erklärung zur Tatsache. Die Erblichkeit von Aemtern und von Adelstiteln wurde aufgehoben, zahlreiche Privilegien beseitigt. Im Gebiete des Strafrechtes kamen aufgeklärtere, gerechtere Gedanken zur Verwirklichung. Gewissens- und Kultusfreiheit wurden jedermann zugesichert, sofern dadurch der Friede, die Sicherheit und die Wohlfahrt des Staates keine Beeinträchtigung erlitt. Die Pressefreiheit, das Petitionsrecht, das freie Versammlungs- und Beratungsrecht beschlossen diese Erklärungen der freiheitlichen Grundsätze, die insgesamt öffentlich verkündet und verurkundet wurden.[12]

Die in den amerikanischen Constitutions enthaltenen Grundrechte wurden von ihren mittelbaren und unmittelbaren Schöpfern — so von Locke, Penn, Sidney, Mason —, als absolut unantastbare Rechte erklärt. Sie wurden sogar über jeden Verfassungsgesetzgeber gestellt; sie waren und sind bis in die heutige Zeit, auch wenn man die Auffassung der vollständigen Unantastbarkeit dieser Menschenrechte nicht teilt, tatsächlich einer Verfassungsänderung nur unter sehr grossen Schwierigkeiten zugänglich.

Eine ungeahnte Wirkung erreichten diese Erklärungen der nordamerikanischen Einzelstaaten zunächst in den gebildeten, von den Ideen der Aufklärung beeinflussten Kreisen der europäischen Welt. Wohl die unmittelbarste Bedeutung hatte diese tiefschürfende staatspolitische Umwälzung der nunmehr von England völlig unabhängigen Vereinigten Staaten in dem, knapp vor der Resolution stehenden,

[11] His E.: Geschichte des neuern schweizerischen Staatsrechtes, Bd. I, p. 12.
[12] Fehr Hans: Deutsche Rechtsgeschichte, p. 304 ff.

Königreich Frankreich. Bereits Mitte Juli 1789 beantragte der von den grundrechtlichen Gedanken tief durchdrungene Edelmann Lafayette in der französischen Nationalversammlung, vor der Aufstellung einer Verfassung als Grundlage der staatlichen Ordnung, eine Erklärung der Menschenrechte zu erlassen. Am 26. August des gleichen Jahres erfolgte, nach eingehender Beratung, die Zustimmung der «Constituante», durch den Erlass der berühmt gewordenen «Déclaration des droits de l'homme et du citoyen».[13] Unverändert wurde diese Erklärung von 1789 der ersten französischen Verfassung von 1791 vorangestellt, um so jedem Bürger der Republik Frankreich seine grundsätzlichen Rechte und Pflichten, die Menschenrechte, zur Kenntnis zu bringen. Diese Konstitution umfasste ferner als weiteren Bestandteil noch die «Dispositions fondamentales garanties par la Constitution», welche zur teilweisen Ergänzung der vorangehenden Erklärung dienten. Beide Teile wurden in der Verfassung von 1793 vereinigt, deren Entwurf von Condorcet ausgearbeitet, in formeller Hinsicht eine Annäherung an die systematischen, abstrakt gehaltenen Naturrechtslehren darstellte. Nur unter künstlichem Zwang vermochte Condorcet die «natürlichen, bürgerlichen und politischen Rechte des Menschen» in ein System von sechs Begriffen, wie Freiheit, Gleichheit, Sicherheit, Eigentum, gesellschaftliche Garantie und Widerstand gegen Bedrückung, hineinzupressen. His bezeichnet in seiner «Geschichte des neueren schweizerischen Staatsrechtes» diese abstrakt-theoretische, girondistische Menschenrechtserklärung als «die auf den Gipfel getriebene Systematisierung der naturrechtlichen Grundsätze», die sich erwiesenermassen in der praktischen Auswirkung auch keineswegs bewährte.[14] Schon die noch im gleichen Jahre erlassene Jakobiner-Verfassung sah sich gezwungen, die in praxi undurchführbare Theorie Condorcets, ungeachtet der sorgfältigen Formulierung, den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen. — In der Direktorialverfassung von 1795 wurden in der Déclaration zum erstenmal neben den Rechten des Einzelnen, auch «Devoirs de l'homme et du citoyen» angeführt. Diese Trennung in Rechte und Pflichten war eine äusserliche Umordnung der Titel der Erklärung von nur formeller Bedeutung. Wesentlich neue Gedanken wurden dadurch nicht geschaffen.

---

[13] Jellinek hat durch Vergleichung der einzelnen Artikel der französischen Déclaration nachgewiesen, dass diese inhaltlich mit den Erklärungen der nordamerikanischen Einzelstaaten, mit den «bills of rights», vollständig übereinstimmt. Einzig in formeller Hinsicht bestehen einzelne unbedeutende Unterschiede.

[14] His E.: Schweizerisches Staatsrecht, Bd. I, p. 69.

In der folgenden, durch Napoleon Bonapartes Willen vollständig veränderten Zeit eines neu erstehenden Despotismus, verzichtete die Konsularverfassung von 1799 gänzlich auf eine Erklärung der grundlegenden Menschenrechte. Einzig der Abschnitt VII dieses despotischen Dekretes enthielt noch einige diesbezügliche Bestimmungen genereller Art. Die Unverletzlichkeit des Hausfriedensrechtes, der Rechtsschutz gegen gesetzwidrige Verhaftungen, das Petitionsrecht, die Pensionierung verwundeter Krieger, bildeten noch einen dürftigen, letzten Ueberrest des gewaltigen Werkes zum Schutze der individuellen Freiheitsrechte.

Aber schon nach einer kurzen Zeitspanne von 20 Jahren, nach der Beseitigung der absoluten Herrschaft des mächtigen Korsen, erstanden allsogleich in Frankreich, in Form der «Charte Constitutionelle», unter dem Bourbonenkönig Louis XVIII., die früheren, verfassungsmässigen, verbrieften, grundsätzlichen Individualrechte wieder. — Mit diesem wichtigen Akt war im Prinzip für eine weite Zukunft die konkrete Entscheidung über die politische Daseinsform des französischen Volkes getroffen.

§ 2.

Stadt und Republik Solothurn vor 1798

I. Die verfassungsgeschichtliche Entwicklung Solothurns.

Das Regierungssystem des Staates Solothurn war während Jahrhunderten, bis zum Einbruch der revolutionären französischen Heere im Jahre 1798, ein aristokratisches, absolutistisches. Erst die welterschütternden, gewaltigen Ideen der Menschenrechte vermochten nach teilweise hartnäckigstem Kampfe in der 13örtigen Eidgenossenschaft, in deren zahlreichen Untertanengebieten, die veraltete Ordnung des Privilegienstaates, der Geschlechterherrschaft, zu zertrümmern.

Recht mannigfaltig gestaltet sind die Wurzeln, die ausgangs des Mittelalters der patrizischen Staatsgewalt zum Durchbruch verhalfen. Die hauptsächlichste, die am stärksten hervortretende Ursache der Aristokratisierung Solothurns erstand durch den Erwerb von Untertanengebieten.

Werfen wir einen kurzen Blick nach rückwärts.

Nach dem für die eidgenössische Geschichte so entscheidungsschweren Tode des kinderlosen Herzogs Berchtold V. von Zähringen fielen dessen im Namen des Reiches im Rektorat Burgund innegehabten Reichsgüter und Rechte, so auch die auf Reichsboden stehende Stadt Solothurn, als unmittelbares Reichsgut an den deutschen König zurück. Die freie Reichsstadt Solothurn bildete, von nun an lediglich der kaiserlichen Statthalterschaft, nach der Auflösung des zähringischen Rektorates anno 1218, unter einem Prokurator, an dessen Stelle später ein Reichsvogt trat, unmittelbares Gebiet des deutschen Reiches. Allein die St. Ursusstadt suchte das «vinculum iuris», welches sie noch lose mit dem Reich verband, gänzlich zu lösen. In unentwegter, nach Selbständigkeit strebender Entwicklung, in langwährendem Kampfe, trachtete Solothurn nach staatlicher Souveränität. — Erst 1499, nach dem siegreichen Schwabenkrieg, vermochte die schweizerische Eidgenossenschaft die tat-

sächliche Trennung vom Reiche zu erwirken. Im westfälischen Frieden, 1648, erfolgte endlich die formell-rechtliche Ablösung der 13 alten Orte, somit auch des Standes Solothurn, vom heiligen römischen Reich deutscher Nation.

Die äussere Verfassungsentwicklung Solothurns beeinflussten ferner während des ganzen 14. Jahrhunderts harte Kämpfe gegen die der Stadt feindlich gesinnten feudalen Landesherren, und die zugunsten der Stadt Solothurn sich auswirkenden Auseinandersetzungen mit dem Chorherrenstift St. Urs und Viktor.[1]

Zur territorialen Ausdehnung der Stadt Solothurn kam es — verhältnismässig spät — erst im Verlaufe des 14., des 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Um die nach einer grösseren Einflußsphäre strebende Aarestadt gruppierte sich ein durch Kauf, Pfandlösung und Eroberung erworbenes ansehnliches Herrschaftsgebiet.[2] Infolge der Erwerbung eines zwar zerstückelten aber fruchtbaren Gebietes im Mittelland und im Jura gingen ausser den grundherrlichen Ansprüchen auch die hohe und niedere Gerichtsbarkeit an die Stadt Solothurn über. Einzig in den südlichen Vogteien stand das Hochgericht dem kriegerischen und landeshungrigen Orte Bern bis 1665, im Bucheggberg gar bis 1815 zu. — Anfänglich wies die Tatsache, dass bei diesem Territorialisierungsprozess die Stadt Solothurn die grundherrlichen und die gerichtsherrlichen Rechte als Rechtsnachfolger der Feudalherren innehatte, für die neu hinzugekommene Bevölkerung kaum verspürbare Aenderungen auf, solange sich der von der Stadt eingesetzte Vogt im Rahmen der Befugnisse seiner Vorgänger bewegte. Des weitern ermöglichte eine kluge, weitsichtige Politik noch im 14. Jahrhundert, neu hinzugewanderten Einwohnern und den Bewohnern der eben erworbenen Gebiete, unter leicht erfüllbaren Voraussetzungen, bedingt durch die kriegerischen Zeiten, Stadtbürger zu werden.[3] Die Stärkung des Militärwesens, deren die Stadt Solothurn zur Behauptung ihrer Unabhängigkeit und zur Ausdehnung ihrer territorialen Herrschaft notwendig bedurfte, verband sich mit dem der Stadt eigentümlichen, allmählich verflachenden, von freiheitlichen Ideen durchsetzten, demokratischen Gedankengut.

Das Streben der Städte nach genossenschaftlicher, gleichmässiger staatlicher Bindung der gesamten Bürgerschaft hatte ungeahnt grossen Erfolg. Der Gedanke, «Stadtluft macht frei», ergriff die Menschen aller Schichten. Diese aufgeklärte Idee löste einen immensen Zug Freier, Halbfreier und Unfreier nach der zum Inbegriff der ständi-

[1] und [2] Eggenschwiler F.: Die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn.
[3] Meyer K.: Solothurnische Verfassungszustände, p. 23.

schen Freiheit gewordenen Stadt aus.[4] In kürzester Zeit erlebten die Städte, als Zentrum freiheitlicher Gesinnung, einen nie geahnten wirtschaftlichen und machtpolitischen Aufstieg, zum grossen Nachteil der landesherrlichen, feudalen Grundherrschaften. Wurde es doch im Laufe der Zeit dem zu Wohlstand gelangten Stadtbürger sogar ermöglicht, sich von angestammter Unfreiheit loszukaufen. Dem in die Stadt Gezogenen verschaffte ein Aufenthalt von Jahr und Tag die ersehnte Freiheit, sofern ihn nicht in der Zwischenzeit die harte Pranke des dadurch geschädigten Grundherrn zu erjagen wusste. — In energischem Kampf suchten die Feudalgewalten die Städte niederzuringen. Allein zahlreiche Städte im ehemaligen Rektorat Burgund, darunter auch Solothurn, waren diesen landesherrlichen Plänen durch Abschluss weitsichtiger Bündnisse zuvorgekommen. Auf Jahrhunderte hinaus verbündete sich Solothurn mit dem ebenfalls nach restloser Selbständigkeit strebenden stolzen Bern. Im Bunde mit Bern gelang es den Solothurnern die ihre Existenz arg gefährdenden Feudalherren im Laupen- und Kyburgerkrieg endgültig niederzukämpfen. Vermittels einer Annäherung an den schwäbischen und rheinischen Städtebund suchte Solothurn Schutz gegen feindlich-drohende äussere, feudale Herren. Die engste, dauerhafteste und wertvollste Bündnispolitik bestand zwischen Bern und Solothurn.[5] Als getreuer Trabant der Berner kämpfte Solothurn im Sempacherkriege mit und suchte in der Folge intensiv mit allen eidgenössischen Orten ein gefestigtes Bundesverhältnis einzugehen, was trotz tatkräftigster Anteilnahme der Solothurner an fast allen grösseren eidgenössischen Kriegshandlungen lange Zeit an der ablehnenden Haltung der auf die Macht der Städte eifersüchtigen Länder scheiterte.[6] Die ablehnende, extrem föderalistische Haltung der eidgenössischen Länder konnte selbst durch die erfolgreiche Anteilnahme Solothurns am Burgunderkrieg, 1476, nur teilweise beseitigt werden. Erneute Anstrengungen, erhebliche Opfer an Blut und an Gütern vermochten endlich 1481 Solothurn und dessen alten Verbündeten, Freiburg, als umstrittene, zweitrangige Bundesgenossen in ein gefestigtes Bündnis mit allen acht Orten der Eidgenossenschaft zu bringen. Die Stellung des Standes Solothurn war auch nach der Tagsatzung von Stans seitens der eidgenössischen Orte noch während 20 Jahren ständig heftigen Angriffen ausgesetzt. Erst die siegreichen, heldenhaften Waffentaten im Verlaufe des Schwabenkrieges, so bei Dornach und im Bruderholz, brachten Solothurn die unbestrittene

---

[4] Fehr Hans: Deutsche Rechtsgeschichte, p. 109.

[5] Eggenschwiler F.: Die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn.

[6] In den Jahren 1411 und 1459 waren die Bemühungen Solothurns um Aufnahme in den Bund der Eidgenossen erfolglos.

wirkliche Anerkennung als Ort im Bunde der Eidgenossen. Aeusserlich fand diese Tatsache im gegenseitigen feierlichen Bundesschwur von 1526 den würdigen Ausdruck. Dennoch zwang die weitere geschichtliche Entwicklung den Ort Solothurn, im eidgenössischen Bunde eine neutrale, vermittelnde Stellung einzunehmen. Haftete doch allen jüngeren Ständen, den acht alten Orten gegenüber, eine, durch die Jahrhunderte, bis zum Untergang der 13örtigen Eidgenossenschaft andauernde tatsächliche Minderberechtigung an.[7]

Noch kritischer wurde die Lage Solothurns in den Reformationszeiten. Die traditionalistisch eingestellte Aarestadt rottete innerhalb ihres Gebietes alle reformierten Ideen aus und schlug sich an die Seite ihrer ehemaligen Gegner, der fünf Länder-Orte.[8] Vom protestantischen, als Kriegsmacht noch gewaltig erstarkten Bern beschattet, von den katholischen Glaubensgenossen getrennt, wurde der St. Ursus-Stadt jede kriegerische Initiative in den Reformationskämpfen, aber auch jegliche politische Führung in eidgenössischen Angelegenheiten verunmöglicht. — Seit 1530 residierte ständig die französische Ambassade in Solothurn, welche ebenfalls auf eine ausgleichende, versöhnliche Friedenspolitik hintendierte, da der französische König der protestantischen Soldtruppen ebenso dringend bedurfte, wie der katholischen. Die daher für die Ambassadorenstadt lebensnotwendige, politisch wie konfessionell tolerante Einstellung hatte zur Folge, dass sich Solothurns historische Entwicklung einerseits während Jahrhunderten durch nur wenig bemerkenswerte Leistungen sowohl auf kriegerischem als auch auf politischem Gebiete auszeichnete. Anderseits blieb aber die St. Ursusstadt bis zu dem 1798 erfolgenden Einbruch des französischen revolutionären Heeres von schweren Krisen verschont. Die exponierte, strategisch ungünstige Lage zwang den Stand Solothurn, in politischer Hinsicht von unüberlegter, seine Existenz gefährdender, grösserer aktiver Einwirkung abzusehen. — Der bescheidenen, mehrheitlich vermittelnden staatspolitischen Stellung des eidgenössischen Ortes Solothurn, entsprach auffallend die Ausgestaltung der innern, solothurnischen Verfassungszustände. Auch wirkte diese passive staatspolitische Haltung Solothurns lähmend auf das militärische und politische Empfinden der geruhsamen, wenig tatkräftigen Bürgerschaft, die sich in gemütlichem, unbekümmerten Dahingleiten willig dem dynamischen Fluss der Geschichte einfügte.

---

[7] Dierauer J.: Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft.

[8] Innerhalb ihres Territoriums duldete die solothurnische Obrigkeit einzig im Gebiete des Bucheggberges den reformierten Glauben. Vgl. Kocher E.: Der Streit um die Landesherrlichkeit über den Bucheggberg zwischen Bern und Solothurn.

Ein wichtiges Moment der Aristokratisierung bedeutete die folgenschwere Entwicklung der rechtlichen und sozialen Trennung grosser Bevölkerungsteile in den erkauften und eroberten Gebieten. Der ursprüngliche, bis zu Beginn der Neuzeit in der Stadt Solothurn vorherrschende demokratische Gedanke der Rechtsgleichheit vermochte sich nicht mehr länger zu behaupten. Die Stadt und Republik Solothurn, als Inhaberin der Landeshoheit, betrachtete die unter bedeutenden finanziellen Opfern erworbene Landschaft als untertäniges Gebiet, als ihre eigentliche Domäne. Infolge einer dergestaltigen Auffassung entbehrte das ländliche Gebiet nicht nur jeglicher selbständiger politischer Aktivität, sondern hatte des weitern, als Entschädigung, auch noch den solothurnischen Staatsschatz für die beim Erwerb der Landschaft erstandenen Aufwendungen wieder zu äufnen. Diese langsam anwachsende, verhängnisvoll sich auswirkende Umstellung vom demokratischen Geiste zu absoluten, aristokratischen Staatsgedanken, geht in der Hauptsache auf die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts, auf die Zeit der Eroberung des Aargaus zurück. Recht drückend gestaltete sich insbesonders die politische Lage in den von den eidgenössischen Orten gemeinsam eroberten, hart unterjochten und ausgebeuteten Gebieten, in den gemeinen Herrschaften. Aber auch in den solothurnischen Immediatgebieten verbreiterte sich der Graben zwischen den herrschenden städtischen Bürgern und den politisch machtlosen Bewohnern der Landschaft, gewissermassen aus innerer Notwendigkeit, ohne Einwirkung irgendwelcher gewaltsamer äusserer Vorgänge. Die Verschlechterung der persönlichen Stellung der Landbevölkerung, das allmähliche Herabsinken zum Status der Untertänigkeit, wandelte naturnotwendig den ursprünglich eminent demokratischen Geist der Stadt und Republik Solothurn. In stetiger Dynamik erstand die Staatsform der absoluten Geschlechterherrschaft des 18. Jahrhunderts, eine scharfe Sonderung der aristokratischen, regierenden Familien von den machtlosen Untertanen.[9]

Als Beispiel wirkte die schon früh aristokratisch ausgebildete Verfassung der Schwesterrepublik Bern auf die solothurnische Staatsform ein. Die durch das Söldnerwesen regen politischen und militärischen Beziehungen mit den zentralistisch organisierten Staaten Spanien und Frankreich führten zur Uebernahme der französischen antidemokratischen Staatsrechtstheorie, auf der das Gedankengut des ius politiae beruhte, und welche allgemein die Stellung der Regierung erheblich zu stärken trachtete. Diese absolutistische Theorie musste

[9] Meyer K.: Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates, p. 83 ff.

den Behörden der Stadt und Republik Solothurn entsprechen, da einerseits durch die Tatsache einer stets zunehmenden Kräfteeinbusse der deutschen Reichsgewalt, durch die Vergrösserung und Sicherung des solothurnischen territorialen Besitzes, deren Verwaltungsaufgaben recht erheblich gesteigert wurden, andererseits aber die autoritäre Stellung der Regierung eine bedeutende Stärkung erfuhr. Durch eine sukzessive, gewissermassen organische Umwandlung zum absolutistischen autoritativen Polizeistaat vermochte Solothurn dringende kulturelle Aufgaben zu erfüllen, die staatliche Ordnung innerhalb seines Interessengebietes auszubilden. Gewiss drückte diese absolute Staatsform grosse Bevölkerungsteile in eine stets unselbständigere Rechtslage, andererseits gelang es aber dem lebendigen Staatswillen des neuerstandenen Wohlfahrtsstaates, die ungeheure, auf dem mittelalterlichen Feudalismus beruhende, staatliche Zersplitterung und die infolgedessen herrschenden unsichern Zustände zu liquidieren. Durch einschneidende Massnahmen, wie die Neugestaltung und Zusammenfassung hunderter vereinzelter, persönlicher Berechtigungen, durch eine weitgehende Uniformierung zahlreicher Sonderrechte der Landbewohner,[10] erlitt die Landschaft einesteils eine erneute Einbusse angestammter Rechte, andernteils aber erübrigten sich zukünftig, als Folge dieser einheitlicheren Rechtsgestaltung, unendlich zahlreiche Streitigkeiten, was des weitern zur Stärkung der Rechtssicherheit erheblich beitrug.

II. Die Ratsverfassung in Solothurn.

Vom Jahre 1252 ist die älteste uns erhaltene Urkunde datiert, die neben Schultheiss und Bürgern einen Rat der Stadt Solothurn erwähnt.[11] Sowohl über den Ursprung dieses Rates, wie auch über dessen anfängliche Wahlart und Organisation fehlen jegliche Anhaltspunkte. Der Rat, als Organ der öffentlichen Gewalt, besass schon bei seiner ersten Erwähnung, 1252, die niedere Gerichtsbarkeit und gewisse Verwaltungskompetenzen in Stadt und Burgerziel. Unablässig eiferte der Rat darnach, seinen Machtbereich zu erweitern. Der solothurnische Rat wurde zur eigentlichen Waffe der Stadtbürgerschaft, im Kampfe der Mehrung ihrer Rechte. — Im Jahre 1325 verpflichtete sich Graf Hugo von Bucheck, dem 1313 von Kaiser Heinrich VII. in Pisa das Schultheissenamt zu Solothurn angewiesen worden war, urkundlich und in friedlicher Uebereinkunft, dieses Amt, als «donatio

[10] «Solothurner Wochenblatt», Jahrgang 1845.

[11] Solothurnisches Wochenblatt, Jahrgang 1811, p. 261 ff.

mortis causa», der Stadt Solothurn erblich zu überlassen.[12] Ferner wurde urkundlich noch festgesetzt, dass zukünftig der Schultheiss aus der Mitte des solothurnischen Rates zu ernennen sei. Das Streben des Rates, die Betrauung des Schultheissenamtes zu erwirken, mit welchem die hohe Gerichtsbarkeit verbunden war, wurde im Jahre 1344 zur Tatsache. Der vom Reich belehnte Graf Hugo von Bucheck selbst trat diese Pfandschaft der Stadt Solothurn ab. Erst im Jahre 1360 anerkannte Kaiser Karl IV. de iure diese friedliche Emanzipation der Stadt Solothurn. Mehr und mehr entwickelte sich der Rat Solothurns zu einem selbständigen Verwaltungskörper, der künftig weder vor einschränkenden kaiserlichen Gesetzen noch vor Gewaltsamkeiten der Feudalherren kapitulierte, bis 1798 die französisch-revolutionäre Sturmflut den alten Rat der Stadt und Republik Solothurn hinwegfegte.

Der nunmehr ziemlich gefestigte junge Stadtstaat Solothurn wurde durch den Besitz der hohen Gerichtsbarkeit innerhalb der Stadtmauern, durch den Erwerb der Kastvogtei über das ansehnliche Chorherrenstift St. Urs und Viktor (zwischen 1347 und 1362) und durch den, von Kaiser Karl IV. 1365 verliehenen, erweiterten Blutbann im Dreimeilenumkreis der Stadt[13] gezwungen, sowohl Verfassung wie Verwaltung zweckmässig dem äusseren machtpolitischen Ausbau anzugleichen.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts förderten ferner die zu genossenschaftlichen Einungen zusammengeschlossenen 11 Zünfte, in welche sich wahrscheinlich die gesamte Bürgerschaft gliederte, eine Ausgestaltung der Verfassung. Das gut organisierte solothurnische Zunftwesen suchte, auf soliden wirtschaftlichen Kräften basierend, Einfluss auf das öffentliche Leben, auf die politische Gestaltung zu erwirken. Lange Zeit währte die Ausbildung und Umgestaltung der Stadtverfassung. Erst nach ungefähr 100 Jahren wurde der Schlussstein der neuen — vermutlich lediglich als Schöpfung des Gewohnheitsrechtes erfolgten — Verfassung gesetzt, die offensichtlich einen Ausgleich zwischen Rats- und Zunftverfassung anstrebte.

1346 wurde erstmalig ein *alter* Rat in Solothurn erwähnt.[14] Es musste daher diesem ursprünglichen Rat ein zweiter nachgefolgt sein, der erst in einer Urkunde von 1377 als *junger* Rat in unser Blickfeld tritt.[15] Jeglicher zuverlässiger Kunde über diesen neuerstandenen Rat Solothurns bar, darf doch dem aufstrebenden, ausgedehnteren politi-

---

[12] Urkunde im solothurnischen Wochenblatt, 1820, p. 353 und 1823, p. 447.

[13] Schuppli K. E.: Geschichte der Stadtverfassung von Solothurn, p. 134.

[14] Burgrechtsurkunde vom 17. Juni 1346.

[15] «Solothurner Wochenblatt», Jahrgang 1814, p. 276: Urkunde vom 18. Januar 1377.

schen Einfluss der noch demokratisch eingestellten Bürgerschaft entsprechend, die Annahme als richtig erscheinen, dass der junge Rat einem Bürgerausschuss nachgefolgt war, der schon ehedem vom alten Rat zu wichtigen Verwaltungsgeschäften beigezogen worden war. Die erhebliche Bedeutung des Zunftwesens mag allein schon der Umstand erweisen, dass nunmehr nicht die Gesamtbürgerschaft, sonderen das zünftische Element als Wahlkörper auftrat. Aus jeder der 11 Zünfte wurden je ein alter Rat und je zwei junge Räte erkoren. Die 33 Ratsherren und der vom alten Rat erwählte Schultheiss bildeten den ordentlichen, den kleinen Rat, die eigentliche Obrigkeit des solothurnischen Staatswesens. Infolge der Ausgestaltung des ehemaligen Bürgerausschusses zum jungen Rat erstand, als Bindeglied zwischen kleinem Rat und Bürgern, der grosse Rat, welcher 66 Ratsmitglieder als Vertreter der souveränen Bürgerschaft umfasste. Die im Jahre 1365 erfolgte Ausdehnung der städtischen Gerichtsbarkeit und die territoriale Erweiterung vergrösserten die Beanspruchung der Behörden sehr erheblich. Dieser Umstand mag mit ein Grund zur Schaffung des grossen Rates oder der «Burger», wie eine Urkunde von 1389 besagt,[16] gewesen sein. Der eigentlichen Verwaltungsbehörde, dem kleinen Rat, welchem insbesondere im späteren absolutistischen Polizeistaate eine eminente Macht zukam, gelang es, den grossen Rat als gefügiges Werkzeug bis zur französischen revolutionären Invasion in die Stellung einer unselbständigen politischen Behörde zu zwingen. Nur theoretisch bildete der grosse Rat die höchste Gewalt in Stadt und Landschaft. Denn schon das Wahlrecht über den Grossrat, welches bis 1520 vom Altrat, späterhin von Alt- und Jungrat gemeinsam ausgeübt wurde, schuf eine tatsächliche Abhängigkeit des grossen vom kleinen Rat, die sich erst im Verlauf des 18. Jahrhunderts etwas zu lockern vermochte. — Einen aufschlussreichen Einblick in den feierlichen Wahlakt der solothurnischen Behörde verschafft uns, ausgangs des 15. Jahrhunderts, der Stadtschreiber Hans vom Stall, welcher 1481, anlässlich der Tagsatzung von Stans, durch sein initiatives, mutiges Vorgehen hervorgetreten war. Alljährlich am 24. Juni «auf St. Johannstag zu Sonnwenden», versammelten sich Schultheiss, alte und junge Räte und die gesamte Gemeinde zu Barfüssen im Baumgarten zur Aemterbesetzung. Gleich zu Beginn der Verhandlung stellte der Schultheiss sein Amt zur Verfügung. (Seit Mitte des 15. Jahrhunderts war die Dauer dieses wichtigsten Amtes der Stadt Solothurn auf zwei Jahre begrenzt, welche Zeitspanne durch das Praktiziermandat vom 14. Juni 1644, der gefahrverheissenden Macht-

[16] «Solothurner Wochenblatt», Jahrgang 1815, p. 620.

entfaltung der Schultheissen wegen, auf ein Jahr reduziert wurde.[17] Der Altschultheiss war jedoch wieder wählbar, was zur Ausbildung eines jährlichen konstanten Wechsels zweier Schultheisse im Amte führte, wobei im Laufe der Zeit der jeweilige Altschultheiss zum eigentlichen Stellvertreter des amtierenden Staatsoberhauptes vorrückte.) Zur Neubesetzung der höchsten Würde forderte in der Folge der Gemeinmann die Gemeindeversammlung auf. Nachdem der Gemeinmann hiermit seine Pflicht erfüllt hatte, stellte auch er, der das Amt des Sprechers und Vertrauensmannes der gesamten Bürgerschaft bekleidete, sein Mandat der Gesamtgemeinde zur Verfügung. Des weitern hatte ebenfalls der alte Rat seinen Abschied zu nehmen. Hierauf schritt der junge Rat, unter dem Vorsitz des Stadtschreibers, welchem die Leitung der Verhandlungen oblag, zur Nominierung einer Liste des alten Rates «nach Nutz und Ehren der Stadt», über welche Handlung durch Eid zugesichertes Stillschweigen von den Jungräten gewahrt werden musste. Zum Altrat wählbar war einzig, wer im vergangenen Amtsjahr dem alten oder dem jungen Rate angehört hatte. Nachdem nunmehr der Jungrat seines Amtes gewaltet hatte, stellte dessen Kür des alten Rates keineswegs die endgültige dar. Der Gesamtgemeinde verblieb in offener Abstimmung das Recht, mit Handmehr die einzelnen Alträte, bei deren namentlicher Verkündigung durch den Stadtschreiber, zu bestätigen oder abzulehnen, worauf bei der letzteren Konsequenz der Gemeinde ein neuer Vorschlag vom Jungrate zu erfolgen hatte, bis ein Kandidat des Altrates die Stimmenmehrheit der Gemeindeversammlung auf sich zu vereinigen vermochte.[18]

Bei der hernach folgenden Wahl des Gemeinmannes, der als einzige Standesperson, ohne Rücksicht auf Zunfts- oder Ratsangehörigkeit, von der Gesamtgemeinde zu erküren war, wurde noch anfangs des 16. Jahrhunderts das den Bürgern zustehende Recht, den Vorschlag des Jungrates nicht zu bestätigen, kraftvoll von der Gemeinde geltend gemacht.[19] Das Amt des Gemeinmannes, ein gewichtiges Bindeglied zwischen der Bürgerschaft und dem Ratselement, wahrscheinlich in der Blüte der Zunftzeit entstanden, vermochte im Verlaufe des 17. Jahrhunderts sein demokratisches Gepräge nicht mehr zu wahren. Wohl verblieb dem Gemeinmann bis 1798 das Antragsrecht im grossen und kleinen Rat, woselbst er alle Interessen der solo-

[17] Missivenbuch 1644—1645.

[18] «Solothurner Wochenblatt», Jahrgang 1814, p. 174: Reproduktion des vom Stall'schen Aktenstück von 1488.

[19] Aemterbesatzungsbuch I.

thurnischen Bürger und Räte, die ihn als Mittelsmann wünschten, zu wahren hatte. Allein da ausschliesslich von der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts an Patrizier dieses politisch recht wichtige Amt bekleideten, und das freie Wahlrecht der Gemeinde, dem veränderten aristokratischen Zeitgeiste entsprechend, zur bedeutungslosen Bestätigungsformel verflachte, vermochten weder das Ansehen des Gemeinmannes, noch dessen ausgedehnte Kompetenzen — die, wenn auch nur abgeschwächt, verschiedentlich charakteristische Züge des römischen «tribunus plebis» aufwiesen —, über die erneute Minderung demokratischer Rechte der Bürgerschaft, über das endgültige Verschwinden der ursprünglichen Zweckbestimmung dieses Amtes, des Gegengewichtes einer ratsaristokratischen Tendenz, hinwegzutäuschen.[20] — Waren Altrat und Gemeinmann im Rosengarten — wie die Gemeindeversammlung zu Barfüssen auch hiess —, erwählt worden, so nahm der Stadtschreiber, als Zeremonienleiter, deren Vereidigung vor. Nach dem feierlichen Gelübde forderte der Stadtschreiber, der eine eminent wichtige verfassungsrechtliche Stellung bekleidete, alle anwesenden Altschultheissen auf, während dem Wahlakt des Schultheissen aus dem Rosengarten abzutreten. Es erfolgte durch den die Verhandlung führenden Stadtschreiber die Umfrage bei Alt- und Jungräten, bei der gesamten Gemeinde, nach einem geeigneten Repräsentanten des Schultheissenamtes. Zur höchsten Würde der Stadt und Republik Solothurn war, wie oben erwähnt wurde, nur eines der 11 Mitglieder des Altrates privilegiert, wodurch tatsächlich das freie Entschliessungsrecht der Bürger eine recht bedeutsame Einschränkung erfuhr. Der Wahl des Schultheissen folgte sogleich die Beeidigung des erkorenen Standeshauptes durch den Stadtschreiber. Den Abschluss der Aemterbesetzung im Rosengarten bildete die Kür dreier Weibel durch die Bürgerschaft, unter dem Vorsitz des neuerwählten Schultheissen. — Am 25. Juni eligierte der Altrat aus jeder Zunft zwei Jungräte, die tags darauf vereidigt wurden. Am 26. Juni besetzten der Schultheiss und der konstituierte Kleine Rat noch alle weiteren Stadtämter.[21]

Das komplizierte Wahlverfahren im Rosengarten ergibt schon einen ziemlich deutlichen Einblick in die staatliche Entwicklungstendenz der folgenden Jahrhunderte. Innerhalb der ständig sich vermehrt abschliessenden vollberechtigten Bürgerschaft bildete sich ein noch engerer Kreis des antidemokratischen, nach weiterer Machtaus-

[20] Meyer K.: «Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates», p. 365 ff, insbesondere Funktionen des Gemeinmannes.

[21] Schuppli K. E.: «Stadtverfassung von Solothurn», p. 137 ff.

dehnung und vermehrten Rechten strebenden Ratselementes aus. Gemeinsam mit führenden solothurnischen Staatsmännern wagte der Stadtschreiber Hans vom Stall im Jahre 1488 eine Reformierung des Wahlverfahrens und der Aemterbesetzung anzuregen, eine Verfassungsänderung, welche zugunsten einer Stärkung der absolutistischen, oligarchischen Position des alten Rates, die Stellung des Grossen Rates zu schwächen, die Gemeindeversammlung des Rosengartens gar zu beseitigen versuchte. Doch diese einzige uns überlieferte verfassungsrechtliche Krisis von Bedeutung verlief negativ für die Initianten des aristokratischen Verfassungsprojektes. Bereits der Kleine wie auch der Grosse Rat wiesen diese einseitige Verfassungsänderung zurück. So bestand — allerdings nur in formeller Hinsicht — die althergebrachte, tief in der Bürgerschaft verwurzelte Staatsverfassung mit wenig Abänderungen, bis der Einmarsch der französischen Revolutionsarmee 1798, dem trügerischen Scheingebilde demokratischer Regierungsformen, der Versammlung des Rosengartens, das Ende bereitete. Diese — wahrscheinlich ungeschriebene — Grundordnung des gesamten staatlichen Lebens schuf der Stadt Solothurn die Organe, welche durch Führung der staatlichen Angelegenheiten den Lebenszweck des Standes Solothurn erfüllten. — Solothurn fehlte der Rückhalt einer starken, politisch ausgebildeten Zunftverfassung, wie sie andere Städte aufwiesen. Als Folge davon fand die Bürgerschaft nicht mehr die Kraft, gegen den neuen Geist einer energisch aufstrebenden Ratsaristokratie erfolgreich anzukämpfen.[22]

Ende des 16. Jahrhunderts änderte sich inhaltlich der grundsätzliche Charakter der Gemeindeversammlung im Rosengarten dahingehend, dass sich die souveräne Bürgerschaft auf die formelle Zustimmung der Vorschläge des Jungrates beschränkte. Durch diesen zur Bedeutungslosigkeit herabgesunkenen Zeremonienakt wurde die eigentliche Selbstergänzung der Räte zur Tatsache. Ein neuer Zeitgeist brachte die Ausgestaltung des Patriziates, die Wandlung des politischen Wesens der Staatsgewalt. Diese Tendenz wurde, insbesondere in den Ratsstädten der Eidgenossenschaft, durch das vermehrt sich ausbreitende Söldnerwesen gefördert. In zahlreichen solothurnischen Familien wurde der Kriegsdienst, vorzüglich in französischem Solde, zur eigentlichen Tradition. Adel, Ruhm und materielle Vorteile, hauptsächlich in Form beträchtlicher Pensionen, verschafften diesen Söldneroffizieren, nach der Liquidierung des Dienstes, in der

[22] Die Bedeutung des wenig zahlreichen, alteingesessenen Feudaladels, der keine staatsrechtlichen Privilegien aufwies, blieb in Solothurn sehr beschränkt.

Heimat hohes Ansehen. Vermöge ihrer zahlreichen ehrenvollen Auszeichnungen, ihrer meist günstigen ökonomischen Lage, war es diesen aus fremdem Solddienst heimgekehrten Herren ein leichtes, ihre Machtposition auszudehnen und in die Staatsstellen zu gelangen.[23] Gleichzeitig schwand im aufstrebenden Polizeistaate bei den werktätigen Bürgern das Interesse für die zeitraubenden Regierungsgeschäfte ständig. Die materielle Lage gestattete es dem gewöhnlichen Handwerker nicht mehr, ohne erhebliche Beeinträchtigung seines Berufes, die nötige Zeit zum Staatsdienste aufzubringen. In der Folge befassten sich ausser der Bürgerschaft die von den gewöhnlichen Bürgern gesellschaftlich wie politisch gesonderten Soldoffiziere mit den solothurnischen Regierungsaufgaben, die zum Grossteil vermehrte Neigung und staatsmännische Qualitäten zum Regieren besassen als die Handwerker.[24] Diese Söldnerfamilien waren sowohl durch verwandschaftliche Beziehungen, wie auch durch das Sold- und Pensionenwesen eng miteinander verbunden. Daher vermochten sie in Uebereinstimmung ihrer Interessen die übrige Bürgerschaft, teilweise durch das Selbstergänzungsrecht, zum Teil aber auch durch Wahlbestechungen — durch das berüchtigte «Praktizieren» —, von neu zu vergebenden Aemtern und Ratsstellen fernzuhalten. — Durch das Aussterben verhältnismässig zahlreicher regimentsfähiger Bürgergeschlechter wurde in den Räten eine wesentliche Intensivierung des traditionellen Kreises der exklusiven Familienvertretung bewirkt, welcher allmählich eine gewisse, durch Uebung erstandene Erblichkeit nicht abgesprochen werden darf.[25]

Wohl basierte das solothurnische Patriziat nur auf dem schwachen Fundament der damaligen absolutistischen Geistesströmung, auf einer selbstgeschaffenen Tradition, ohne irgendwelche gesetzliche Verankerung von grösserer Bedeutung in den Beschlüssen der Räte. Allein die wenigen zur Regierung privilegierten Geschlechter verstanden es vorzüglich, ihre, der rechtlichen Grundlage entbehrende Machtstellung im Staatswesen gegenüber der theoretisch gleichberechtigten Altbürgerschaft zu festigen. Dies bildete einen nicht unerheblichen Grund, weshalb sich das regierende Patriziat in materieller Hinsicht eingehend um die Existenz, um das Wohlergehen der Bürgerschaft interessierte. Ferner förderte die Obrigkeit die prunkvollen Volksbelustigungen und Festlichkeiten des Ambassa-

[23] Meyer K.: Solothurnische Verfassungszustände, p. 69.

[24] Solothurn stellte, im Verhältnis zu den andern eidgenössischen Orten, im französischen Offizierskorps ein ungewöhnlich grosses Kontingent.

[25] Aemterbesatzungsbücher.

dorenhofes und hatte dafür die Gewähr der politischen Interesselosigkeit der geruhsamen Bürger.[26]

Wenn sich auch der eigentliche solothurnische Souverän, die pro forma durch «Ihro Gnaden und Herrlichkeiten Rät und Burger», durch den Grossen Rat vertretene Bürgerschaft tatsächlich im Jahre 1723 nochmals vermehrt ihrer Rechte bewusst wurde, so erstarrte dennoch bald wieder das Verhältnis zwischen dem nie zu voller Oligarchie entwickelten Patriziate und der regierten Bürgerschaft. Dieses staatsrechtlichen Reformen feindliche Regierungssystem vermochte erst die mit aller Tradition brechende französisch-revolutionäre Invasionsarmee nach der am 2. März 1798 erfolgten Kapitulation der Regierung der Stadt und Republik Solothurn vollständig umzugestalten.

[26] Bloch G.: Bilder aus der Ambassadorenherrschaft in Solothurn.

§ 3.

Helvetik

Das Eindringen naturrechtlicher Ideen in der Schweiz durch die Verfassung vom 12. April 1798.

Inmitten der unabsehbaren Ausschreitungen der endlosen Greuel der jakobinisch-revolutionären Schreckensherrschaft in Frankreich bestimmte die französische Verfassung vom 10. August 1793, dass sich Frankreich nicht in die Angelegenheiten der anderen Nationen mischen werde.[1] Allein schon die Annexion von Belgien 1792 respektive 1795 und diejenige von Holland 1794 während der Koalitionskriege, erwiesen, dass diesem Verfassungsartikel de facto nicht nachgelebt wurde. Die von den Girondisten seit 1792 proponierte, geschickt aufgezogene Revolutionspropaganda im Ausland verlor sich recht bald schon vom Boden rein geistiger Gefühle einer verpflichtenden idealen Sendung und wendete sich vollständig dem realen Gebiete des politischen Kampfes, der Tendenz territorialer Eroberung, zu. Zunächst verunmöglichten jedoch die demagogischen, blutrünstigen Umtriebe der Jakobinerherrschaft im Innern Frankreichs die Verwirklichung der grosszügigen, territorialen Expansionspläne girondistischer Kreise. Erst dem rücksichtslos gegen innere Wirren vorgehenden Direktorium gelang es 1795, den Schreckenszeiten der Jakobiner, den endlosen Unruhen innerhalb Frankreichs Herr zu werden. Trotzdem die Direktorialregierung die unmittelbare Volksherrschaft einschränkte, und obwohl sie einen erheblichen Teil der Naturrechtslehren der früheren französischen Verfassungen preisgab, wusste sie gleichwohl den Grundsatz der Souveränität des Volkes zu wahren. Mit der Konsolidierung der politischen Lage im eigenen Lande war den Franzosen die Möglichkeit gegeben, der revolutionären Ideologie in fremden Staaten gewaltsam zum Durchbruch zu verhelfen.

[1] Französische Verfassung vom 10. August 1793, Artikel 119. Vgl. L. Duguit et H. Monnier: Les constitutions et les principales lois politiques de la France depuis 1789.

Die schweizerische Eidgenossenschaft, insbesonders aber der Stand Solothurn, der den französischen, königlichen Ambassador beherbergte, stand sowohl politisch wie kulturell seit mehr als zwei Jahrhunderten vor allen übrigen Nachbarländern mit Frankreich in freundschaftlichster Beziehung. Diese engen Bindungen bewirkten, dass das welthistorische Ereignis der französischen Revolution auch auf eidgenössischem Territorium lebhaften Widerhall fand. Schon seit dem Sommer 1790 entwickelte ein Klub schweizerischer «Patrioten», von Paris aus, eine rege revolutionär-propagandistische Tätigkeit nach der Schweiz hin.[2] Diese umstürzlerischen Elemente fanden in ihrem Bestreben der Revolutionierung der Eidgenossenschaft durch die aktive Arbeit französischer Agenten, durch vereinzelte, von der Gedankenwelt des Naturrechtes begeisterte Intellektuelle, in der Schweiz selbst lebhafte Unterstützung. Den Untergang der alten Eidgenossenschaft jedoch hätten diese Propagandisten einer staatlichen Neugestaltung niemals allein heraufzubeschwören vermocht. Die eigentliche Ursache des gewaltigen Umbruches schweizerischer staatspolitischer Ideen lag vor allem in einer tief verwurzelten Unzufriedenheit des Grossteils der Bevölkerung sowohl der 13 alten Orte, wie auch deren Zugewandten und Untertanengebiete, über die absolutistische, enge Ausübung der Staatsgewalt. Die numerisch kleine regierende Klasse war in kurzsichtigem Eigennutz stetig bestrebt, der breiten Volksmasse jegliches grösseres Zugeständnis ihrer ausgedehnten Machtposition vorzuenthalten.[3] Diese Zustände änderten jäh. Während am 27. Dezember 1797 die Tagsatzung in Aarau — zum erstenmal wieder seit den Religionskriegen —, feierlich den inhaltlich zur Bedeutungslosigkeit herabgesunkenen Schwur der alten eidgenössischen Bünde erneuerte, war für die französische Direktorialregierung die militärische Besetzung der Eidgenossenschaft aus politischen, finanziellen und strategischen Erwägungen bereits eine beschlossene Sache.

Am 2. März 1798 gelang es einer von Biel her vorrückenden französischen Armee, unter Führung von General Schauenburg, mit verhältnismässig geringem Kräfteaufwand, in Solothurn einzumarschieren.[4] Die überhebliche, anmassende Aufforderung Schauenburgs zur Uebergabe der Stadt konsternierte den solothurnischen Kleinen und Grossen Rat ausserordentlich. Die verängstigte aristokratische Regierung war der Lage nicht gewachsen und nahm die von Schauen-

---

[2] His E.: Schweizerisches Staatsrecht, Bd. I, p. 22.

[3] Schwaller J. G.: Missbräuche und Ungerechtigkeiten der Regierung zu Solothurn.

[4] Kurze Gefechte fanden einzig bei Grenchen und Bellach statt; vgl. Dierauer Joh.: Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft.

burg diktierte Kapitulation sofort und bedingungslos an. Gleich am folgenden Tage erklärte General Schauenburg völlig eigenmächtig die aristokratische Obrigkeit des Standes Solothurn als abgesetzt, desgleichen die von den Räten bis anhin ernannten Vögte und Beamten in ihren Funktionen als eingestellt, sofern sie nicht die Billigung der neuzubildenden Regierung erwirkten. Dieser autokratische französische General ernannte ferner an Stelle des Kleinen Rates eine provisorische, aus 11 Mitgliedern bestehende Regierung. Auf ausdrückliches Ersuchen der revolutionär gesinnten Patrioten wurden drei Regierungssitze den Räten des ancien régime überlassen, was die vornehmlich gemässigte, eher patriarchalische Haltung der aristokratischen Regierung Solothurns, auch den ihr politisch gefährlichen Untertanen, den Anhängern der Revolution gegenüber, deutlich erkennen lässt. Diese Uebergangsregierung amtierte jedoch nur sehr kurze Zeit. Am 22. März 1798 wurde vom solothurnischen Volke die helvetische Verfassung angenommen, welche den Kantonen ihre altangestammte Souveränität, auf Kosten des helvetischen Einheitsstaates, raubte.[5] Immerhin war dieser vom baslerischen Oberstzunftmeister Peter Ochs proponierte Verfassungsentwurf bestrebt, analog die französisch-revolutionären Gedankengänge in gemässigter Form den schweizerischen Verhältnissen anzugleichen. Allein das französische Direktorium liess durch den in der Schweiz stationierten General Lecarlier am 28. März den schon von 11 Kantonen angenommenen Basler Text der Verfassung als ungültig strikte zurückweisen. An dessen Stelle wurde der Pariser Entwurf, eine von der Direktorialregierung verschiedentlich verschärfend abgeänderte Fassung eines früheren Entwurfes von Ochs in Kraft gesetzt, der in der ganzen Schweiz auf eine kritische Einstellung der Bevölkerung stiess. Die französische Waffengewalt unterdrückte jedoch sofort mit grausamer, unmenschlicher Härte jegliche aufstrebende Opposition, die sich der Einführung dieses von der französischen Direktorialverfassung nur unwesentlich abweichenden helvetischen Grundgesetzes entgegenstellte. Am 12. April 1798 wurde von Repräsentanten aus zehn Kantonen, worunter auch von Solothurn, in einer konstituierenden Sitzung in Aarau, die erste helvetische Verfassung angenommen.[6] Im äusseren Aufbau lehnte sich diese Konstitution eng an das französische Vorbild an, was auch durch die Staatsform der Helvetik, die Repräsentativdemokratie, deutlich zum Ausdruck kam. Straffste Zentralisation gab dem neuerstandenen, uniformen Staatsgebilde das Gepräge. Die politische Gleichberechtigung von Stadt und Land er-

[5] von Arx F.: Bilder aus der solothurnischen Geschichte, Bd. I, p. 162.

[6] His E.: Schweizerisches Staatsrecht, Bd. I, p. 28 ff.

stand; Standesunterschiede verschwanden. Die Zentralbehörden der helvetischen Republik bildeten der Grosse Rat und der Senat als gesetzgebende Körper, das Direktorium als Exekutivgewalt und der Oberste Gerichtshof als richterliche Behörde. Die Kantone verloren ihre Souveränität; sie bildeten in der Folge nur noch blosse Verwaltungsbezirke des helvetischen Einheitsstaates. Verblieben ihnen doch einzig Kantonsgericht, Regierungsstatthalterschaft und Verwaltungskammer.

Als eminente Neuerung erhielt in der helvetischen Republik das als souverän bezeichnete Volk das einheitliche, allgemeine Wahlrecht. Die eigentliche grosse Umwälzung bedeutete die Einführung des in der Schweiz völlig wesensfremden Systems indirekter Wahlen nach naturrechtlichem, französisch-revolutionärem Vorbild. Trotz einer nicht zu verkennenden Grosszügigkeit im Bestreben der weitmöglichsten Ausdehnung des allgemeinen aktiven Wahlrechtes, die der Verfassung innewohnte, stiess sie beim Grossteil der Bevölkerung auf eine stark ablehnende Haltung.[7] Der Artikel 19 der helvetischen Verfassung setzte bei der Erlangung des aktiven Wahlrechtes voraus, dass jeder Wahlberechtigte das 20. Altersjahr zurückgelegt hatte. Die Ausübung des Wahlrechtes hatte in der Gemeinde zu erfolgen, in der sich der Bürger zuletzt über fünfjährigen Wohnsitz auszuweisen vermochte. Traf dies nicht zu, so hatte der Berechtigte sein aktives Wahlrecht an dem Geburtsort zu erfüllen, oder am Geburtsort seines Vaters, sofern der Sohn ausserhalb der helvetischen Landesgrenzen geboren worden war. In all diesen Fällen wurde des weitern noch die Eintragung in das Bürgerregister des betreffenden Kantons, ferner die Erklärung des Bürgereides zur Vervollständigung des aktiven Wahlrechtes der helvetischen Republik verlangt.[8] Nicht nur der französischen Verfassung gegenüber waren diese speziellen Wahlrechtsnormen allgemeiner gehalten, sondern auch den ehemaligen eidgenössischen Landsgemeindedemokratien gegenüber.[9] Noch ausgedehnter war die Tragweite der Einführung des aktiven Wahlrechtes für das bis anhin aristokratisch regierte Solothurn, da durch die tatsächliche Selbstergänzung der Räte, die ehedem aktiv wie passiv wahlberechtigte Bürgerschaft von den Wahlgeschäften verdrängt worden

---

[7] Das französische Wahlrecht war von der Bezahlung einer Steuer und der Lese- und Schreibfähigkeit abhängig.

[8] Vorgeschichte des helvetischen Wahlrechtes: His E.: Schweizerisches Staatsrecht, p. 342 ff.

[9] Zur Ausübung der politischen Rechte wurde in der helvetischen Verfassung die privatrechtliche Voraussetzung, Allmendgenosse zu sein, beseitigt; die Bindung also zwischen Stimmrecht und Allmendrecht aufgehoben.

war.[10] Für die solothurnische Bevölkerung bedeutete daher das indirekte Wahlrecht des helvetischen Verfassungssystems den Erwerb eines wertvollen Teiles demokratischer Volksrechte, im Gegensatz zu den früheren Landsgemeindeorten, welche in dieser Neuerung eine Beschränkung ihrer ehemaligen Rechte sahen. — Dem aktiv wahlberechtigten Volke der helvetischen Republik standen in der Urversammlung zwei eminent wichtige Rechte zu, nämlich die Abstimmung über eine Revision der Verfassung und die alljährliche Erwählung von Wahlmännern der kantonalen Wahlversammlungen. Auf 100 Stimmberechtigte wurde je ein Wahlmann auserkoren. Dem Regierungsstatthalter oblag ferner noch die Aufgabe, die Hälfte dieser Volksbeauftragten durch Losentscheid auszuschliessen. Der andern Hälfte, dem kantonalen «corps électoral», stand für ein Jahr einesteils die Ernennung des auf den Kanton entfallenden Teils der helvetischen Behörden zu: acht Abgeordnete in den Grossen Rat, vier in den Senat und ein Deputierter in den Obersten Gerichtshof; andernteils bestimmte das Wahlkorps die kantonalen Funktionäre, so vier Mitglieder der Verwaltungskammer (der Préfet erkor den Präsidenten derselben), und das aus 13 Richtern bestehende kantonale Tribunal.

Die französische Regierung verfolgte keineswegs die Tendenz, Unabhängigkeitsbestrebungen des helvetischen Vasallenstaates und durch erleichternde Bestimmungen eine Revision der ersten helvetischen Verfassung zu begünstigen. Daher besass verfassungsgemäss einzig der Senat die Möglichkeit, eine Revision des staatlichen Grundgesetzes zu beantragen. Nach zweimaliger Beratung und Zustimmung durch den Grossen Rat gelangte die Revisionsvorlage an die stimmfähige Bevölkerung. Als eine die Revision arg hemmende Klausel, bestimmte die Verfassung eine Zeitspanne von fünf Jahren zwischen den beiden Revisionsberatungssitzungen des Grossen Rates. Am Schlusse verblieb dem Volke die Möglichkeit, in Form der Urversammlung, der Verfassungsrevision zuzustimmen oder aber diese abzulehnen.

Diese erste helvetische Verfassung krankte gleich anfangs schon an der Tatsache, dass sie, jeglichem charakteristischen Zuge eidgenössischer Verhältnisse bloss, als Fremdwerk von der Bevölkerung abgelehnt wurde. Die im Volke wurzelnde erbitterte Stimmung gegen die fremde, gewaltsam durch französische Bajonette eingeführte neue staatliche Grundordnung verschärfte sich deutlich. Der Parteistreit zwischen Föderalisten und Unitariern spitzte sich zu. Die

[10] Ausführlich über die Voraussetzungen, über die Entwicklung des aktiven und passiven Wahlrechtes Solothurn vor 1798: Meyer K.: «Solothurnische Verfassungszustände», p. 230 und p. 237 ff.

das Land ausraubenden, ausländischen Armeen und die verheerend sich auswirkenden Kriege auf Schweizergebiet verursachten in der Volksseele ein tiefempfundenes Hassgefühl gegen die mit Freiheitsbäumen vor so kurzer Zeit noch gefeierte Konstitution der unitaristischen Helvetik. Die helvetische Regierung, das Direktorium selbst, verursachte durch Betreiben von Parteiinteressen, dass das nur bescheidene Ansehen der Exekutivgewalt noch restlos schwand.[11] Die Erbitterung der Oeffentlichkeit erreichte den Höhepunkt, als der herrschsüchtige Laharpe glaubte, durch einen Staatsstreich mit Hilfe Frankreichs die andern vier Direktoren beseitigen zu können, dem Beispiel des grossen Korsen nachzueifern.[12] Jedoch die gegen Laharpe eingestellten Räte, die gemässigte föderalistische Partei der Republikaner kamen diesem Plane zuvor. Den Föderalisten glückte der Staatsstreich am 7. Januar 1800, der einer unfähigen, zu Gewalttätigkeiten bereiten Regierung das Ende schuf. Damit war ein erster, grösserer Einbruch in die helvetische Verfassung erfolgt. Auf der ungewissen Hoffnung basierend, die Einheitsverfassung in naher Zukunft durch eine dem schweizerischen Empfinden entsprechende Konstitution zu ersetzen, wurde bedenkenlos ein Grossteil der unitaristischen, helvetischen Ideen ausgemerzt, dem Staatsgebäude aber gefährliche, folgenschwere Breschen zugefügt. Die Folge bildete eine dreijährige Periode ständigen Kampfes zwischen föderalistischen und unitaristischen Parteien, erneute Staatsstreiche und zahlreiche weitere Verfassungsabänderungen, eine Sphäre, erfüllt von Wirren und Rechtsunsicherheit in erfolglosem Bemühen, im tragischen Streben zersplitterter Kräfte nach einer neuen, der schweizerischen, föderalistischen Eigenart entsprechenden Staatsform.

---

[11] Insbesonders der Solothurner Viktor Oberlin entbehrte der geistigen Voraussetzungen, um der Aufgabe eines helvetischen Direktors gewachsen zu sein.

[12] Oechsli W.: Geschichte der Schweiz, p. 280, Bd. I.

§ 4.

Mediation

Insbesondere die solothurnische Mediationsverfassung vom 19. Februar 1803.

Mehr aus Erwägungen der internationalen Politik, denn aus altruistischen Beweggründen, der helvetischen Republik gegenüber, hatte General Bonaparte, Frankreichs allmächtiger erster Konsul, im August 1801 plötzlich sämtliche französischen Truppen aus dem Gebiet der Schweiz zurückgezogen. — Die parteiliche, einseitig unitaristisch eingestellte helvetische Regierung floh, jedes bedeutenden Rückhaltes im Volke bar, vor der Erhebung der föderalistischen, reaktionären Bevölkerungskreise von Bern nach Lausanne. Nach dem Wegzug der französischen Soldaten blieben nämlich einzig noch Freiburg und die Waadt mehrheitlich «regierungstreu».[1] Doch Bonapartes starke Hand gebot der siegreichen Gegenrevolution, vermittels französischer Waffengewalt, energisch und nachdrücklich Einhalt. Dem willensstarken ersten Konsul gelang es endlich, die selbst Frankreich störenden, inneren Wirren und Bürgerkriege der Schweiz, diktiert von einsichtslosem, hartnäckig-gehässigem Parteifanatismus zwischen Unitariern und Föderalisten — um den Preis einer noch ausgedehnteren Abhängigkeit von Frankreich —, endgültig zu beseitigen. Bonaparte erstrebte in der Folge auf Grund eines neuen Verfassungswerkes, eine Aera des Friedens in den arg mitgenommenen schweizerischen Landen zu schaffen. Um das Abhängigkeitsverhältnis der helvetischen Republik von Frankreich nicht allzu offenkundig zu demonstrieren, und damit die Form gewahrt blieb, hörte sich General Bonaparte nach Paris berufene Vertreter sowohl der unitaristischen wie auch der föderalistischen Partei an; der grösste Teil ihrer Vorschläge und Einwände blieb jedoch unberücksichtigt.

[1] Oechsli W.: Geschichte der Schweiz, Bd. I, p. 396 ff.

Am 19. Februar 1803 erfolgte in den Tuilerien die feierliche Uebergabe und Unterzeichnung der Mediationsverfassung, die beinahe restlos durch den imperialistischen Willen des ersten Konsuls ihr Gepräge erhalten hatte. Die als reine Formalität einzuschätzende Annahme der Vermittlungsakte durch den helvetischen Senat wurde schon am 5. März 1803 getätigt, der am 10. März die tatsächliche Inkrafttretung der Mediationsverfassung folgte. Durch die Bundesakte der Mediation wurde ein eigentliches kantonales Verfassungsleben begründet, welches aus helvetischen Verwaltungsdistrikten 19 souveräne, mit staatlichem Eigenleben versehene Kantone schuf. Waren auch zahlreiche Auswirkungen dieser der Schweiz aufgedrungenen Vermittlungsakte sehr unangenehm und belastend, so vermochte doch die Tatsache, dass das politische Hauptgewicht, die Souveränität — wie vor der Helvetik —, wiederum den Kantonen zukam, manch nachteilige Folge der von Napoleon der Schweiz aufgedrungenen Verfassung aufzuwiegen.

In die Mediationsakte waren auch die Staatsverfassungen der einzelnen Kantone miteinbezogen. Wiesen die Konstitutionen der Länderkantone einen ausgesprochen demokratischen Charakter auf, so waren demgegenüber die Verfassungen der Städtekantone repräsentativ-demokratisch geordnet. Diese letztere staatsrechtliche Form wurde in der Folge zur ersten geschriebenen Verfassung des Kantons Solothurn. Als Spitze des schweizerischen Staates sah die Mediationsverfassung einen Landammann und eine eidgenössische Tagsatzung vor; doch kam dieser Tagsatzung in rechtlicher Hinsicht, nach der Umgestaltung des helvetischen Einheitsstaates in ein staatenbündisches System, vornehmlich nur diejenige allgemeinverbindliche, legislative Gewalt zu, die ihr kraft der beschränkten Vollmachten und Instruktionen der durch imperatives Mandat gebundenen, kantonalen Tagsatzungsgesandten delegiert wurde.[2] Die eigentliche Souveränität stand daher, den vorrevolutionären Zuständen entsprechend, den einzelnen Kantonen zu, wodurch die kantonale Gesetzgebung die staatliche Fortentwicklung eminent zu beeinflussen und vielgestaltig zu formen vermochte. Die gesetzgebende Instanz, den Träger der Souveränität im Kanton Solothurn, bildete der Grosse Rat, der 60 Mitglieder zählte. Er ernannte die kantonalen Abgesandten an die eidgenössischen Tagsatzungen und erteilte ihnen die nötigen Instruktionen. Der Grosse Rat hatte des weitern das Aufsichtsrecht über die Verwaltung inne und besetzte die Beamtenstellen im Kanton Solothurn.[3] Einige Grundzüge des komplizierten Wahlverfahrens der Mit-

[2] His E.: Schweizerisches Staatsrecht, Bd. I, p. 239: Kompetenzen der eidgenössischen Tagsatzung.

[3] Mediationsverfassung, Staatsverfassung des Kantons Solothurn, Art. V.

glieder des Grossen Rates finden sich in der kantonalen Konstitution der Vermittlungsakte vor, da einheitliche, schweizerische Grundsätze, das Wahlrecht betreffend, in der Mediationsverfassung fehlen. Für die Wahl der Grossräte wurde der Kanton Solothurn in fünf Bezirke unterteilt, und jeder Bezirk wiederum in vier Quartiere.[4] In direktem Wahlgang erkor jedes der 20 Quartiere je ein Mitglied des Grossen Rates und ferner noch je vier Grossratskandidaten aus den anderen Bezirken «von welchen das Quartier keinen Theil ausmacht».[5] Von den 80 derart bestimmten Kandidaten wurden 40 durch das Los zum Grossrat erwählt. Letzere vervollständigten mit den 20 direkt gewählten Grossräten die solothurnische Legislative. Aus den Mitgliedern des Grossen Rates wurden, entgegen dem Grundsatz der Gewaltentrennung, die weiteren kantonalen Behörden, der 21köpfige Kleine Rat als Vollziehungsbehörde, und ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern, gebildet. Zwei Schultheisse präsidierten abwechslungsweise, je für ein Jahr, den Grossen und den Kleinen Rat, wobei der stillstehende Schultheiss ebenfalls als Mitglied dem Kleinen Rate mitangehörte.[6]

Grundsätzlich war das Amt des Grossrates ein lebenslängliches. Jedes Quartier bestimmte eine 15gliedrige Kommission, die sich zu je einem Drittel aus den zehn ältesten, aus den zehn reichsten und aus den durch das Los bestimmten übrigen Quartierbürgern zusammensetzte. Dieser Kommission kam das Recht zu, alle zwei Jahre dem Quartier die Abberufung eines ihr ungeeignet erscheinenden Mitgliedes des Grossen Rates vorzuschlagen, vorausgesetzt, dass dieses nicht mehr genehme Grossratsmitglied durch gleichzeitigen Sitz im Kleinen Rate, laut Verfassung, gegen eine diesbezügliche Abberufung nicht gefeit war.[7] Die in direktem Wahlgang erkorenen Grossräte eines Quartiers konnten einzig durch die Mehrheit der sie ehedem erwählten Stimmberechtigten dieses bestimmten Quartiers, in geheimer Abstimmung, abberufen werden. Die hierdurch nötige Neubesetzung der ledig gewordenen Grossratsstelle durfte nur alle zwei Jahre in dem die Vakanz aufweisenden Quartier erfolgen. Die Abberufung indirekt Gewählter jedoch, benötigte die Stimmenmehrheit jedes einzelnen Quartiers; die dadurch neu zu besetzende Stelle wurde sofort durch Losentscheid aus der Kandidatenliste ergänzt.[8] Diese Liste musste erstmals fünf Jahre nach der Konstituierung des Grossen Rates, hierauf je nach neun Jahren erneuert wer-

[4] Mediationsverfassung, Art. I und II.
[5] Mediationsverfassung, Art. XIII.
[6] Mediationsverfassung, Art. VI—VIII.
[7] Mediationsverfassung, Art. XVIII.
[8] Mediationsverfassung, Art. XIV.

den.[9] Bei den daraus resultierenden grossen zeitlichen Intervallen der gesetzmässigen Grossratswahlen und bei der teilweise sehr gehemmten Ergänzungsmöglichkeit wurden tatsächlich die politischen Rechte des Volkes bei der Erkürung der Legislative sehr problematisch, ja bedeutungslos. Das Wahlsystem allein war schon derart kompliziert, dass bei der Erwählung der gesetzgebenden Behörde, bei der Besetzung von Staatsämtern, der unmittelbaren Einwirkung der Wählenden, der Beteiligung der Volksgesamtheit nur ein sehr beschränkter Raum verblieb.

Am 6. und 7. April 1803 erfolgte in geheimer Abstimmung durch den Grossen Rat die Wahl der vollziehenden Behörde, des Kleinen Rates. Dabei kamen von den 21 Mitgliedern der neuen Kantonsregierung der Stadt Solothurn allein zehn Regierungssitze zu.[10] War es auch der Mediationsverfassung gelungen, die Parteizwiste zwischen Föderalisten und Unitariern auszumerzen, so erstand andererseits, da die repräsentativen Verfassungen die Städte gegenüber der Landschaft begünstigten, erneut ein parteilicher Gegensatz zwischen den Aristokraten, vornehmlich in der Stadt, und den mehrheitlich auf dem Lande ansässigen Demokraten. In Anlehnung an die Zustände des ehemaligen patrizischen Staatswesens vor 1798, verwirkt aber auch mit mannigfaltigen Ideen der Helvetik, galt wiederum vermehrt die Tendenz, die Stellung des Kleinen Rates möglichst weitgehend zu stärken, die Befugnisse des Kollegiums der Vollzugsgewalt erheblich auszudehnen. So stand dem Kleinen Rat das Recht zu, Abänderungen oder Ergänzungen der Verfassung vorzuschlagen, Gesetze zu proponieren, ferner über Verwaltungsstreitigkeiten zu entscheiden und Beschlüsse und Verordnungen zu erlassen. Um nützlicher und rascher, aber auch gründlicher die Ratsgeschäfte zu erledigen, teilte sich die vollziehende Behörde in sechs ordentliche Kommissionen, in welchen zunächst über jedes nicht äusserst dringliche Geschäft ein schriftliches Gutachten, zuhanden des gesamten Kleinen Rates, ausgearbeitet wurde.[11]

Durch die Inkraftsetzung der Mediationsverfassung büsste die schweizerische Bevölkerung den Grossteil ihrer politischen Rechte ein. Nicht nur die Volkswahl des Grossen Rates wurde, durch tiefgreifende Wandlungen im Wahlrecht, ausserordentlich eingedämmt,[12]

---

[9] Mediationsverfassung, Art. XV.

[10] Artikel VI der Mediationsverfassung bestimmt, dass jedem der fünf solothurnischen Bezirke Anspruch auf einen Sitz im Kleinen Rat zukomme.

[11] Laut Beschluss vom 18. April 1803 bestehen die sechs Kommissionen aus Verfassungsrat, Justizrat, Kriegsrat, Finanzrat, Polizeirat und Erziehungsrat.

[12] Blocher E.: Entwicklung des Wahlrechtes in der neuen Eidgenossenschaft, p. 157 ff.

sondern auch alle weiteren, höheren Behörden hatten sich nur in grossen zeitlichen Abständen der Neuwahl oder der Bestätigung zu unterziehen. Was die Wahl der untern, staatlichen Funktionäre anbetrifft, so wurde diese, ausserhalb der Verfassung, in besonderen Gesetzen geregelt. Organisatorisch wurde das Gebiet des Kantons Solothurn in 31 Stadt- oder Landgerichtskreise — analog den vorrevolutionären, patrizischen Zuständen —, eingeteilt, deren Beamtenstellen in den hauptsächlichsten Fällen letztinstanzlich der Wahl oder doch der Genehmigung des Kleinen Rates bedurften.[13] Tatsächlich hatte mit der Einführung der Vermittlungsakte der Volkssouverän — insbesonders durch die Einschränkung, die Wahlkompetenz dem Grossen Rate gegenüber auszuüben —, das integrierende, gesetzliche Mittel, seine Souveränität geltend zu machen, eingebüsst.

Beruhte schon die Einführung der Mediationsverfassung ausschliesslich auf dem Willen des die Vermittlungsakte festlegenden und empfehlenden ersten Konsuls Frankreichs, so wurde in der Folge innerhalb der mehr denn ein Jahrzehnt währenden Geltungsdauer der Mediationsverfassung weder in den kantonalen Konstitutionen noch in der eidgenössischen Akte eine Bestimmung einer Revisionsmöglichkeit der Verfassung angeführt.[14] Napoleon, der sich offiziell den Titel «Médiateur de la Suisse» zulegte, duldete keine dem Geiste der Mediationsverfassung nicht entsprechenden, konstitutionellen Abänderungen, die mit seinem Willen in Widerspruch standen. War es doch ausschliesslich der ausgedehnte imperialistische Machtbereich des grossen Korsen, welcher dieser eigenmächtigen Staatsverfassung nach innen und aussen den notwendigen Rückhalt zu verschaffen, der die Garantie dieses selbstgeschaffenen Staatsgebildes zu übernehmen vermochte.

---

[13] Solothurnisches Kantonsblatt: Gesetz vom 5. Mai 1803: Einrichtung des Gerichtswesens; abgeändert durch Gesetz vom 21. Mai 1807.

[14] His E.: Schweizerisches Staatsrecht, Bd. I, p. 178.

§ 5.

Restauration

I. Die provisorische Staatsverfassung Solothurns vom 8. Juli 1814.

Weder im solothurnischen noch im übrigen eidgenössischen Staatsgebiet entsprach die Mediationsverfassung dem politischen Empfinden der Bevölkerung. In direkter Folge davon hatten Handel und Industrie unter harten, vom Mediator aufgezwungenen Zollbestimmungen arg zu leiden. Der Menschentribut, den der Kaiser der Franzosen von der Schweiz für seine Armeen forderte, war nur mit grösster Mühe aufzubringen. Diesen Nachteilen einer in der Schweiz allerdings nur indirekt ausgeübten Herrschaft Napoleons, standen jedoch auch einige nicht zu unterschätzende positive Momente gegenüber. Insbesondere konnten sich breite Kreise der Bevölkerung, vor allem in der Landwirtschaft, unter gefestigten, kantonalen Staatsverhältnissen, einer friedlichen, wirtschaftlich blühenden Existenz, unberührt — in territorialer Hinsicht —, von den immerwährenden kriegerischen Unternehmungen des Franzosenkaisers, erfreuen. Allein das Negative, hauptsächlich die ausschliessliche Bevormundung der Schweiz durch den absoluten zwingenden Willen Napoleons, sowohl in geistiger wie in politischer und ökonomischer Hinsicht, vermochten keineswegs die Vorzüge des künstlichen Systems der Vermittlungsakte aufzuwiegen.

Als daher das Schicksal Napoleons eine Wendung erfuhr, die alliierten Heere den Sturz des mächtigen Korsen herbeiführten, fiel allsogleich dessen der Schweiz diktiertes Verfassungswerk, die Mediationsakte, der starken innerschweizerischen Opposition, dem heftigen Drängen der alliierten Mächte, zum Opfer.[1] Sehr rasch erstarkten

[1] Stillschweigend wurde die noch am 20. November 1813 bestätigte Mediationsakte kurze Zeit später ausser Kraft gesetzt. Formell erklärte jedoch erst am 29. Dezember 1813 eine von zehn Kantonen beschickte eidgenössische Versammlung die Mediationsverfassung als erloschen, welchem Beschluss einige Tage später auch Solothurn und sieben weitere Kantone beipflichteten: Abschied betreffend Verhandlungen der eidgenössischen Versammlung vom 27. Dezember 1813 bis 11. Februar 1814 in Zürich. — His E.: Bd. II, p. 10 ff.

überall die reaktionären, konservativen Kreise wieder, die vor 1798 die Regierungsgeschäfte getätigt hatten. Nachdem in Bern, dem Hauptsitz der Reaktion, bereits Ende Dezember 1813, von Oesterreich begünstigt, die alten, vorrevolutionären «Schultheiss, Räth und Burger» die Regierungsgewalt übernommen hatten, suchten anfangs Januar 1814 im benachbarten Solothurn die ehemals herrschenden, durch die französischen Invasionsarmeen im März 1798 gestürzten Aristokraten, ihre verlorenen Privilegien wiederzuerlangen. Unter der Leitung des Hermenegild von Aregger konstituierte sich in der Stadt Solothurn ein «Wiederherstellungsverein», dem — ungeachtet des geleisteten Treueides — auch verschiedene Mitglieder der kantonalen Mediationsregierung angehörten.[2] Diese auf einen Umsturz der Staatsverfassung hin tendierenden patrizischen Elemente suchten, zur Sicherung ihrer Bestrebungen, Verbindungen mit Gleichgesinnten anderer Kantone und mit dem Waldshuter Komitee aufzunehmen. Auf rasche Verwirklichung des solothurnischen Umsturzplanes drängte, als Exponent der alliierten Mächte, der durch sein intrigantes Wesen berüchtigte österreichische Graf Senft-Pilsach.

Obwohl der solothurnische Kleine Rat weitgehend über dieses Projekt der ehemaligen aristokratischen Ratsmitglieder orientiert war, traf er zu dessen Vereitelung keine ausreichenden Massnahmen.[3] Unter derart günstigen Verhältnissen vollzog sich in der Nacht vom 8. zum 9. Januar 1814 vollständig planmässig und ohne auf Widerstand zu stossen, unter Mitwirkung eines Truppenkontingentes von zwei Kompagnien und eines Teiles der Stadtbürgerschaft, der Regierungswechsel, die Restauration der patrizischen, vorrevolutionären Obrigkeit. Unverzüglich wurde im Rathaus eine provisorische Regierung gebildet, deren Haupt der Leiter der reaktionären Bewegung, Hermenegild von Aregger, war. Nach dem Konstituierungsakt erliessen noch in der nämlichen Nacht die sehr aktiven «Statthalter, Räth und Burger der Stadt und Republik Solothurn» eine Proklamation an das Volk, in welcher die Mediationsverfassung als aufgehoben erklärt wurde. Nach dieser Regierungserklärung beanspruchten des weitern «die ehemaligen Mitglieder der rechtsmässigen Oberbehörde des Kantons» die vollständige, souveräne Gewalt. Ihrer fortschrittsfeindlichen Einstellung entsprechend, trachteten sie ferner darnach, an den althergebrachten Verfassungsgrundsätzen — so auch an der traditionellen Einrichtung des Rosengartens —, festzuhalten. Den

[2] Selbst der Schultheiss der Mediationszeit, Peter Glutz-Ruchti, trat in die neuerstandene Restaurationsregierung über.

[3] von Arx F.: Bilder aus der solothurnischen Geschichte, Bd. II, p. 397.

Schluss dieser Erklärung bildete eine allgemein gehaltene Amnestie für «bisherige Verirrungen», um der bedeutenden Gegnerschaft im Volke eine Annäherung an die Politik der neuen, reaktionären Regierung zu ermöglichen.[4]

Dessen ungeachtet rief die gewaltsame Restauration der aristokratischen Regierung an sich schon eine heftige Ablehnung, den entrüsteten Widerstand der Landbevölkerung, vor allem im demokratisch orientierten Olten, hervor. Vermittels einer sehr rasch durchgeführten militärischen Besetzung des revolutionären Städtchens, durch energische Verfolgung der oppositionellen Führer, vermochte die Solothurner Regierung innerhalb weniger Tage die Oltner Unruhen zu unterdrücken. In der Folge trachtete die noch wenig gefestigte, provisorische Obrigkeit darnach, ihre rechtliche Basis durch Festlegung der Grundgedanken einer neu zu schaffenden Konstitution — der späteren Restaurationsverfassung —, auszubauen.[5] Inhaltlich tendierte diese Verfassungsbestimmung nach einer ganz offensichtlichen Bevorzugung der Stadt Solothurn, indem von insgesamt 66 Grossratsmandaten der vielfach zahlreicheren Landbevölkerung nur 11 Sitze zukamen. Eine derart krasse, politische Rechtsungleichheit zwischen Stadt und Land hatte, als sofortige Reaktion, eine erneute, jedoch wiederum erfolglose Aufstandsbewegung des restaurationsfeindlichen Landstädtchens Olten zur Folge.[6] Um der aristokratischen Obrigkeit vermehrte Festigung zu verschaffen, wurde, in Abänderung der Proklamation vom 8. Januar 1814, schon vor dem St. Johannstag, bereits am 21. Mai 1814 von «Räth und Burgern» durch Handmehr Altrat von Aregger zum Amtschultheissen der Stadt und Republik Solothurn erkoren.[7] Indessen war auch im obern Kantonsteil, in den Bezirken Bucheggberg, Kriegstetten und Lebern, die Misstimmung gegen die Usurpation der souveränen Gewalt durch das patrizisch-städtische Element im Wachsen begriffen. Durch rigorose, den interkantonalen bäuerlichen Handel einschränkende Bestimmungen erstand bei der Landbevölkerung eine erbitterte Stimmung gegen die

---

[4] Proklamation vom 8. Januar 1814. Text: Allgemeine Sammlung (AS) der Proklamationen, Beschlüsse, Gesetze, Verordnungen der Regierung des Kantons Solothurn, Bd. 12.

[5] Gesetz vom 11. März 1814: AS, Bd. 12.

[6] Einer Delegation aus Olten, die von der eidgenössischen Tagsatzung in Zürich die Wiedereinführung der durch die Mediationsakte garantierten Volksrechte speziell für die Landbevölkerung verlangte, wartete Misserfolg in Zürich, und sofortige Inhaftierung im Heimatkanton; ausführlich darüber: von Arx F.: Bilder aus der Solothurner Geschichte, Bd. II, p. 410 ff.

[7] Protokollauszug vom 21. Mai 1814: AS, Bd. 12.

illoyale Obrigkeit.[8] Rasch entschlossen bemächtigten sich diese dem Stadtregiment feindlichen, bäuerlichen Kräfte in den Morgenstunden des 2. Juni 1814, von unzufriedenen Stadtbewohnern unterstützt, in glücklichem Handstreich der Hauptstadt. Den wirklich leicht errungenen Sieg feierten die undisziplinierten Bauerntrupps unmässig, so dass die ad hoc gebildete Regierungskommission der «Patrioten» die obrigkeitliche Autorität, nach einer vergleichsähnlichen Uebereinkunft, der beseitigten, reaktionären Regierung abzutreten gezwungen war. Einzig dem Fehlen einer genügenden Organisation der ungefähr 200 die Stadt besetzenden Bauern verdankte die Restaurationsregierung ihr erneutes Obsiegen. Sie bedurfte daher weder der sofort zu Hilfe eilenden Soldaten der bernischen, patrizischen Obrigkeit, noch der zur Intervention anrückenden zwei Tagsatzungsgesandten.[9] «Räth und Burger» Solothurns wähnten, ihrer kritischen Lage und der durch zahlreiche Verhaftungen noch anwachsenden Gärung im Volke genügend Rechnung zu tragen, indem sie endlich in der am 8. Juli 1814 sanktionierten Restaurationsverfassung der Landbevölkerung sehr bescheidene Konzessionen zugestanden. Schon unmittelbar nach den letzten Wirren der aufständischen «Patrioten» erteilte der Grosse Rat am 13. Juni einer Kommission den Auftrag, einen Entwurf einer neuen Staatsverfassung zu schaffen. Nach drei Wochen wurde ein Projekt eines staatlichen Grundgesetzes den «Räth und Burgern» vorgelegt und fand deren Billigung.[10] Diese Konstitution schuf erneut eine noch sehr einseitige, nahezu ausschliessliche Herrschaft der Stadt Solothurn. Die Zuerkennung von 38 Grossratssitzen an die Landbevölkerung änderte nur unerheblich an der tatsächlichen Zurücksetzung der Bauersame, da die neue Verfassung die Zahl der Grossratsmitglieder auf 115, exklusive die beiden Schultheisse, erhöhte. Im Kleinen Rat, dem die ausschliessliche Wahl des Grossen Rates oblag, gestaltete sich das Verhältnis noch krasser. So sollte der solothurnischen Landschaft von 38 Sitzen der Exekutive nur deren drei zufallen. Eine weitere Bestimmung erklärte die Ratsmitgliedschaft in beiden Räten als eine lebenslängliche. Das gesamte verfassungsrechtliche Werk enthielt keine bedeutenderen, die ernste Krisis zwischen Stadt und Land überbrückenden Gedanken. Das Landvolk drohte mit einem neuen Aufstand wider die Ungerechtigkeiten der Verfassung. Die Restaurationsregierung sah sich daher

[8] Beschluss des Kleinen Rates vom 8. Januar 1814, betr. Verbot der Ausfuhr von Heu und Hafer. — Aufhebung dieser Verordnung durch Beschluss vom 25. Mai 1814: AS, Bd. 12.

[9] Proklamation vom 4. und vom 6. Juni 1814.

[10] Staatsverfassung vom 8. Juli 1814: AS, Bd. 12, p. 56 ff.

veranlasst, von der Inkraftsetzung dieses staatlichen Grundgesetzes abzusehen, das, seiner Unklarheit wegen, selbst die Ablehnung gleichgesinnter, reaktionärer Kreise erfuhr.

II. Die gemässigtere solothurnische Restaurationsverfassung vom 17. August 1814.

Die allgemein ungünstige Aufnahme, welche die Konstitution vom 8. Juli 1814 selbst in den Reihen der Reaktion fand, zwang die Obrigkeit, raschmöglichst eine zweite, abgeänderte Verfassung in grundsätzlichen Linien festzulegen. Bereits nach fünf Wochen, am 17. August, wurde das neue, gemässigtere Verfassungswerk, durch Beschluss des Grossen Rates, in Kraft gesetzt, ohne dass dem Volk in irgendwelcher Form eine Stellungsnahme ermöglicht worden wäre.[11] Dieses endgültige Grundgesetz der Restaurationsperiode bestimmte, dass die höchste souveräne Gewalt des Kantons Solothurn durch den 101 Mitglieder zählenden Grossen Rat ausgeübt werde. Den elf Zünften der Hauptstadt verschaffte die neue Konstitution das Vorrecht, je vier Mitglieder der höchsten kantonalen Behörde erküren zu dürfen. Die so erwählten 44 städtischen Grossräte bezeichneten hierauf 22 Grossratsmitglieder der Landschaft, wovon der Amtei Balsthal vier, der Amtei Lebern und Olten je drei, dem Munizipalorte Olten und den restlichen Amteien Bucheggberg, Kriegstetten, Gösgen, Dorneck und Thierstein je zwei Grossratssitze zukamen. Für diesen Wahlakt jedes Mitgliedes des Grossen Rates hatte ein, hinsichtlich der Zusammenstellung genau fixiertes Wahlkollegium [12] der elf Zünfte Solothurns, der Burgerschaft von Olten und jeder der acht Amteien ein dreifaches Vorschlagsrecht. Die noch verbleibenden 35 Grossratsstellen besetzte der Grosse Rat nach eigenem Ermessen in freier Wahl. Er setzte die verfassungsrechtliche Einschränkung fest, dass von diesen Grossratsmandaten der bereits privilegierten Hauptstadt 24 und der 28mal volksreicheren Landschaft nur elf Sitze zukamen.[13] Parallel

---

[11] Staatsverfassung des Kantons Solothurn vom 17. August 1814: AS, Bd. 12, p. 82 ff.

[12] Jedes zum Vorschlag privilegierte Wahlkollegium umfasste 15 Mitglieder, wovon je fünf durch Losentscheid aus den zehn ältesten, den zehn wohlhabendsten und ferner aus der Gesamtheit der Zunftgenössigen oder der Ortsbürger des Wahlkreises bestimmt wurden.

[13] Das Verhältnis der Vertretung zwischen Stadt und Land im Grossen Rate der Patrizierkantone war 1814 folgendes: Solothurn 68:33; Bern 200:99; Freiburg 108:36; Luzern 50:50.

der provisorischen Verfassung wurde erneut von einer Begrenzung der Amtsdauer der Grossratsmitglieder abgesehen. Als höchste kantonale Verwaltungs- und Vollziehungsbehörde erwählte der konstituierte Grosse Rat aus seiner Mitte einen Kleinen Rat von 21 Mitgliedern. Den elf stadtsolothurnischen Zünften gestand die neue Konstitution je einen Kleinratssitz zu, der gesamten Landschaft hingegen nur deren vier. Die weiteren sechs Mandate des Kleinen Rates bestellte der Grosse Rat in freier Wahl aus seinen Mitgliedern. Während je eines Jahres bekleideten abwechslungsweise die zwei Schultheisse, die Mitglieder der Exekutivbehörde waren, den Vorsitz im Kleinen und im Grossen Rate.[14] Die Amtsdauer des Kleinen Rates währte acht Jahre. Ueber eine Wiederwahl entschied eine durch das Los aus Grossem und Kleinem Rate bestellte Kommission, deren Vorschlag jedoch von der Sanktionierung des gesamten Grossrates abhing.[15])

Durch die Bestimmungen der Restaurationsverfassung wurde die privilegierte Stellung der Stadt Solothurn gewahrt, die Staatsführung dem patrizischen Regierungssystem tatsächlich gesichert. Hatte auch der Grosse Rat, in weiser Voraussicht, durch den Verzicht der noch in der provisorischen Restaurationsverfassung (Art. XXI.) aufgeführten Bestimmung der ausschliesslichen Neubesetzung erledigter Altratstellen durch Jungräte — was tatsächlich der Wahrung des Systems der ehemaligen Familienherrschaft gleichgekommen wäre —, einen Hauptpunkt im Sinne der oppositionellen Landbevölkerung gelöst, so war und blieb sich das Solothurner Volk seiner Stellung politischer Rechtlosigkeit voll bewusst. Selbst bei der Besetzung untergeordneter Behörden sah die Verfassung kein Wahlrecht des Volkes vor. In Ermangelung einer Trennung von Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz, statuierte auch diese Konstitution ein mannigfaches Ineinandergreifen und Ueberschneiden der gesetzgebenden, der vollziehenden und der richterlichen Gewalten, noch unberührt vom neuzeitlichen Gedanken scharfer Sonderung dieser Staatsfunktionen. Folglich entsprach es vollauf dem staatlichen Grundgesetz, wenn sowohl dem Kantons- wie auch dem Appellationsgericht Mitglieder der exekutiven, der legislativen Behörde angehörten.[16] Jeder Amtei stand ein vom Kleinen Rat ernannter Oberamtmann vor. Dieser präsidierte die erste gerichtliche Instanz, das Oberamtsgericht, verfügte selbständig als Einzelrichter in Polizeifällen und bekleidete schliesslich das Amt der ersten Instanz der Verwaltungsgerichtsbar-

[14] Staatsverfassung vom 17. August 1814, Art. XVII.

[15] Staatsverfassung vom 17. August 1814, Art. XXV.

[16] Staatsverfassung vom 17. August 1814, Art. XXI—XXIII.

keit. Jedoch in Zivil- wie in Strafgerichtsbarkeit bestimmte ausschliesslich der Kleine Rat, die vollziehende Behörde, die Wahlen in die verschiedenen Gerichte. Dem Volke verblieb einzig ein sehr beschränktes, für den Kleinen Rat unverbindliches Vorschlagsrecht.[17] Der Grundsatz der engen Bindung zwischen den gesetzgebenden und vollziehenden Staatsorganen mit der richterlichen Gewalt schuf bei der Bevölkerung berechtigtes Misstrauen gegenüber den durch politische Verpflichtungen, durch vielfache Abhängigkeit und Rücksichten in ihrer objektiven Urteilssprechung stets teilweise gehemmten Richtern. Gewiss mögen die in beinahe allen Beziehungen engen Verhältnisse des Kantons Solothurn der ausgedehnten Gewaltenvermengung administrativer, exekutiver und richterlicher Behörden noch in Zeiten der Restauration den Anstrich einer Begründung zu geben; sicherlich spielten, als weitere Faktoren, finanzielle Erwägungen, ferner die prompte Abwicklung gerichtlicher oder verwaltungstechnischer Angelegenheiten, die beschränkte Zahl der zu staatlichen Aemtern genügend vorgebildeten, politisch reaktionär eingestellten Männer eine Rolle, welche eine Vermengung von regierender und richterlicher Gewalt zu befürworten vermögen.[18] Der Grundgedanke jedoch, der eigentliche Kern dieser Mitwirkungsbestrebung der reaktionären Regierung in allen Funktionen des Staates war ein politisch-taktischer. Die alte, traditionelle Familienherrschaft weniger Geschlechter der Stadt Solothurn trachtete nämlich darnach, durch eine derartige oligarchische Zusammenziehung der staatlichen Funktionen, sich die absolute Staatsmacht de facto zu erhalten. Daher konzentrierten sich tatsächlich die ausschlaggebenden Kräfte aller Staatsfunktionen im Kollegium des Kleinen Rates, wodurch das Gerichtswesen wie ebenfalls der Grosse Rat an Bedeutung sehr beträchtliche Einbusse erlitten.

Im Volke selbst fand der oligarchisch-aristokratische Charakter der Staatsform wenig Zustimmung. Die noch vermehrt, denn durch die Mediationsakte eingeschränkten politischen Rechte des Grossteils der Bevölkerung, die meistenteils unberücksichtigt gebliebenen Anliegen und Forderungen der Volkspartei, schufen hauptsächlich auf dem Lande erneute Erbitterung gegen dieses endgültige Grundgesetz der Restauration. Die Diskrepanz zwischen dem herrschenden Staatswillen eines kleinen Kreises von Machthabern und der politisch rechtlosen Mehrheit des Volkes äusserte sich gleich anfangs schon bei der Neuwahl der legislativen Behörde, indem vielerorts in den

---

[17] Einrichtung des Gerichtswesens für den Kanton Solothurn vom 21. Dezember 1819; AS, Bd. 17, p. 81 ff.

[18] His E.: Schweizerisches Staatsrecht, Bd. II, p. 247.

solothurnischen Landen die von der Verfassung vorgeschriebenen Wahlkollegien sich nur mühsam, unter erheblicher Anstrengung der Regierungskreise konstituieren liessen.[19] Der anfänglich verhaltene Unwille im Volke der tatsächlich bestehenden Alleinherrschaft des Patrizierregiments gegenüber lebte im Oktober und November 1814 zu neuen Aufstandsbewegungen auf. Demokratisch gesinnte Elemente aus dem Aargau, dem Basel- und Bernbiet hegten den Plan, vereint mit der unzufriedenen Solothurner Landbevölkerung und den missgestimmten Bewohnern der St. Ursusstadt, sich in überraschendem Ueberfall der Stadt Solothurn zu bemächtigen und die ihrer politischen Grundsätze wegen missliebige Regierung zu stürzen.[20]

Allein, die solothurnische Regierung, vom geplanten Ueberfall in Kenntnis gesetzt, kam der ihr drohenden Gefahr zuvor, indem es ihr gelang, einen Ende Oktober 1814 in Aarau organisierten Angriff auf Olten und Solothurn, durch Verstärkung der Polizeikräfte und der Militärkontingente des unteren Kantonsteiles, ferner durch energische Vorstellungen bei der aargauischen Kantonsregierung, bereits im Keime zu ersticken. — Weit gefährlicher erwies sich Mitte November des gleichen Jahres ein verhältnismässig gut vorbereiteter Handstreich bewaffneter Männer des Bucheggberges und der Amtei Lebern gegen die Hauptstadt. Die Führung dieses Unternehmens hatte der ehrgeizige Kommandant Karl Schmid in Solothurn inne, der wegen Nichtberücksichtigung seiner Kandidatur anlässlich der Neubesetzung eines Stadtratsitzes, sich vom eifrigen Befürworter und Beschützer der bevorrechteten Stellung des Patriziates während der Machtergreifung, des Januar- und Juniaufstandes, zum schärfsten Gegner der aristokratischen Regierung gewandelt hatte. Jedoch scheiterte auch diese Empörung vom 12. November 1814 innert weniger Stunden an der energischen Haltung der in der Kaserne weilenden, regierungstreuen Truppen. In erfolgreichem Gegenangriff vermochten sie überall die Aufständischen aus den in der Stadt besetzt gehaltenen Positionen zu verdrängen. In der Folge wurde der Grossteil der an diesem missglückten Unternehmen Beteiligten inhaftiert und zu Kerkerstrafen und hohen Geldbussen verurteilt. Das Oberappellationsgericht sprach die Todesstrafe gegen die Führer der

---

[19] Vgl. Seite 43: Vorschlagsrecht der Wahlkollegien.

[20] In Solothurn waren Hauptinitianten eines Aufstandes: Kommandant Karl Schmid, von der Regierung in seinem Ehrgeiz beleidigt; ferner der äusserst tätige Fürsprech Leonz Eder, aus Unterwalden stammend, und alt Landvogt Xaver Zeltner, der sich jedoch wieder von der Aktion zurückzog. Es fehlten dabei die tätigsten Oltner der Januar- und Juniereignisse, insbesonders Johann Ulrich Munzinger und dessen Bruder, Leutnant Josef Munzinger, der nachmalige Bundespräsident. Vgl. von Arx F.: Bilder aus der solothurnischen Geschichte, Bd. II, p. 437.

Empörung, gegen Karl Schmid und Niklaus Wyss von Hessigkofen aus, welche Urteile der Grosse Rat, in Anwendung seines Begnadigungsrechtes, zu einer Zuchthausstrafe von 20 Jahren umwandelte.

Die offensichtliche Teilnahmslosigkeit, welcher dieser Novemberaufstand, im Gegensatz zu den zwei vorhergehenden Revolutionsversuchen, bei der mehrheitlich von konservativem Geiste durchdrungenen Landbevölkerung begegnet war, die milde Beurteilung, die das Patriziat den regierungsfeindlichen Aufwieglern des Landvolkes angedeihen liess, erweisen deutlich, dass die dem Solothurner Volke aufgedrungene Obrigkeit weit besser ihre Regierungsgeschäfte zu tätigen verstand, als es ihr Ursprung, ihre anfänglich extrem reaktionären Postulate erwarten liessen. Allen Neuerungen abgeneigt, beruhte die kluge, aber jeglichen Schwunges vermissende Patriziatsherrschaft auf einer soliden Grundlage strenger Rechtlichkeit, indem sich die Regierung bei der Ausübung ihrer politischen und administrativen Vorrechte weise Mässigung auferlegte. Das die internen politischen Schwierigkeiten recht glücklich ausgleichende, weitsichtig-kluge Regierungsprogramm ermöglichte es der solothurnischen Obrigkeit, während weiterer 16 Jahre die Staatsgeschäfte zu leiten, ohne je wieder der stets hilfsbereiten, aktiven Unterstützung der Truppen der gemässigt-konservativen, bernischen Patriziatsregierung gegen innere Wirren zu bedürfen.

§ 6.

Regeneration

Politische Verhältnisse der 1830er Jahre im Kanton Solothurn. Die erste vom Volk genehmigte kantonale Verfassung: 13. Januar 1831.

Die heftige Opposition wider die den Staat Solothurn beherrschende aristokratische Regierung hatte sich in den verschiedenen misslungenen revolutionären Erhebungen des Jahres 1814 weder aufgerieben, noch hatte sie sich der Restaurationsregierung anzugleichen versucht. Das Streben nach einer Umgestaltung der bestehenden, starr konservativen Staatszustände lebte in einem Grossteil des politisch aufgeklärteren, kleinbürgerlichen und ländlichen Solothurnervolkes, insbesonders aber bei den insgeheim tatkräftig arbeitenden Exponenten, der Verwirklichung einer liberalen Staatsidee fort. Allein, grossen Teilen der Landbevölkerung fehlte jegliches politisches Interesse. Nach den not- und elenderfüllten napoleonischen Zeiten, nach den Bedrückungen der direkten, später der indirekten französischen Fremdherrschaft bedurfte das Schweizervolk des Friedens und der Ruhe. — Die zugesicherte militärpolitische Unterstützung des Patrizierregimentes des Standes Bern schuf, gemeinsam mit all den erwähnten Faktoren, dem «legitimen» ancien régime in der altehrwürdigen Ambassadorenstadt eine Grundlage, der die Reformbewegung der Gleichsetzung und Einheit der gesamten Bevölkerung erst nach jahrelanger Aufklärungsarbeit aller Volksschichten beizukommen vermochte. Von Bedeutung ist ferner, unter welch' ungünstigen Auspizien die zentralistisch-unitaristische Staatsform der Helvetik und mit ihr die Einführung der Naturrechtslehren und der Menschenrechte im Jahre 1798 stand. Des weiteren lehren die ehernen Gesetze der Geschichte bis in die neueste Zeit, dass ein Staat mit absolutistischen Grundnormen sich nur in zeitlich langsamem Entwicklungsprozess zum demokratischen Staatssystem heran-

zubilden vermag. — Trotz ihrer politisch sehr reaktionären Tendenz,[1] handelte die solothurnische Regierung in der Führung der Staatsgeschäfte äusserst umsichtig und klug.[2] Ihr Hauptaugenmerk richtete sie dabei auf den gründlichen Ausbau des Militärwesens und auf die Konsolidierung der arg zerrütteten Staatsfinanzen. Abgesehen von einer schweren Krise der solothurnischen Textil- und Eisenindustrie in den 1820er Jahren, welche den Staat Solothurn finanziell, seines sehr largen Kreditgebarens wegen, in arge Mitleidenschaft zog, verstand es das patrizische Regiment, das intensive Aufblühen von Verkehr, Handel und Industrie zu einer festen, ja lebenswichtigen, machtpolitischen Grundlage der Restauration auszubauen.[3]

Allein, dieser anerkennenswerten Verdienste der Restaurationspolitik in materialistischer Hinsicht ungeachtet, blieb im Volk der durch Helvetik und Mediation erweckte Geist der Freiheit, der Gleichheit vor dem Gesetze wach; die Vergewaltigung der öffentlichen Meinung durch die absolutistische Herrschaft weniger aristokratischer Familien, die unterschiedliche, rechtliche Behandlung von Stadt und Land empfanden bedeutende Volksteile, durch den Aufschwung des Wirtschaftslebens materiell und in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt, als sehr bedrückend. Die tiefgehende, nachhaltige Unzufriedenheit gegen die politische und geistige Bevormundung der herrschenden Staatsgewalt wuchs bei den aufgeklärten Bürgern zu Stadt und Land dermassen, dass es zur Auslösung einer sehr umfassenden Volksbewegung gegen das politische System der Restaurationsepoche allein noch eines geringen, äusseren Anlasses bedurfte. Die Pariser Julirevolution von 1830 wurde zu diesem Signal, das blitzartig bei den meisten unterdrückten Völkern Europas einen Taumel der Begeisterung auszulösen vermochte. Auch in der Schweiz liess die revolutionäre, freiheitliche Bewegung der Regeneration, speziell in den aristokratisch-absolutistisch regierten Kantonen, nicht lange auf sich warten. Innerhalb der kurzen Zeitspanne von acht Monaten suchten die mit der Staatsführung unzufriedenen Elemente, in 12 Kantonen mit Erfolg, ihre verschieden gearteten, konkreten

---

[1] Tagsatzungspostulat Solothurns: Eidg. Zensurierung der Presse, auf kantonale Angelegenheiten ausgedehnt. — Verbot des liberalen «Schweizerbote» im Gebiete des Kantons Solothurn. — Selbst gegen die Beseitigung des wenig rühmlichen Presseconclusum opponierte 1829 einzig der Stand Solothurn, allerdings erfolglos.

[2] Eingemeindung von Heimatlosen; Reformierung des Armenwesens, der Gerichtsordnung, des Hypothekarwesens.

[3] Schwab F.: Industrielle Entwicklung des Kantons Solothurn, p. 93 ff.

Ziele zu erreichen.[4] — Im Kanton Solothurn erfolgte die Trennung vom politischen System der Restauration, der Wandel, die Umwälzung zu freiheitlicheren, demokratischeren Ideen der Regeneration unblutig, trotz aller Leidenschaftlichkeit massvoll und würdig. Schon kurz nach dem Sturz der absoluten Monarchie in Frankreich entbrannte, anfänglich jedoch nur in der Presse, ein Kampf freiheitlich gesinnter Kreise des Bürgertums, ja selbst der liberal gesinnten Geistlichkeit, gegen die Vorzugsstellung der Stadt Solothurn, gegen die Privilegien der regimentsfähigen Familien. Als erster setzte sich, anfangs August 1830, der äusserst rege, initiative, feurige, katholische Geistliche Abbé J. B. Brosi in den — liberalen Ideen aufgeschlossenen — Blättern, hauptsächlich in der «Appenzellerzeitung», mit Leidenschaftlichkeit und rücksichtsloser Konsequenz für die Grundsätze der Demokratie, für die Volkssouveränität, für die politische Gleichberechtigung des gesamten Volkes ein.[5] In seiner scharfen Kritik in bis anhin unbekannt kühner Ausdrucksweise der Obrigkeit gegenüber forderte Brosi gerechtere Zustände für die Volksgesamtheit im Staate und verlangte sogar, als Geistlicher, die Beseitigung unzeitgemässer, seiner demokratischen Auffassung nicht entsprechender, kirchlicher Einrichtungen. Brosis politischer Agitation zeigte sich anfänglich jedoch nur ein kleiner Teil des Volkes aufgeschlossen. Allsogleich und mit voller Hingabe setzten sich erneut die Kämpen der missglückten, gegen die Restaurationsregierung gerichteten Staatsstreiche von 1814, die für ihre demokratische Gesinnung zum Teil in der Verbannung oder gar im Gefängnis gelitten hatten, wieder ein.

Der aufgeklärte, demokratische Geist war ferner bei den zahlreichen, in der ganzen Schweiz vorhandenen Mitgliedern der «Helvetischen Gesellschaft» fest verwurzelt. Nicht zufällig versammelte sich am 5. Mai 1830 diese fortschrittlich gesinnte Gesellschaft im reaktionären Kanton Solothurn, in Olten, zur Hauptversammlung. Die Referate, insbesondere die zündende Ansprache des Zürchers Dr. Schinz, der den Volkswillen als oberste Autorität im Staate forderte, die Zurücksetzung der Gesamtbürgerschaft bezüglich der politischen Rechte kritisierte, hinterliessen in weiten Kreisen des

---

[4] So erfolgten Verfassungskämpfe in den Kantonen: Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Tessin.

[5] Johann Baptist Brosi von Mümliswil 1791—1852. Seit 1827 Professor am Gymnasium in Baden. Vgl. Dr. Mösch J.: Ausgleichsbewegung im Kanton Solothurn, p. 34.

allgemein als rückständig, starr konservativ eingeschätzten Kantons Solothurn den nachhaltigsten Eindruck.[6]

Den Gedankengängen J. B. Brosis folgten ferner mit Eifer die im Kollegium in Solothurn weilenden Studenten; hatte sich doch ein Teil der Studierenden schon am denkwürdigen 2. Juni 1814 aktiv am Aufstand gegen die Restaurationsregierung beteiligt. Zu Beginn der 1820er Jahre wurde, analog den Burschenschaften an deutschen Hochschulen, auch in Solothurn von den Theologie- und Philosophiebeflissenen der Versuch gewagt, einen Studentenverein in freiheitlich-liberalem, patriotischem Geiste zu gründen, der sich dem Schweizerischen Zofingerverein im Herbst 1823 anschloss. Bereits 1824 sah sich diese junge Sektion der Zofingia, auf Druck des Bischofs von Basel, der den Mitgliedern mit der Vorenthaltung der Weihe drohte, sofern es sich um Theologiestudenten handelte, gezwungen — doch widerwillig nur —, offiziell ihr Verbindungsleben einzustellen. Insgeheim bestanden jedoch die Studentenvereine weiterhin. Selbst die Gymnasiasten strebten dem Vorbild ihrer älteren Kommilitonen nach und gründeten ihrerseits, ihrem schwärmerischen, freiheitsdurstigen Geiste entsprechend, inoffizielle Verbindungen. Alljährlich versammelten sich in der Folge die freigesinnten, dem neu erwachenden, liberalen Zeitgeist aufgeschlossenen Studenten in den frühen Morgenstunden des 22. Juli auf dem Wengistein bei Solothurn zur würdigen Gedenkfeier der Helden der Schlacht bei Dornach. Dieser zeitbedingten, patriotischen Feier wohnte stets eine ansehnliche Menge der Stadtbevölkerung bei, die sich den freiheitlich-patriotischen Bestrebungen der Studenten nicht zu verschliessen gewillt war.[7]

Damit war der Anstoss zum politischen Umschwung, der nunmehr noch der Vertiefung, der Verwurzelung im Volke bedurfte, erfolgt. Da die freisinnige Opposition, der obrigkeitlichen Pressezensur wegen, im Kanton Solothurn über kein eigenes Parteiblatt verfügte, wirkte der Weckruf Brosis mehr als Stimulus gegenüber den an der Spitze der Fortschrittspartei stehenden Männern; so fühlten sich insbesonders die Juristen, die neuzeitlichen Ideen aufgeschlossenen Handelsleute, ferner liberal eingestellte Aerzte und einige freisinnige Geistliche diesem zündenden Funken des den Kampf gegen das aristokratische Staatssystem eröffnenden Badener Pro-

[6] Der «Helvetischen Gesellschaft» gehörten die führenden Köpfe der Regenerationsbewegung an, wie Fürsprech J. B. Reinert von Oberdorf, Abbé J. B. Brosi, Joh. Trog von Olten, die Brüder Munzinger von Olten u. a m.

[7] Diesen Bestrebungen der Studenten standen von seiten der geistlichen Lehrerschaft die Professoren A. Kaiser und Nikl. Allemann, als Anhänger der freisinnigen Bewegung, sympathisch gegenüber. Vgl. Fiala Fr.: Geschichtliches über die Schule von Solothurn, V.

fessors verpflichtet. Diese Intellektuellen trachteten in der Folge ihrerseits darnach, durch emsige, individuelle Aufklärungsarbeit, ferner in vertraulichen, kleineren Versammlungen die Seele der im solothurnischen Staate minderberechtigten Bürgerschaft den demokratischen, fortschrittlichen Ideen zu gewinnen.[8] Gelang es nämlich der entschlossenen, an Zahl noch kleinen, demokratischen Volkspartei, den traditionell-starren, konservativen Volksgeist der Bauernbevölkerung zu brechen, die Landschaft aus ihrer politischen Teilnahmslosigkeit aufzuwecken, die Bauern von der Notwendigkeit gerechterer, staatlicher Neuerungen zu überzeugen, so hatte die Reformbewegung der Regeneration mehr denn 90 Prozent der solothurnischen Bevölkerung für ihre politischen Ziele gewonnen.[9] Dieses Bestreben förderte ausserordentlich eine in Zürich gedruckte Flugschrift, «Oeffentliche Stimmen über Solothurns Verfassung», die im Volk, der Farbe des Umschlages wegen, «rotes Büchlein» genannt wurde und im ganzen Kanton grösste Verbreitung fand. Der Autor [10] dieser in leidenschaftlich schonungsloser Sprache verfassten Schrift kritisierte vernichtend die bestehende Staatsverfassung von 1814, wies aber gleichzeitig den nach seiner Auffassung einzuschlagenden, richtigen Weg, indem er die Ideen der liberalen Staatsauffassung in für die Zukunft wegleitenden Richtlinien einer zu erstrebenden Verfassung der demokratischen Opposition festlegte.[11] Diese temperamentvolle, populär gehaltene Schrift, die sehr persönlich durchgeführte Aufklärungsarbeit der liberalen, führenden Männer bewirkten nunmehr das innerliche Abwenden der bis anhin regierungstreuen Landbevölkerung vom «ancien régime»; selbst im Grossen Rat sassen Mitglieder, welche die starre, politische Unnachgiebigkeit der beiden Räte, insbesonders des Schultheissen P. Glutz-Ruchti, ablehnten. Die Räte hatten somit ihre stärkste Waffe, die Uebereinstimmung und Einigkeit ihrer politischen Richtung, eingebüsst. Die Obrigkeit hatte wohl noch die Polizei und ein kleines militä-

[8] Die Führung der Opposition hatte das Landstädtchen Olten inne, wo der an gebildeten Männern armen Landschaft geistvolle, talentierte, politische Führer erwuchsen; so das politische Haupt der Regenerationsbewegung, Josef Munzinger, Salzfaktor, 1791—1855, ferner Prokurator Johann Trog und die in religiösen Fragen freisinnigen aber nicht mit der liberalen Theorie übereinstimmenden Geistlichen und Lehrer, Kaplan J. K. Lang und der Priester U. P. Strohmeier..

[9] Büchi H.: 100 Jahre Solothurner Freisinn, p. 5.

[10] Sehr wahrscheinlich, dem Stil nach zu schliessen, war J. B. Brosi der Verfasser dieses erfolgreichen Angriffs gegen die Restaurationsverfassung; vgl. Mösch Jh.: «Ausgleichsbewegung», p. 67 ff.

[11] In seinen Kardinalpunkten forderte das rote Büchlein: Verfassungsrevision auf gesetzlichem Weg, Volkssouveränität im Rahmen des Repräsentativprinzips, Rechtsgleichheit, periodische Erneuerungswahlen der Behörden, gerechteres Repräsentationsverhältnis zwischen der Stadt und der Landschaft.

risches Kontingent zu ihrer Verfügung, allein die neuen Ideen der liberalen Opposition schufen eine einheitliche Strömung des Misstrauens gegen die Regierung; erfasste doch die intensiv geführte Propaganda bereits Mitte November den ganzen Kanton, führte Unterschriftensammlungen durch und vermochte selbst obrigkeitliche Amtsstellen zur Fronde gegen die Regierung zu bewegen.[12] Am Jahrmarkt in Olten, am 15. November 1830, versammelten sich 79 führende, freisinnige Männer in der «Krone», aus den Amteien Olten, Balsthal und Gösgen, zur Beratung ihres weiteren politischen Vorgehens. In einer Denkschrift an die Regierung forderten diese Kämpen einer neu zu bildenden Staatsordnung als wesentlichste Revisionspunkte der Verfassung: Repräsentationsverhältnis; Souveränität des Volkes; Rechtsgleichheit; Beseitigung der lebenslänglichen Beamtungen; Aufhebung der Privilegien der Hauptstadt; Annahme der neuen Verfassung durch das Volk.[13] Dieses Oltner Begehren, von Josef Munzinger verfasst, wurde jedoch vom Oberamtmann von Olten, nach Rücksprache mit der Regierung, zurückgewiesen, mit der Begründung, dass sich diese Versammlung auf illegalem Wege konstituiert habe.[14] Das nämliche Schicksal wartete einer von 131 Bürgern unterzeichneten Petition des Oltner Stadtrates vom 20. November 1830. — Endlich wurde sich die Regierung bewusst, dass eine neue Zeit angebrochen sei, der sie nicht weiterhin teilnahmslos gegenüberstehen dürfe. Ungünstig lautende Nachrichten aus den Amteien Balsthal, Olten, Gösgen, Dorneck, erfolgreiche Revisionsbewegungen in andern Kantonen beschleunigten den Pulsschlag des politisch zurückhaltenden, untätig abwartenden, aristokratischen Regimes. Plötzlich erkannte die Regierung die gefahrdrohende Abkehr der Bauern in vollem Umfange, und suchte das Gesetz des Handelns der freisinnigen, demokratischen Opposition zu entwinden, indem sie folgende Beschlüsse fasste: Einberufung des Grossen Rates zur ausserordentlichen Sitzung auf den 25. November; Abordnung von Ratsherren und Oberamtmänner zu Besprechungen mit den Gemeindevorstehern sämtlicher Amteien, um Stimmung und Begehren des Volkes zu erfahren; Erlass einer obrigkeitlichen Proklamation, worin der Bevölkerung die Revision der Verfassung durch

---

[12] So kritisierte J. A. Brunner, von Klus, Staatskanzleisekretär in Solothurn, die solothurnische Obrigkeit in «Nouvelliste Vaudois» vom 26. Oktober 1830 in sehr scharfen Ausdrücken, die seine Entlassung aus den staatlichen Diensten bewirkten. Vgl. R.-M. 1830, p. 1079.

[13] Original im Oltner Stadtarchiv. Abdruck im «Oltner Tagblatt» Nr. 8, Jahrgang 1911.

[14] Siehe R.-M. 1830, p. 1109.

den Grossen Rat versprochen wurde.[15] Dieser Ankündigung entsprechend bereisten in den folgenden Tagen obrigkeitliche Abordnungen alle Amteien. Das Ergebnis der Erforschung der Volksgesinnung war für die Regierung ein äusserst günstiges; hatte doch die tiefe, allgemeine Durchdringung der freiheitlichen Ideen, die in Vergessenheit geratenen Grundsätze der Volksherrschaft, der Freiheit und Rechtsgleichheit die breite Masse des Volkes noch nicht restlos zu erfassen vermocht; gab es doch noch Gegenden, so im Bucheggberg, im Thiersteiner Gebiet, wo die Grundstimmung des Volkes mehrheitlich unpolitisch war, wo, eingedenk der schlimmen Erfahrungen in der Zeit der Helvetik, die Landbevölkerung dem Patriziate gegenüber Treue, Zufriedenheit mit dem Regierungssystem und aufrichtige Ergebenheit zeigte.[16]) Recht deutlich ersieht man aus den schriftlichen Berichten der in die Amteien abgeordneten Ratsherren an die Regierung, dass die politische, liberale Bewegung nicht im solothurnischen Landvolke entsprungen war, dass selbst Gerichtsvorsteher und die Vorgesetzten der Gemeinden teilweise von der demokratisch-fortschrittlichen Strömung noch nicht erfasst worden waren. Ebenso einhellig wie entschieden äusserten sich bei dieser ratsherrlichen Erkundung der Volksstimmung die Delegierten aller Amteien gegen eine auf Gewalt basierende Aenderung der Verfassung. Die Bitternis der helvetischen Zeiten, die für die revolutionären Aufwiegler von 1814 ungünstigen Erfahrungen, waren im Volke noch wach; die Furcht vor Gewaltakten hielt einen nicht unbedeutenden Teil der Landbevölkerung von der vorbehaltlosen Zustimmung zu der politischen Reformbewegung zurück. Die den Regierungsvertretern von seiten der Gerichts- und Gemeindevorsteher vorgebrachten Wünsche des Volkes, in politischer Hinsicht, wiesen folglich keinerlei einheitliche, übereinstimmende Linien auf und erschöpften sich in konstitutionellen Forderungen, wie sie die Oltner Denkschrift vorsah, und ferner hauptsächlich in mannigfaltiger Kritik der Obrigkeit und deren Proklamation vom 18. November.[17]

---

[15] Regierungsbeschluss vom 18. November 1830: Einladung zu einer Revision der Staatsverfassung und Ermahnung an die Angehörigen hiesigen Kantons zur Ruhe und Handhabung der gesetzlichen Ordnung.

[16] Die demokratischen Revisionsideen liessen die Amtei Thierstein noch völlig unberührt, während sich im Bucheggberg einzig Anhänger in den Gemeinden Hessigkofen, Schnottwil, Gächliwil, Kyburg und Buchegg gefunden hatten. Vgl. Mösch J.: Stimmung und Wünsche des Solothurner Volkes ein Monat vor dem Balsthaler Tag 1830 nach zeitgenössischen Berichten; in Beilage «St. Ursenglocken» des «Solothurner Anzeiger» Nr. 9—15, 1937.

[17] Josef Cherno, der Engelwirt in Dornach, der 1814, als sechzehnjähriger, am Aufstand gegen die Regierung beteiligt war, stand an der Spitze der Opposition in der Amtei Dorneck; Cherno äusserte sich in schärfsten Worten dem Regierungsvertreter gegenüber wider die bestehende Verfassung und Obrigkeit.

— Bezeichnenderweise wurden in allen Amteien — mit Ausnahme von Olten und Dorneck, wo die politische Grundstimmung des Volkes am radikalsten war — die Geltendmachung materieller Begehren, der wenig grosszügigen, jede staatliche, finanzielle Belastung verurteilenden Einstellung der Bauern entsprechend, in den Vordergrund gerückt.[18] — Alle diese Ergebnisse der Regierungsbesprechungen verstand, rasch entschlossen, die freisinnige Opposition mit feinem taktischem Spürsinn auszuwerten. Anstatt die dem Volke versprochenen politischen Reformen in vollem Umfange durchzuführen, anstatt in der Folge davon baldmöglichst die das Volk tiefer bewegenden materiellen Erleichterungen zu verwirklichen, begnügte sich die aus dem Grossen Rat am 26. November konstituierte Revisionskommission, der Regierung am 15. Dezember einen Verfassungsentwurf einzureichen, der die privilegierte Stellung der Hauptstadt und des Patriziates weitmöglichst zu wahren bestrebt war. Dieser neugeschaffene Staatsverfassungsentwurf wurde von der Regierung in den Sitzungen vom 16. bis 18. Dezember, unter dem Drucke der oppositionellen Führung, die ebenso energisch wie dringlich vermehrte politische Rechte für die Gesamtbevölkerung forderte, diesen Begehren — in sehr bescheidenem Umfange jedoch nur — angeglichen. Der Kleine Rat selbst legte, in unbegreiflich zeitfremder Hartnäckigkeit, die gleichmütige, abwartende Ruhe im Volke falsch aus, unterliess — abgesehen von vereinzelten Konzessionen — eine Beseitigung des Zensus von Fr. 2000.— als essentiale für die Wahlfähigkeit in den Grossen Rat, und glaubte, vermittels eines verwickelten, dreifachen Wahlverfahrens, die Herabsetzung der unverhältnismässig zahlreichen Vertretung der Hauptstadt im Grossen Rate teilweise umgehen zu können.[19] Die Obrigkeit hatte hiermit den Bogen überspannt, die den ideellen Einflüssen der freisinnigen und

---

[18] Reduktion der Abgaben, Beseitigung der vom Staat eingesetzten und den Gemeindegedanken störenden Forstbeamten, der unpopulären Polizeibeamten, Herabsetzung der Besoldung der Lehrer, Reorganisation der Gerichtsordnung, Ausdehnung der durch die Zunftorganisation eingeschränkten Handels- und Verkehrsfreiheit, bildeten einen Teil der materiellen Wünsche der solothurnischen Bevölkerung.

[19] Die vom Grossen Rat erwählte Verfassungskommission präsidierte U. J. Lüthy, ein Befürworter städtischer Privilegien. Zwei Mitglieder der Kommission bedürfen der Erwähnung; der intelligente, konservative Appellationsrat A. F. Glutz-von Blotzheim, ferner der fähige Jurist J. B. Reinert von Oberdorf, ein gemässigter Realpolitiker und gewichtiger Führer der liberalen Reformbewegung. — Der Entwurf enthielt in seinen wichtigsten Punkten: Petitions-, Presse-, Handels- und Gewerbefreiheit; Trennung der richterlichen und administrativen Gewalt; Beibehaltung der Zünfte als Wahlkörper der Stadt Solothurn u. a. m. Vgl. Mösch: «Ausgleichsbewegung», p. 141.

liberalen Bewegung offene Bürgerschaft herausgefordert. Noch suchte die demokratische Partei die konstitutionelle Umwälzung friedlich und weitmöglichst auf rechtlicher Basis durchzuführen, einesteils, um die Bauernbevölkerung von dem ihrer Idee innewohnenden, humanitären Ideal zu überzeugen, andernteils, um — in psychologisch kluger Erkenntnis — auch den politisch unentschlossenen Kreisen, deren Sympathien vornehmlich sich noch den Ideen des Konservativismus näherten, eine allmähliche, zwangslose Angleichung an die liberale Gedankenwelt zu ermöglichen.[20] Doch waren die geistigen Führer der liberalen Bewegung nicht gewillt, die im Volke erstandene Schwungkraft der demokratischen Ideen in wenig wirksamen Petitionen wieder erlahmen zu lassen, weiterhin die privilegierte Stellung einer verschwindenden Minderheit im Staate selbstverständlich hinzunehmen. Am 19. Dezember 1830 gab die liberale Opposition ihre abwartende Stellung auf; eine Vertrauensmännerversammlung der Volkspartei beschloss, als Gegenaktion zur Beseitigung der gegenwartsfremden Regierung, eine grosse kantonale Volkstagung am 22. Dezember 1830 in Balsthal durchzuführen. In der kurzen Zwischenzeit entwickelte die liberale Bewegung eine intensive, leidenschaftliche, von mannigfachen Versprechen und Androhungen durchsetzte Beeinflussung der ländlichen Volksmassen, welche in den meisten Amteien vom Volke lebhaft begrüsst wurde. Eine erneute Konzession des Grossen Rates am 21. Dezember, die Abtretung der Souveränität vom Grossen Rate an das Volk, erfolgte zu spät, um die zur Volksversammlung aufgebotene Bevölkerung von ihrem Vorhaben abzubringen.[21] Einzig in den Amteien Bucheggberg und Kriegstetten vermochte dieses erneute Entgegenkommen den grössten Teil der Landbevölkerung zu beruhigen, vom Zuge nach Balsthal abzuhalten.[22]

Gleichwohl strömte am 22. Dezember 1830 eine unerwartet grosse Schar von annähernd 2500 Bürgern aller Amteien in dem

---

[20] Verfassungsänderungen der Nachbarkantone Aargau und Basel während des Monats Dezember, die überlegte, zielsichere, jeder rechtlosen Gewalthandlung abgeneigte, liberale Leitung, nicht zuletzt auch die spekulative Hoffnung materieller Vorteile allgemeiner und persönlicher Art, veranlassten eine Grosszahl Unentschlossener, sich zum liberalen, demokratischen Staatssystem zu bekennen.

[21] Ausser der obersten Macht im Staate, der Souveränität, erkannte der Grosse Rat dem Volke noch den Entscheid über die revidierte Staatsverfassung, ferner einige wahltechnische Zugeständnisse und die periodische Austrittspflicht der Mitglieder des Kleinen und des Grossen Rates zu. Vgl. Protokoll vom 21. Dezember 1830, p. 213 ff.

[22] Auch in mehreren leberbergischen Gemeinden zeigte sich die Bürgerschaft mit dem politischen Zugeständnis des Grossen Rates einverstanden.

zentral gelegenen Balsthal zusammen.[23] An dieser ersten, politisch folgenschweren Volkstagung aller solothurnischen Kantonsteile rückte der Oltner Josef Munzinger stark in den Vordergrund. Er erläuterte der unter freiem Himmel tagenden Versammlung die am Vorabend von den liberalen Parteiführern durchberatenen, in 17 Punkten zusammengefassten Begehren. Die ausschliesslich politischen Revisionspunkte der Verfassung fanden in vollem Umfange die Zustimmung der disziplinierten Volksmasse.[24] Gesamthaft wiesen die von liberalen Realpolitikern aufgestellten, verfassungsrechtlichen Grundsätze, in staatsmännisch kluger Einsicht, keine radikalen Tendenzen, die ein Einlenken der Räte verunmöglichte, auf. Die ersten beiden wichtigsten Punkte des Begehrens — die Volkssouveränität — waren gar durch die Grossratserklärung vom 21. Dezember bereits überholt. Um ihre Mässigung zu bekunden, hatten die Parteidelegierten davon abgesehen, die Beseitigung der privilegierten, wahlrechtlichen Stellung der Stadt Solothurn, die Aufstellung eines Verfassungsrates und, damit verbunden, die Aufhebung des Grossen Rates zu fordern.

Am 23. Dezember überbrachte eine Delegation die Balsthaler Petition dem in Solothurn tagenden Grossen Rate. Dieser, in Verkennung der ernsten Lage, legte das eminent wichtige Volksbegehren ad acta, sich willkürlich über die Wünsche der von den fortschrittlichen, demokratischen Gedanken überzeugten ländlichen Bürgerschaft hinwegsetzend. Mit diesem unüberlegten Schritt versperrte sich die ausserhalb der Stadtmauern Solothurns völlig machtlose Obrigkeit noch den letzten Hoffnungsstrahl einer eidgenössischen Interventionshilfe. Hatte bis anhin die liberale Führung, in weiser Mässigung, die verfassungsrechtliche Reform unter Ausschaltung revolutionärer Gewaltmittel angestrebt, so änderte nunmehr das Balsthaler Komitee seine Taktik, indem es sich entschlossen zeigte, die Verweigerung der 17 Balsthaler Artikel mit dem sofortigen Landsturmaufgebot wider die Hauptstadt und die solothurnischen Räte zu parieren. Dieser psychische Druck wirkte.[25] Am 29. Dezember 1830

---

[23] Das Grossratsprotokoll vom 22. Dezember 1830, p. 229 ff. erwähnte 2000 Versammlungsteilnehmer; zeitgenössische Zeitungen, so der «Schweizerbote», der «Republikaner» variieren in ihren Schätzungen zwischen 2000 und 2500.

[24] Die treffliche Leitung der Bewegung vermochte Ausschreitungen zu unterdrücken, so einen von den Bewohnern der Amteien Dorneck und Thierstein, den sogenannten Schwarzbuben, geplanten Marsch nach der Hauptstadt, um der Obrigkeit den Unwillen der Bauernsame nachhaltig zu beweisen. — Einzig in Mümliswil erfolgte eine kleinere Ausschreitung der Schwarzbuben. Vgl. Grossratsprotokoll, 1830, p. 232 ff.

[25] Beunruhigende Nachrichten über bevorstehende Volkserhebungen gegen die Regierung trafen in Solothurn von den Oberamtmännern der Amteien Dorneck

endlich entsprach der Grosse Rat in vollem Umfange der von den liberalen Volksausschüssen verlangten Verfassungsrevision, der am folgenden Tage die endgültige Redaktion und die Festsetzung des Abstimmungstages über die revidierte Verfassung folgten.[26] Montag den 10. Januar versammelte der Grosse Rat Gemeindeausschüsse aller bedeutenden solothurnischen Ortschaften in der Kirche von Balsthal, wo eine viergliedrige Grossratskommission den 175 Gemeindeabgeordneten den abgeänderten, durch die liberalen Forderungen erweiterten Verfassungsentwurf eingehend erläuterte.[27] Gewiss brachte dieser nunmehr endgültig bereinigte Verfassungsentwurf der liberalen Bewegung nicht restlose Erfüllung der erstrebten politischen Hauptgrundsätze. Allein die liberale Führung kannte die Macht, welche altangestammte, herkömmliche Einrichtungen auf den Solothurner Bauer ausübten, erinnerte sich sehr genau der verheerenden Folgen des psychologischen Fehlers der helvetischen Staatsform, die Wert und Macht des Althergebrachten im Staate unterschätzte, und das Volk durch die Härte des jähen Bruches mit aller Tradition in scharfen, unüberbrückbaren Gegensatz zur Staatsform der Helvetik versetzte, um selbst wieder diesem Fehler zu erliegen. So bildete der Entwurf ein Kompromisswerk, in welchem sich gewisse Konzessionen der rationalistischen Ideen zugunsten einer populären, traditionellen Institution vorfinden, in richtiger Bewertung der Volkspsyche und in vernünftiger Befolgung einer erfolgversprechenden Realpolitik.

Am 13. Januar 1831 hatte das Solothurner Volk, als sichtbarer Ausdruck seiner höchsten Autorität im Staate, erstmalig die Möglichkeit, in unbehinderter, freier Abstimmung das staatliche Grundgesetz, die neue, revidierte Verfassung, zu genehmigen oder abzulehnen. Von 11'830 Stimmberechtigten aus 131 Gemeinden des Kantons beteiligten sich 5967 an der Abstimmung, wovon sich 5228 für die gemässigte Reform der Verfassung äusserten und nur 613

---

und Lebern ein. — Eine Abordnung des Oltner Stadtrates forderte in ultimativer Form die restlose Genehmigung der fünf noch nicht berücksichtigten Postulate der Balsthaler Petition durch den Grossen Rat.

[26] Siehe AS, Bd. 28, p. 72 ff.: «Verordnete Vorlegung der Staatsverfassung zur Annahme oder Verwerfung von den Gemeinden des Kantons; Grossen-Rathsbeschluss vom 30. Dezember 1830» und «Daherige Vollziehungsverordnung» des Kleinen Rates.

[27] Die fortschrittlich gesinnten Abgeordneten verlangten eine Abänderung von Artikel 57 der Verfassung. Dieser sah ursprünglich eine Verfassungsrevision erst nach 15 Jahren vor, und nur insofern, dass 75 % der Stimmen des Grossen Rates dafür votierten. In Abänderung davon wurde nun vom Grossen Rat das Zugeständnis erwirkt, dass eine diesbezügliche Revision bereits nach zehn Jahren durch absolute Mehrheit des Grossen Rates zu erfolgen hatte. Vgl. Grossratsprotokoll vom 18. Januar 1831, p. 295 ff.

dagegen stimmten.[28] Die 126 Stimmberechtigten der thiersteinischen Gemeinde Büsserach gaben die ausdrückliche Erklärung ab, dass sie sich weder positiv noch negativ zur Regenerationsverfassung stellten. Einer speziellen Bestimmung gemäss wurden die der Abstimmung fernbleibenden Stimmberechtigten zu den annehmenden gezählt; folglich wurde die Verfassung von 11'091 Aktivbürgern gutgeheissen.[29] Am 18. Januar 1831 wurde die fortschrittliche, freiheitliche, aber trotzdem noch konservative Züge aufweisende neue Staatsverfassung des Kantons Solothurn in Kraft gesetzt.[30]

In der neugeschaffenen Verfassung fand der demokratische Gedanke, der die Gesamtheit der stimmberechtigten Bürger, das Volk, als Inhaber und Träger sämtlicher staatlicher Gewalt forderte, formelle Anerkennung. In § 1 der Verfassung sah sich jedoch der Gesetzgeber zu einer Einschränkung veranlasst, indem durch die Bestimmung, dass das Volk durch die von ihm ernannten Stellvertreter die Souveränitätsrechte ausübte, eine direkte, aktive Beteiligung der gesamten Aktivbürgerschaft bei der Bildung des staatlichen Willens, zugunsten des Repräsentativprinzips, ausgeschaltet wurde. In der nunmehr gewährleisteten repräsentativen Demokratie gewann die Erwählung der Repräsentanten des Volkes, die Erkürung der Grossräte, gewaltig an Bedeutung.[31] Das Grundgesetz des Kantons Solothurn bestimmte ein Grossratskollegium von 109 Mitgliedern, das künftig den Namen «Präsident und Grosser Rath der Republik Solothurn» führte.[32]

Die Wahl des Grossen Rates erfolgte durch ein dreifaches Wahlverfahren. Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn erkoren in den zehn Wahlkreisen, die mit den Amteien übereinstimmten, in direkter Wahl 26 Grossratsmitglieder; davon hatte die Stadt Solothurn acht, die übrigen neun Wahlkreise je zwei Grossräte zu bestimmen. Vermittels des indirekten Wahlverfahrens wurden die weiteren 83 Sitze des Grossen Rates ermittelt. Den von den Aktiv-

---

[28] Die Stadt Solothurn wies z. B. von 318 Stimmberechtigten 145 annehmende und nur neun verwerfende Stimmen auf, während sich in ländlichen Gemeinden die Stimmenden viel kritischer einstellten.

[29] Der Wahlakt erfolgte als Abschluss der allerorts am 13. Januar stattgefundenen Gemeindeversammlungen, in welchen den Aktivbürgern die neue Verfassung erklärt worden war. — Ein Hauptgrund der teilweise negativen Einstellung der Landbevölkerung der neuen Konstitution gegenüber, bildete die Befürchtung einer vermehrten finanziellen Belastung, auf der Vermutung der grosszügigen Erweiterung des Staatshaushaltes beruhend.

[30] Siehe AS, Bd. 29, p. 9 ff.

[31] Der politische Schwerpunkt, der während der Restaurationszeit im Kollegium des Kleinen Rates war, hatte sich in der regenerierten Demokratie in den Grossen Rat verlegt; ein Wandel von grosser, politischer Bedeutung.

[32] AS, Bd. 29, p. 10, § 2.

bürgern auserkorenen Wahlkollegien verblieb die Pflicht, 70 Grossräte zu erwählen, wovon, gemäss Verfassung, der Stadt Solothurn 26 Mandate zufielen.[33] Die verbleibenden 13 Grossratsmandate hatte der neubestellte Grosse Rat durch das aristokratisch anmutende Selbstergänzungsrecht zu bestimmen. Davon mussten, laut Verfassung, drei Sitze der Hauptstadt und sechs der Landschaft zukommen. Die restlichen vier Mandate durfte die legislative Behörde nach freiem Ermessen besetzen. — Die neue Verfassung erkannte der Stadt Solothurn insgesamt 37 Mandate, einen Drittel aller Grossratssitze, zu. Dieses Vertretungsverhältnis bildete eine erneute Bevorzugung der Hauptstadt gegenüber der Landschaft, einen Verstoss gegen das liberale Postulat der Rechtsgleichheit der Gesamtbürgerschaft des Kantons. Eine Erklärung dieser übernommenen Privilegierung der Stadtbürgerschaft mag in dem Umstande liegen, dass zu Beginn der Regenerationszeit die besser geschulte, städtische Bürgerschaft über mehr Wissen und über einen höheren Bildungsgrad sich auszuweisen vermochte, ferner über vermehrte politische Erfahrung in Staatsgeschäften und, in materieller Hinsicht, über ein ansehnlicheres, versteuerbares Kapital verfügte als ein Grossteil der Landbevölkerung.

Die Regenerationsverfassung bestimmte, dass alle drei Jahre die Hälfte der in direktem Wahlverfahren erkorenen Grossräte aus der Legislative ausschieden, während von den indirekt gewählten Mitgliedern ein Drittel alle zwei Jahre ihre Tätigkeit im Grossen Rate beendigten. Doch sah die Konstitution eine Wiederwahl der Ausgetretenen, sofern sie dem Volkswillen entsprach, als mit der Verfassung vereinbar, vor.[34] Die periodische Neubestellung des Grossen Rates beendigte die dem «ancien régime» charakteristische Lebenslänglichkeit der politischen Stellungen, wobei die partielle Erneuerung die Möglichkeit der völligen Umwandlung des grossrätlichen Mitgliederbestandes, anlässlich des politischen Sieges der erstarkten Opposition, bei dem Wahlsystem der absoluten Mehrheit, zu verhindern trachtete.[35]

---

[33] Auf je 50 Einwohner der 131 Gemeinden war ein Wahlmann, insgesamt 1202 Delegierte, zu erwählen. — Zum Wahlakt versammelten sich die Wahlkollegien amteiweise und in zeitlicher Aufeinanderfolge, um eine Doppelwahl von Grossräten zu vermeiden. — Solothurn erhielt auch hier eine Sonderstellung. Die Stadt wurde in vier Quartiere eingeteilt. Jedes Quartier bezeichnete einen Drittel seiner im Kanton wohnenden Stadtbürger als Wahlmänner. — Erstmalig wurde jedoch das Vorschlagsrecht der Stadtzünfte ausgeschaltet. Vgl. AS, Bd. 29, p. 11 ff.

[34] Verfassung von 1831, § 39; vgl. AS, Bd. 29, p. 20 ff.

[35] § 41 der Verfassung von 1831 bestimmte: «Die Rangordnung zum Austritt wird für die durch die Kreisversammlungen (direkt) gewählten Mitglieder das erstemal, für jene der durch die Wahlkollegien und den Grossen Rath ernannten, die zwey erstenmale durch das Loos entschieden». Siehe AS, Bd. 29, p. 21.

Die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Mitglied des Grossen Rates waren: die Stimmberechtigung und ein ererbtes oder ein seit zwei Jahren im Kanton erworbenes Ortsbürgerrecht und schliesslich die Erfüllung der Bestimmung «ausgenommen bey seinen Aeltern, an Niemandens Kost und Lohn zu stehen».[36] Die aktive Stimmberechtigung kam allen im Kanton wohnenden Ortsbürgern weltlichen Standes in deren Wahlkreise zu, welchen die Wahl der in direktem Verfahren zu bestimmenden Mitglieder des Grossen Rates und die Erkürung der Wahlmänner oblag.[37]

Die Kompetenzen der gesetzgebenden Körperschaft des Kantons Solothurn bestanden, hinsichtlich der eidgenössischen Angelegenheiten, in der Erwählung der Tagsatzungsabgeordneten und in der Instruktion auf jede eidgenössische Tagsatzung hin. Die zur Tagsatzung Delegierten waren dem kantonalen Parlament gegenüber verpflichtet, über ihre Tätigkeit Meldung zu erstatten und allfällige ad instruendum und ad referendum stehende Traktanden dem Grossen Rate vorzulegen.[38] Zur Einberufung einer ausserordentlichen Tagsatzung vermochte der Grosse Rat, als zuständige kantonale Instanz, das Begehren zu stellen. Auch auf dem Gebiete interkantonaler Vertragsschlüsse war die legislative Behörde, nach § 16 der Verfassung, kompetent.

Die Regenerationsverfassung brachte in die kantonalen Zuständigkeiten des Grossen Rates verschiedentlich Abänderungen, bedingt durch eine beabsichtigte Erhebung der legislativen über die exekutive Behörde. So wurde die Gesetzgebung zum ausschliesslichen Recht des Grossen Rates. Der Kleine Rat hatte diesbezüglich seine dominierende Stellung der Restaurationsepoche eingebüsst; ihm verblieb noch das Recht der Gesetzesinitiative, das jedoch seine Ausschliesslichkeit verloren hatte.[39] Dem liberalen Gedanken der gesetzmässigen Regelung der gesamten Staatstätigkeit entsprechend wurde die Erhebung von Steuern und Abgaben, die Veräusserung von Staatsgütern, der Ankauf von Liegenschaften über Fr. 5000.— der Zuständigkeit des Grossen Rates unterstellt. Als weitere Funktionen standen dem Grossen Rate

---

[36] Vgl. Verfassung von 1831, § 11.

[37] Vom aktiven Wahlrecht waren ausgeschlossen: Minderjährige, ferner die, einer Kriminalstrafe wegen in den bürgerlichen Rechten Eingestellten, die von der Gemeinde Unterstützten, die in einer öffentlichen Anstalt Verpfründeten, und schliesslich entmündigte, fallite, verakkordierte Ortsbürger. Vgl. Verfassung 1831, § 10.

[38] His E.: Schweizerisches Staatsrecht, Bd. II, p. 294.

[39] Dem Grossen Rat stand das Abänderungsrecht an den Gesetzesvorschlägen des Kleinen Rates zu. — Brachte des weitern der Kleine Rat eine vom Grossen Rate verlangte Gesetzesvorlage nicht ein, so war die gesetzgebende Behörde berechtigt, durch eine Grossratskommission die Vorlage zu schaffen. Vgl. Verfassung von 1831, § 14.

die alljährliche Genehmigung der Staatsrechnung, die Ueberprüfung der vom Kleinen Rate vorgelegten mutmasslichen Einkünfte und Ausgaben des Staatshaushaltes — des sogenannten Budgets —, die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes, die Zuerkennung der Niederlassungsbewilligung an geistliche und weltliche Körperschaften, die Ausübung des Begnadigungsrechtes zu.[40] Ordentlicherweise versammelte sich der Grosse Rat zweimal des Jahres zu einer Session von je 15 Tagen. Der Kleine Rat war jedoch zuständig, den Grossen Rat ausserordentlicherweise einzuberufen oder die Sessionen zu verlängern. Der neue Geist der Regeneration zeigte sich auch in der Verfassungsbestimmung, dass nach Abschluss jeder Grossratssession die Verhandlungen gedruckt und veröffentlicht würden, mit der undemokratischen Einschränkung allerdings, «insofern nicht ausdrücklich die Geheimhaltung angeordnet wurde».[41] Diese Unvollkommenheit der demokratischen Idee der Oeffentlichkeit der Grossratssitzungen beschränkte sich jedoch auf besonders geartete Traktanden, wo, vornehmlich aus politischer Begründung, der Staatsraison wegen, eine Einschränkung der Oeffentlichkeit notwendig schien.

Die Einführung des Staatssystems der modernen, repräsentativen Demokratie hatte eine tiefgehende Veränderung bezüglich der gegenseitigen Stellung des Grossen und des Kleinen Rates im Staate und deren Funktionen. Durch die Umwandlung der charakteristischen Eigenschaften des Grossen Rates, dem als direktem Stellvertreter der höchsten Autorität im Staate, des Volkes, in der Hauptsache die Funktion der Gesetzgebung zustand — während unter dem «ancien régime» sich seine staatliche Tätigkeit grösstenteils auf die eines dem Kleinen Rate untergeordneten, beratenden Organs beschränkt hatte —, wurde die Stellung des Kleinen Rates im regenerierten Staate, dem Machtzuwachs der gesetzgebenden Gewalt entsprechend, verändert. — Die vollziehende Regierungsgewalt übte im Kanton Solothurn der aus 17 Mitgliedern bestehende Kleine Rat aus. Wie in früherer Zeit behielt die neue Verfassung, im Gegensatz zu Kantonen mit ausgedehnterer Verwaltung, die allzu grosse, eine rasche Abwicklung der Geschäfte hindernde Mitgliederzahl der Exekutivbehörde bei.[42] Aus der Mitte des Grossen Rates erwählte die gesetzgebende Behörde den Kleinen Rat, der sich zu einem Drittel alle zwei Jahre der Wiederwahl zu unterziehen hatte. Der aus dem Kollegium des Kleinen Rates erkorene Präsident des Grossen Rates führte zugleich den Vorsitz in der Vollzugsbehörde. Die strikte Verantwortlichkeit

[40] Verfassung von 1831, § 15 ff.

[41] Verfassung von 1831, § 22.

[42] Der Kleine Rat zählte im Kt. Aargau 9, im Kt. Thurgau 6, im Kt. St. Gallen 7 und im Kt. Tessin und im Kt. Waadt je 9 Mitglieder.

des Kleinen Rates der Oeffentlichkeit gegenüber zeigte die Verfassungsbestimmung, welche die alljährliche Ablegung eines Rechenschaftsberichtes über die gesamte Verwaltungstätigkeit der Exekutivbehörde an den Grossen Rat verlangte.[43] Alle Wahlen, die nicht ausdrücklich der höchsten Gewalt im Staate vorbehalten waren, hatte der Kleine Rat gemeinsam mit zehn Mitgliedern des Grossen Rates zu tätigen. Ledig gewordene Kleinratstellen waren durch den Grossen Rat sofort neu zu besetzen. Die Ausschliessungsgründe in der Exekutive blieben dieselben, wie sie von der Restaurationsverfassung übernommen worden waren; weder Vater und Sohn, noch zwei Brüder durften gleichzeitig im Kleinen Rat oder in einer Gerichtsbehörde sitzen.[44]

Die Regenerationsverfassung schuf hinsichtlich der Organisation des Gerichtswesens eine markante Aenderung. Der Grundsatz, dass die richterliche Gewalt durch von der legislativen und exekutiven Behörde getrennte Organe ausgeübt werden müsse, war bis anhin dem Kanton Solothurn fremd. Die schon vom Naturrecht geforderte Gewaltentrennung, die Verselbständigung der richterlichen Gewalt, hatte bis anhin noch keine solothurnische Verfassung gewährleistet. Die neue Verfassung von 1831 sprach als erste den Trennungsgrundsatz zwischen richterlicher und vollziehender Gewalt, mit Ausnahme der Verwaltungsgerichtsbarkeit, aus.[45] Die Rechtspflege wurde in jeder Amtei durch das Amtsgericht, erstinstanzlich für Polizei- und Frevelfälle, ferner als Zivil- und Schuldengericht ausgeübt. Durch die Schaffung des Postens des Amtsgerichtspräsidenten erfolgte eine klarere Trennung der richterlichen Gewalt gegenüber der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalten; beschränkte sich doch nunmehr die Amtsbefugnis des Oberamtmanns, in deutlicher Sonderung der Verwaltung von der Rechtspflege, auf die Funktionen der politischen Gewalt. — Alle rekursfähigen Urteile des Zivil- und Strafrechtes beurteilte, als letzte Instanz, das aus 13 Richtern bestehende Appellationsgericht. Von den Mitgliedern des obersten Gerichts hatte

---

[43] Verfassung von 1831, § 23. Gemäss Verfassung, § 25, war der Präsident des Grossen und Kleinen Rates auf die Dauer eines Jahres nicht mehr wählbar, sofern er während zwei Jahren ununterbrochen den Vorsitz innehatte. — Die Funktionen des Kleinen Rates waren: Vorschlag und Vollziehung der von dem Grossen Rat ausgehenden Gesetze; Erlass von Verwaltungsbeschlüssen und Verordnungen; Verfügungsgewalt über Militär und Polizei; Vorbereitung der Instruktionen der Tagsatzungsgesandten; Ankauf von Gütern in bestimmtem Rahmen. Endlich bildete die Vollzugsbehörde die letzte Instanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Vgl. Verfassung 1831, § 23.

[44] Verfassung von 1831, § 26.

[45] Die Rechtspflege in Verwaltungsangelegenheiten kam in erster Instanz dem Oberamtmann, in zweiter Instanz dem Kollegium des Kleinen Rates zu. Vgl. Verfassung 1831, § 36.

der sechste Teil alle zwei Jahre auszutreten, doch war eine sofortige Wiederwahl möglich. Der Präsident bekleidete sein Amt während vier Jahren und war sofort wieder wählbar. — Der Friedensrichter hatte eine vermittelnde Funktion in der einzelnen Ortschaft, indem er kleinere Rechtsstreitigkeiten gütlich beizulegen trachtete. — Um den Bürger vor einer allfällig willkürlichen Aburteilung einer gerichtlichen Instanz zu schützen, verlangte die Verfassung ausdrücklich im Falle eines Strafprozesses das Anklageverfahren und garantierte dem Angeklagten die Verteidigungsmöglichkeit.[46]

Im religiösen Leben behielt auch die regenerierte Verfassung eine engherzige, sehr wenig freiheitliche Auffassung bei. So duldete der Kanton Solothurn nur im protestantischen Bucheggberg die Ausübung des reformierten Gottesdienstes. Der Gedanke der Gewissens- und Kultusfreiheit, als einer innern Angelegenheit des Einzelnen, war mit dem helvetischen Staate verschwunden. Der Kanton wandelte die interne, persönliche Sphäre der Religion zu einer äusseren Angelegenheit, wobei die Staatsgewalt noch in der liberalen Regenerationsverfassung in wenig zeitgemässer, kleinlicher Abgrenzung die katholische und protestantische Konfession örtlich beschränkte und festlegte.[47] Das Bedürfnis nach Ausgestaltung der Glaubens- und Gewissensfreiheit war im Solothurnervolke kein ausgeprägtes. Ausser der Volkssouveränität war es gerade der den freiheitlichen, individualistischen Grundsätzen widersprechende § 48 der Verfassung bezüglich der vom Staate örtlich begrenzten Anerkennung der Religion, welcher ausdrücklich von einer allfälligen, nach zehn Jahren erfolgenden Verfassungsrevision nicht berührt werden sollte. Diese Verfassung begegnete im Volke nur geringer Gegnerschaft. Hieraus darf wohl geschlossen werden, dass die solothurnische Bevölkerung noch zu Beginn der fortschrittlichen Epoche des Liberalismus sich im religiösen Leben von den individualistischen Grundsätzen einer reinen Geistesfreiheit mehrheitlich abwandte. —

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts gewann im Rahmen der individuellen Freiheitsrechte der Gedanke einer Lockerung der von Staat und Zünften Handel und Gewerbe auferlegten Fesseln vermehrte Bedeutung. In doktrinärer Folgerichtigkeit entwickelte der Liberalismus theoretisch die günstigen Auswirkungsmöglichkeiten der von gesetzlicher Beeinträchtigung befreiten Wirtschaft. Erst das konkrete Beispiel wirtschaftlich fortschrittlicher Staaten, welche erfolgreich die Handels- und Gewerbefreiheit durchführten, verhalf aber der Idee einer ungebundeneren Wirtschaftsorganisation zum Durchbruch. — Im Kanton Solothurn setzte bereits die Regenerationsver-

[46] Verfassung von 1831, § 38.

[47] Verfassung von 1831, § 48.

fassung die wirtschaftliche Befreiung des Erwerbslebens durch. Sie eröffnete, durch den Gedanken der freien Konkurrenz, den überall neu sich bildenden Gewerbezweigen, der aufblühenden Industrie, neue, vielgestaltige Wege.[48] Doch erfuhr dieses das ganze Wirtschaftsleben umgestaltende Freiheitsrecht der Bürger gewisse notwendig werdende Begrenzungen, um eine ungehemmte Konkurrenz des Einzelnen, um allfällige, die öffentliche Ordnung gefährdende Auswüchse zu beschränken.[49]

Als neue Rechtswohltat schuf die Regenerationsverfassung das freie Petitionsrecht.[50] Diese Berechtigung verschaffte jedem Staatsbürger, jeder Gemeinde und jeder vom Staate anerkannten Korporation, sowie jeder Behörde die Möglichkeit, in einer schriftlichen Eingabe Aenderungen der Rechtspflege oder der Staatseinrichtungen anzustreben, ferner Wünsche der Bevölkerung, Bitten und persönliche Beschwerden der obersten kantonalen Behörde kundzutun. Diese Bittschriften waren dem Grossratspräsidenten oder einem Mitglied der gesetzgebenden Behörde einzureichen. Als erschwerende Formvorschrift wurde die Unterzeichnung — der verschlossen abzusendenden Bittschrift — des Ortsvorgesetzten erfordert. Der Grosse Rat überwies die Petitionen an eine aus seiner Mitte bestellte Petitionskommission, welche ihrerseits der Legislativbehörde in der Plenarversammlung zur Berichterstattung verpflichtet war. Zur näheren Begutachtung oder zur allfälligen Vorschlagseinreichung überwies der Grosse Rat, nach freiem Ermessen, die Bittschriften dem Kleinen Rat. Ehrenrührige Petitionen, die es der Behörde gegenüber an der schuldigen Achtung fehlen liessen, hatten für den Bittsteller Nichtberücksichtigung der Petition und eine gebührende Strafe zur Folge. — Die Gesetzgeber der Regenerationszeit legten grosses Gewicht auf die Ausgestaltung eines möglichst freiheitlichen Petitionsrechts, um fortwährend die Begehren und Wünsche des Volkes zu kennen und folglich die Gesetzgebung weitgehend dem Volksempfinden anpassen zu können. In Ermangelung politischer Volksrechte, wie sie später in der Form von Referendum und Initiative erstanden, war das freie Petitionsrecht, als direkte Aussprachemöglichkeit des Volkes mit seinen politischen Vertretern, von eminenter Wichtigkeit, um eine Entfremdung, einen Gegensatz zwischen der Bevölkerung einerseits und den gesetzgebenden, den vollziehenden und den richterlichen Behörden andererseits, möglichst zu vermeiden.

---

[48] Verfassung von 1831, § 50.

[49] Gesetz über die Einrichtung des Fertigungswesens vom 20. Juli 1831. Vgl. AS, Bd. 29, p. 201 ff.

[50] Verfassung 1831, § 54. Gesetz über die Ausübung des Petitionsrechts vom 4. Juli 1831.

Zur weiteren Sicherung des Staatsbürgers vor der Willkür des Staates sicherte die liberale Verfassung jedem Bürger Meinungs- und Pressefreiheit zu.[51] Bereits in den Regenerationskämpfen hatten sich die durch die Presse vermittelten Geisteserzeugnisse der freisinnigen Opposition als erfolgreichste, ja beinahe ausschliessliche Waffe gegenüber der — bezüglich der öffentlichen Kritik — engherzigen Restaurationsregierung erwiesen, um freiheitliche, liberale Ideen in alle Volkskreise hineintragen zu können. Die freiheitlich gesinnten demokratischen Politiker hatten während der Restaurationsperiode, insbesondere während der Dauer des Presse- und Fremdenconclusum, zu sehr unter der harten, drückenden Knebelung der gesamten Meinungsäusserung in Wort und Schrift gelitten, um dieses wichtigste aller Individualrechte in der politisch sehr bewegten Folgezeit nicht möglichst weitgehend, in sinngemässer, also nicht schrankenloser Weise zu verwirklichen. Der mutige Schritt der regenerierten Kantonsverfassung zur Beseitigung der rigoros durchgeführten Zensur und der Uebergang zu völliger Meinungsfreiheit schuf der Ausgestaltung des politischen Parteilebens, der Wirtschaft und dem gesamten kulturellen Leben neue, ungeahnte Entwicklungsmöglichkeiten.

Völlig neue Bestimmungen wurden bezüglich der Regelung des Revisionsverfahrens der Regenerationsverfassung geschaffen.[52] Der in der Staatsverfassung grundsätzlich ausschlaggebende Wille wurde nunmehr allein durch die Entscheidung der Mehrheit der Aktivbürger oder deren Stellvertreter gebildet. Daraus ergab sich als selbstverständliche Folge der Volkssouveränität — abgesehen von zwei Vorbehalten —, die Möglichkeit der Abänderung des staatlichen Grundgesetzes.[53] Um den liberalen, fortschrittlichen, staatspolitischen Neuerungen eine Zeit der Konsolidierung einzuräumen, wurde die erste mögliche Revision der Staatsverfassung nach Ablauf von zehn Jahren anberaumt. Diese illiberale Vorschrift entsprach gewiss einesteils begründeter Staatsraison, vermochte jedoch andererseits kaum das parteipolitische Interesse, welches die liberale Bewegung für diese Bestimmung empfand, zu verdecken.[54] Der Anstoss zu einer Verfassungsrevision stand jedem Mitglied der gesetzgebenden Be-

---

[51] Verfassung vom 13. Januar 1831, § 55.

[52] Verfassung von 1831, § 57.

[53] Von einer allfälligen Verfassungsrevision durften § 1 und § 48 (Volkssouveränität und territoriale Gewährleistung der Religion) nicht berührt werden. Vgl. § 57. Alinea I, der Verfassung von 1831.

[54] Die liberalen Führer waren bestrebt, die neugeschaffenen, grundlegenden, konstitutionellen Normen in diesem Zeitraum zu festigen, neue, fortschrittliche Ideen auf dem legalen Wege der zeitbedingten Evolution, unter weitgehender Ablehnung gewalttätiger, revolutionärer Dynamik, zu verwirklichen.

hörde ohne weiteres zu. Der einzelne Staatsbürger jedoch benötigte, um dasselbe Ziel zu erreichen, der Hilfe des staatsrechtlich so bedeutungsvollen Petitionsrechtes. Erlangte das diesbezügliche Begehren das absolute Stimmenmehr der Legislative, so war damit die Verfassungsrevision als erheblich erklärt.

Das Bestreben der Regenerationsverfassung des Kantons Solothurn, auf Grund einer gemässigten, aber dennoch grösstenteils von einem fortschrittlichen, freisinnigen Geiste belebten Tendenz, eine Verständigung möglichst aller Volkskreise herbeizuführen, fand nicht die einhellige Anerkennung ausserkantonaler, liberaler Kreise und derer Presse.[55] Der solothurnische Freisinn trachtete nach einer vernünftigen Mässigung der liberalen Doktrin. Die politisch ungünstige Auswirkung der überstürzten, traditionsfeindlichen Helvetik war den besinnlichen, in harten Parteikämpfen seit 1814 gereiften, fortschrittlichen Führern wertvolle Warnung. In wechselseitiger, psychologisch kluger Durchdringung suchten die neuen Gesetzgeber traditionelle Staatseinrichtungen mit modernen, liberalen Ideen zu verbinden. Das Hauptgewicht legte jedoch die liberale Gesetzgebung bei den vielgestaltigen staatsrechtlichen Neuerungen, die aus dem Born zielstrebender politischer Tätigkeit quellten, darauf, dass die neugeschaffenen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen sich in naturbedingtem, langsamem Entwicklungsprozess unzerstörbar in das bleibende Bewusstsein des Volkes einprägten.[56]

---

[55] Die Volkssouveränität erfuhr im Kanton Solothurn Einschränkungen; so kam der Aktivbürgerschaft die Erwählung der Bezirksbeamten, der Gemeindeammänner, ferner die Abstimmungsberechtigung über Gesetze nicht direkt zu. — Eine sehr scharfe Sprache der ausserkantonalen Kritik gegenüber der Solothurner Verfassung von 1831 führte der Radikale Ludwig Snell. In der Hauptsache bemängelte er die unzeitgemässen, teilweisen Selbstergänzungen der gesetzgebenden Behörde; weiter kritisierte der bedeutende bernische Politiker die allzu geringen Kompetenzen des Grossen Rates gegenüber der Exekutivgewalt. Vgl. «Schweizerischer Republikaner», Jahrgang 1831, Nr. 10, Zürich.

[56] Der der Durchführung der staatlichen Beschlüsse und Verordnungen innewohnende gesetzliche Zwang wurde wesentlich durch die — demokratischen Grundsätzen entsprechende — Aufklärung der Bürgerschaft gemildert.

§ 7.

Liberalismus

Die solothurnische Verfassungsreform vom 10. Januar 1841. Die Stellung Solothurns im Sonderbundskonflikt.

Die staatsrechtliche Entwicklung des Kantons Solothurn entbehrte in den 1830er Jahren, unter der tatkräftigen, willensstarken Führung von Josef Munzinger und J. B. Reinert, in der breiten Oeffentlichkeit ideenkämpferischer, dramatischer Höhepunkte. — Ideell war durch die bedeutungsvolle Volkstagung in Balsthal, mit der Beseitigung der Restaurationsregierung und durch die Schaffung der liberalen Staatsverfassung — hinsichtlich der weiteren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ausgestaltung des Kantons — bereits ein entscheidender Schritt erfolgt. — Hatte auch der grundsätzliche, weltanschauliche Kampf gegen ein rückständiges, starres Staatssystem die von den idealpolitischen Ideen des Naturrechtes überzeugten liberalen Politiker zur staatlichen Herrschaft erhoben, so fehlte doch der rationalistisch eingestellten freisinnigen Führung schon für die nächste Zukunft die wichtige Gewissheit einer zuverlässigen, sicheren Gefolgschaft der Mehrheit des Solothurner Volkes.

Recht bald nach der Balsthaler Volksversammlung fand sich die aus den mannigfaltigsten Gründen mit dem fortschrittlichen Vorgehen der liberalen Regierungskreise unzufriedene Opposition zu erneutem Angriff. Es bedurfte in der Folge einer allseitigen staatsmännischen Geschicklichkeit und eines nie erlahmenden Arbeitseifers seitens der liberalen Staatsleitung, um die Aktivbürgerschaft mehrheitlich, trotz der sich fest organisierenden konservativen und radikalen parteipolitischen Strömungen, den Ideen des Liberalismus zu gewinnen.[1] — Eine zwingende Folge fast jeder umfassenden konstitutionellen Neuregelung besteht in einer teilweisen oder

[1] Abgesehen von Anfängen einer Parteibildung während der Helvetik, erstand ein ausgestaltetes Parteiwesen, im heutigen Sinne, erst als Folge des Umwandlungsprozesses der Regeneration.

vollständigen Beeinträchtigung von Privilegien privat- oder öffentlichrechtlicher Natur. Es bedurfte daher einer politisch zielsicheren Hand und kluger, sorgsam abgewogener Kompromisse der fortschrittlich gesinnten Staatsmänner — sowohl der konservativen wie der radikalen Opposition gegenüber —, um das liberale System im Volke gegen all die feindlichen Einwirkungen, auf eine lange Sicht hin zu festigen und zu verankern. «Die schmale Basis, von der aus der liberale Baumeister ansetzte und auf der er noch längere Zeit baute, erklärt manches Verhalten der liberalen Führer, ihre bange Sorge, Nervosität und manche Härten: es ging doch stets um das Ganze.»[2] In dem abgeschlossenen, begrenzten Zeitabschnitt von 1831—1841 entfaltete sich, in klarer Bewertung der Macht und der Verbundenheit der herkömmlichen Staatseinrichtungen in weiten Volksschichten, die liberale Partei. Die freisinnige Staatsführung, insbesonders der taktisch befähigte und praktisch veranlagte Josef Munzinger, verstand es, die Bevölkerung mit einem nicht allzu doktrinären Liberalismus eng zu verketten. Trotz aller politischen Leidenschaftlichkeit blieb der konkrete Charakterzug, nur das praktisch Mögliche anzustreben, der liberalen Richtung eigen.[3] Psychologisch klug passten sich daher die Liberalen den weiterhin konservativen Ideen des Kleinbürgers, des Bauern weitmöglichst an. — Kurz nach dem denkwürdigen Tag von Balsthal sonderte sich, unter der Leitung des recht seltsamen Hauptmanns Hammer von Egerkingen, aus der im Bilden begriffenen liberalen Partei eine strenger sich an die Doktrin haltende Gruppe ab. Diese noch nicht zur Partei entwickelte radikale Bewegung plante eine sehr weitgehende praktisch kaum durchführbare Ausgestaltung der Volkssouveränität und der Rechtsgleichheit.[4] — Allein der gefährlichste Widersacher erstand der liberalen Geistesrichtung durch die Staatslehre des Konservativismus, von derjenigen politischen Richtung, die auf einer im Volksganzen fest verwurzelten, jahrhundertealten Tradition basierte. Eingedenk der auf Erhaltung bestehender Zustände gerichteten, durch die streng religiöse Grundstimmung der solothurnischen Bevölkerung noch vermehrt fortschrittfeindlichen Bewegung, bedurfte es einer entschlossenen, selbstsicheren, überlegenen liberalen Führung, um

---

[2] Büchi H.: Hundert Jahre Solothurner Freisinn, p. 22.

[3] Der solothurnische Freisinn bekannte sich konsequent zur Politik der realen Möglichkeiten. Eine grosse Menge hervorragender Gesetze auf allen staatlichen Gebieten zeugte von einem unvergleichlichen, fortschrittlichen Schaffen, von folgerichtiger Sicherheit der liberalen Politiker zum Wohle des Staates.

[4] Die radikale Gruppe erstrebte am intensivsten soziale Interessen, ohne aber von der bürgerlichen Basis abzurücken. Im Solothurnischen propagierten die Radikalen, als schärfste Widersacher der Konservativen, die Beseitigung der Klöster, der Privilegien der Hauptstadt.

im Kampfe der Parteien die Gesinnung der Bürger für neugeartete, die Existenzberechtigung erkämpfende freisinnige Ideen zu gewinnen. Die prägnante, unumschränkte Individualität Josef Munzingers erfocht dem Liberalismus gegenüber den führenden konservativen Parteipolitikern — an deren Spitze der sehr bedeutende schweizerische Theoretiker der konservativen Doktrin, Karl Ludwig von Haller, stand — eine gefestigte, unbestreitbare Machtposition, welche sich günstig in einer rasch erstehenden kulturellen und wirtschaftlichen Ausgestaltung zum Wohle des Gesamtstaates auswirkte.

Am 14. März 1831 verabschiedete sich, voller Bitternis über die Tatsache, «dass die Bande des Zutrauens und der Liebe des Volkes durch die Zeit-Verhältnisse geschwächt seyen», der Grosse Rat — zahlreiche Koryphäen der Restaurationszeit — vermittels einer Proklamation von der solothurnischen Bevölkerung.[5] Bereits acht Tage später, am 21. März, fand sich die neue legislative Behörde zu ihrer endgültigen Konstituierung im Rathaus zu Solothurn ein. Hatten noch die direkten und indirekten Grossratswahlen, die sich über die Zeit vom 26. Januar bis zum 7. März 1831 ausdehnten, einen leidenschaftlichen Kampfgeist für und wider die fortschrittliche Tendenz der freisinnigen Ideen im Volke und in der Presse ausgelöst, so atmete bereits die erste Session des neuformierten Grossen Rates den Geist der Versöhnung, der gemeinsamen, systematischen Arbeit zum Wohle des Staates.[6]

Diese günstigen Voraussetzungen eines prägnanten Verständigungswillens fand in der Folge ihren Niederschlag in einem Schaffenseifer von seltener Intensität. Durch eine glückliche wechselseitige Durchdringung des liberalen Ideengebäudes mit brauchbaren Gedanken des ehemaligen Staates reorganisierte die solothurnische gesetzgebende Behörde in sehr umfassender Weise die bedeutendsten Zweige der Staatsverwaltung, ferner das Gerichts- und Gemeindewesen, im Sinne einer logischen, systematischen Neuordnung. Im Rahmen des freisinnigen, aufbauenden Programms ersetzte der Grosse Rat die Vielgestaltigkeit des Bürgergemeindewesens durch eine einheitliche Organisation.[7]

---

[5] AS, Bd. 29, p. 73.

[6] Die Wahl des aus 17 Mitgliedern bestehenden Kleinen Rates trug den Charakter der Mässigung, des gegenseitigen Verstehens. In diesem Sinne der Ueberbrückung der Gegensätze wurden acht ehemalige Mitglieder der Restaurationsregierung in die neue Exekutivbehörde gewählt; selbst als Präsident des Grossen und des Kleinen Rates wurde der Ratsherr des «ancien régime» Ludwig von Roll, 1771—1839, ein versöhnlicher, den Neuerungen aufgeschlossener Politiker erkoren. Als Gründer der Ludwig von Roll'schen Eisenwerke wurde er auch im solothurnischen Wirtschaftsleben zu einer führenden Persönlichkeit.

[7] Gesetz über die Einrichtung des Gemeindewesens der Republik Solothurn, mit Ausnahme der Stadtgemeinde Solothurn, vom 15. Juli 1831. AS, Bd. 29, p. 183 ff.

In einem Exkurs soll in der Folge kurz auf das solothurnische Gemeindewesen hingewiesen werden.

Als Rechtsnachfolgerin der Feudalherrschaften überragte die Stadtgemeinde Solothurn bis zur Zeit der ersten helvetischen Verfassung die ihr rechtlich untergeordnete Landschaft. Wie ausschliesslich die Stadt ihre Bevorrechtung, ihre Hoheitsrechte gegenüber der Landschaft ausübte, ersieht man aus den ständig erschwerten Voraussetzungen, die an die Aufnahme ins städtische Bürgerrecht geknüpft wurden. Im Jahre 1682 wurden Neuaufnahmen in das Bürgerrecht der Stadt Solothurn — mehr aus materiell-egoistischen denn aus ideell-traditionalistischen Gründen — beinahe verunmöglicht. Gleichzeitig erfolgte eine genaue Scheidung der Einwohnerschaft in vier Klassen, in Altbürger, Neubürger, Hintersässen und Schirmuntergebene.[8]

Die ländlichen Gemeinden waren aus den Markgenossenschaften entstanden. Die Haupttätigkeit der Gemeinde als solcher bestand in der Regelung gemeinsamer wirtschaftlicher Fragen, der Allmende wegen, die allen Gemeindegliedern zu gemeinsamer Nutzung zustand. In der Organisierung und Bestimmung der Nutzungsberechtigung der einzelnen Familien innerhalb der Marken der bäuerlichen Siedelung erschöpfte sich, abgesehen von rudimentären Anfängen des Feuerwehr- und des Polizeiwesens, während Jahrhunderten die Verwaltungsarbeit des genossenschaftlichen Verbandes im einzelnen Dorfe. Diese Nutzungsberechtigung schuf das persönliche «vinculum iuris», woraus sich mit der Zeit das Gemeindebürgerrecht gestaltete. — Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts wurden die solothurnischen Gemeinden, als Folge der eidgenössischen Bettelordnung von 1551, verpflichtet, die in der jeweiligen Gemeinde heimatberechtigten Armen aus den Gemeindemitteln materiell zu unterstützen. Für Neuhinzugezogene, die «Landsburger» des Standes Solothurn waren, hatte diese die Gemeinde finanziell sehr erheblich belastende Bestimmung zur Folge, dass nicht mehr deren Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde, sondern dass — erschwerend — erst der Stimmentscheid der Gemeindeversammlung über die Aufnahme ins Bürgerrecht entschied.

Die fortschrittlichen, der ganzen Schweiz einheitlichen Gemeindeorganisationsbestimmungen der Helvetik, der heutigen Regelung des solothurnischen Gemeindewesens nicht ganz unähnlich, hatten keinen Bestand. Bereits ein Gesetz vom 5. Mai 1803 brachte die zu gewisser staatlicher Selbständigkeit gelangten Gemeinden für die Dauer der Mediations- und Restaurationszeit unter die Botmässigkeit und unter die Verwaltung der Stadt- und Landgerichte. Die

[8] Ratsmanuale, p. 304 und 343 ff.

im Gericht die Gemeinde vertretenden Gerichtssässen bekleideten innerhalb der Gemeinde das Amt des Gemeindevorstehers. — Als ein Funke öffentlichrechtlicher Kompetenz verblieb der Gemeinde noch die beschränkte politische Befugnis des Vorschlagsrechtes der zu erwählenden Gerichtssässen. Auch die weitere Konzession, dass das Bürgerrecht jeder Gemeinde des Kantons zur Regierungsfähigkeit ausreiche, vermag an der rückständigen Stellung der untergeordneten Landgemeinden nichts zu ändern. Die Regeneration erst verbesserte deren rechtliche Stellung.[9]

Nachdem schon die Regenerationsverfassung als Voraussetzung der aktiven Wahlfähigkeit für die Erkürung der gesetzgebenden Behörde und für das passive Wahlrecht in Beamtungen des Kantons das Gemeindebürgerrecht erforderte, blieb es dem Gesetz vom 15. Juli 1831 vorbehalten, die Gemeinden in die systematisch organisierte, einheitliche Staatsverwaltung einzugliedern. Die lokale Interessensphäre der einzelnen Gemeinde wurde den Gerichten entzogen und die gerichtlichen Belange dem betreffenden Amtsgerichtspräsidenten und Amtsgericht zugewiesen; die speziellen öffentlichen Interessen der Gemeinde und deren Verwaltung wurde dem selbständigen korporativen Organismus der Gemeinde überbunden. Als ein vom Staate gesondertes Rechtssubjekt hatte sich die rechtlich bis anhin nur wenig bedeutende bäuerliche Siedelung zur juristischen Person gewandelt. Die vermehrte Selbstverwaltung der Gemeinde bildete nunmehr den Pflichtenbereich der Versammlung aller stimmberechtigten Ortsbürger und des aus deren Mitte erwählten Gemeinderates; Gemeindeversammlung und Gemeinderat, letzterer als Vollziehungsorgan der Gemeinde, verkörperten künftighin eine staatliche Behörde.[10] Der politisch massgebende Faktor der Landgemeinden bildete die Versammlung der stimmberechtigten Gemeindebürger, die in geheimem Wahlverfahren durch absolutes Stimmenmehr den Gemeinderat erwählte.[11] Die Idee der Verbreitung demokratischer Gedanken im Volke äusserte sich in den vermehrten Kompetenz-

---

[9] In fortschrittlichem Sinn regelte der Liberalismus in den solothurnischen Gemeinden die Stellung der Niedergelassenen, der Ansassen und den Erwerb des Gemeindebürgerrechtes: Gesetz vom 18. Dezember 1837. Vgl. Jäggi P.: Die solothurnische Bürgergemeinde, p. 3 ff.

[10] Gesetz über Ausscheidung der Regierungs- von den Justizsachen, vom 2. Juli 1831; AS, Bd. 29, p. 158 ff.

Jäggi P.: Die solothurnische Bürgergemeinde, p. 10.

[11] Jede Gemeinde unter 300 Einwohner hatte drei Gemeinderäte zu erwählen. Für je 100 weitere Gemeindebewohner schrieb das Gesetz die Ausgestaltung der Kollegialbehörde des Gemeinderates um je ein Mitglied vor. Der Gemeinderat wurde auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; alle zwei Jahre entschied das Los, welche Gemeinderäte — je ein Drittel des Rates — sich der Wiederwahl zu unterziehen hatten.

zuweisungen an die Gemeinden. Die Gemeindeversammlung hatte sich von nun an mit allen denjenigen Gemeindeangelegenheiten zu befassen, die sie nicht — auf ausdrückliche Weisung des Kleinen Rates hin — an den Gemeinderat delegieren durfte.[12] Eine Einschränkung des Wahlrechtes der Gemeinde bestand hinsichtlich der Erwählung des Gemeindevorstehers, der durch die Regierung aus der Gesamtheit der Gemeinderäte bestimmt wurde.[13] Der Kanton Solothurn hielt bis gegen 1870 an der einheitlichen politischen Gemeindeart der Bürgergemeinde fest. In Ablehnung des Dualismus der Einwohner- und Bürgergemeinde auf demselben Territorium besorgte die öffentlich-rechtliche Korporation der Bürger allein alle ihr zustehenden Gemeindefunktionen. — Mit Rücksicht auf die Volksstimmung bewahrte die Stadt Solothurn erneut, aber der liberalen Doktrin widersprechend, ihre privilegierte Stellung gegenüber den ländlichen Bürgergemeinden.[14] —

Der politische Friede der regierungsfreundlichen und regierungsfeindlichen Kreise, der die staatspolitische und volkswirtschaftliche Ausgestaltung des liberalen Staatswesens äusserst günstig beeinflusste, hatte bald erneutem, ideengeschichtlichem Kampfe der politischen Parteien zu weichen. Die folgenschweren Unruhen im benachbarten Kanton Basel weckten wiederum die Parteileidenschaft der weltanschaulichen Gegensätze des Konservativismus und des Liberalismus.[15] Die Neuenburger-Wirren, welche 1831/1832 mit dem politischen Sieg der royalistischen-konservativen Bewegung endeten, hatten auf die aristokratische Reaktion in der gesamten Schweiz eine eminent belebende Wirkung. In der solothurnischen konservativen Bewegung sammelten sich defensiv eingestellte, dem Liberalismus feindlich gesinnte politische Gruppen, die der liberalen Staatsumwälzung grundsätzlich widersprachen und an deren Stelle die veralteten, aristokratischen Staatseinrichtungen befürworteten oder aber einzig eine weitgehendere Bewahrung der bestehenden

---

[12] In die erweiterte, rechtliche Kompetenz der Gemeindeversammlung fiel die Bestellung einer Rechnungsuntersuchungskommission von 3—7 Mitgliedern zur Prüfung der Rechnungen sämtlicher Gemeindeverwaltungszweige. — Sache des Gemeinderates war es, je nach Geschäftslast der einzelnen Gemeinde, weitere Kommissionen für das Armen-, Schul-, Forst- oder Polizeiwesen zu bestimmen.

[13] Dessen Stellvertreter, den Gemeindestatthalter, hatte jedoch die Gemeindeversammlung aus der Mitte der Gemeinderäte zu erwählen.

[14] Einheitlich war im Kanton die Regelung der nicht stimmberechtigten, volljährigen Ortsbürger normiert; es betraf dies die Geistlichen, die von der Gemeinde unterstützten Armengenössigen, die einer Kriminalstrafe wegen im aktiven Bürgerrecht Eingestellten, die Entmündigten, Verpfründeten und Konkursiten. Gesetz vom 6. Februar 1832, AS, Bd. 30.

[15] Weigerung der Gemeindeammänner des Bezirkes Dorneck, den Amtseid zu leisten. Vgl. RM. 1831, p. 1430.

Ordnung, weniger einschneidende, die Volksbegehren von Balsthal nicht übertreffende, legislatorische Massnahmen forderten. Nachdem sich die liberalen Kreise am 11. September 1831 in der Klus unter dem Präsidium von Ratsherr Amanz Dürholz zum «Patriotischen Verein» zusammengeschlossen hatten, antwortete hierauf die konservative Bewegung mit der Gründung der «Katholischen Gesellschaft» vom 18. September 1832. Innerkantonal führte der Streit, einer notwendigen Reform des höheren Schulwesens wegen, zu einer erheblichen Verschärfung der parteipolitischen Gegensätze.[16] Indessen trachteten — als Reaktion auf eine in Bern aufgedeckte Verschwörung wider die liberale Verfassung — die Tagsatzungsgesandten der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau, die freisinnigen Kantonsverfassungen durch einen gegenseitigen militärischen Beistandspakt zu gewährleisten. Das politisch einer Verständigung nicht dienliche Siebnerkonkordat vom 17. März 1832 fand in den sieben Kantonen die Zustimmung der gesetzgebenden Behörde, ohne dass künftig dieser interkantonale Rechtsschutzvertrag praktische Bedeutung erhalten hätte.[17]

Die Spannungen zwischen den deutlich geschiedenen freisinnigen und konservativen Volksbewegungen verschärften sich. Aeusserst günstig wirkte sich für die erfolgreiche Ausgestaltung des freisinnigen Gesetzgebungswerks der Umstand aus, dass die Konservativen über keine den Liberalen ebenbürtige Führung verfügten; K. L. von Haller vermochte nicht die Führerqualitäten eines Josef Munzingers, dessen autoritäre, staatspolitische Befähigung der solothurnischen Staatsentwicklung sein persönliches Gepräge verlieh, je zu erreichen.[18] Das erste Jahrzehnt der liberalen Regierung bildete einen fast ununter-

---

[16] Die in Methode und Geist veraltete höhere Lehranstalt des Professorenkollegiums in Solothurn entsprach der freisinnigen Forderung einer zeitgemässen, fortschrittlichen Geistesbildung in keiner Weise. Für die Beibehaltung dieser verknöcherten Institution setzte sich auf konservativer Seite der Grossteil der Geistlichen ein. Am 13. Dezember 1832 fällte der Grosse Rat den Entscheid zu gunsten des modernen, liberalen Zeitgeistes. Vgl. Gesetz vom 16. Dezember 1832: Bestimmung der Einrichtung für die höhere Lehranstalt des Kantons, und Gesetz vom 20. Dezember 1832: Einrichtung der Volksschulen.

[17] Sobald ein eidgenössischer, revidierter Bundesvertrag diesbezügliche ausreichende Bestimmungen festlegen würde, sollte das eine parteipolitische Verständigung hindernde Siebnerkonkordat hinfällig werden.

[18] Nach hartnäckigem Wahlkampf wurde Josef Munzinger mit 45 gegen 44 Stimmen, am 11. Dezember 1832, zum Präsidenten des Grossen und des Kleinen Rates für das Jahr 1833 erwählt. — Bis zu seiner Berufung in den Schweizerischen Bundesrat, 1848, blieb Munzinger die überragende, allgemein anerkannte, führende Persönlichkeit, welche dem kantonalen Staatsleben durch seine realpolitischen Fähigkeiten einen sehr günstigen wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Aspekt verlieh.

brochenen Kampf um die Erhaltung der freisinnigen, dem Volkswillen oft widersprechenden Errungenschaften, den nur die taktisch klügere Parteileitung im Ratssaale beinahe durchwegs zugunsten der fortschrittlichen Neuordnung entschied. Die Mittelpartei, eine die Verständigung und Zusammenarbeit der beiden politischen Hauptparteien anstrebende, ausgleichende Bewegung, sah sich nach einer ersten, nur kurzen, friedlichen Epoche gezwungen, ihr Programm der wiedererweckten Parteileidenschaft im Kampfe grundsätzlicher Weltideologien aufzuopfern. Die nachhaltigste Wirkung im Volke erreichte die konservative Partei auf dem Gebiete des religiösen Lebens. Vorsichtig strebten die liberalen Kreise darnach, die Kirche vermehrt unter staatlichen Einfluss zu bringen. Am gefährlichsten wurde der freisinnigen kantonalen Regierungsgewalt die kirchenpolitische Streitfrage, die sich auf solothurnischem Boden als Folge der am 20. Januar 1834 in Baden von Abgeordneten der Kantone Bern, Luzern, Solothurn, Baselland, St. Gallen, Aargau und Thurgau beschlossenen Ausdehnung staatlicher Gewalt gegenüber kirchlichen Ansprüchen entwickelte. Der staatliche Eingriff in das Gebiet der katholischen Kirche wurde gemeinsam von den sieben freisinnigen Kantonen in den sogenannten «Badener Artikeln» des nähern umschrieben.[19] Die bedeutendsten Staatsmänner, wie Munzinger und Reinert, hatten sich — mit Rücksicht auf die kirchenfreundliche Volksstimmung — gegen eine Anteilnahme des Kantons Solothurn an der Badener Tagung ausgesprochen und trachteten auch in der Folge darnach, die Sanktionierung der vom Papst mit dem Bannfluch verurteilten Badener Artikel durch den Grossen Rat zu verzögern. Anlässlich der diesbezüglichen Abstimmung am 15. und 17. Dezember 1837 machte der Grosse Rat die von Konservativen und Geistlichen vertretene Idee eines unerlaubten Eingriffs des Staates in die Hoheitsrechte der katholischen Kirche zu der seinigen und verwarf die vom freisinnigen Regime befürworteten Badener Artikel im allgemeinen, ferner das Placet für alle kirchlichen Erlasse im besondern.[20] Trotz dieser unfreiwilligen Konzession des Liberalismus an

[19] Ein Programm von 14 Punkten umfasste die Forderungen staatlicher Kontrolle in klerikalen Angelegenheiten. So verlangte der Staat ein Aufsichtsrecht über die Einberufung von Synoden, die Bewahrung der Rechte des Bischofs, die geistliche Gerichtsbarkeit in Eheangelegenheiten, die gegenseitige Gewährleistung gemischter Ehen, die Aufhebung der Exemtion der Klöster und Stifte, die Beanspruchung derselben für erzieherische, religiöse oder andere mildtätige Zwecke, um einige der wichtigsten Momente zu erwähnen. Vgl. Baumgartner J. G.: Die Schweiz in ihren Kämpfen, Bd. II, p. 56 ff, und Derendinger J.: Geschichte des Kantons Solothurn, p. 343 ff.

[20] Da seit 1798 de facto kein kirchlicher Erlass der Regierung nicht vorgelegt worden war, lehnte der Grosse Rat das in den Badener Artikeln de iure geforderte Placet des Staates für Kirchenerlasse ab.

die mit dem römischen Katholizismus eng verknüpfte Volksseele vermochte die freisinnige Partei im religiösen Kampfe ihren Rechtsstandpunkt gegenüber den Ansprüchen der Kirche zu behaupten.[21] Die bedeutendsten freisinnigen Staatsmänner verfolgten eine der Volkspsyche entsprechende, möglichst kirchenfreundliche Politik, ohne jedoch in konfessionellen Fragen von ihrer fortschrittlichen Zielsetzung erheblich abzuweichen.[22] Hatte auch in diesem kirchlichen Streit die Sache der Konservativen gesiegt, so wussten doch die freisinnigen Führer die Mehrheit des Volkes in allen übrigen politischen Kämpfen an ihrer Seite.[23] Viele Sympathien bei der Landbevölkerung vermochten sich die Liberalen durch die Abtretung des Grossteils der Staatswaldungen und Allmenden an die Gemeinden, durch das Gesetz vom 21. Dezember 1836, zu gewinnen. Von weit nachhaltigerer Wirkung zugunsten des Liberalismus erwies sich das dem solothurnischen Bauer wirtschaftlich günstig erscheinende neue Reallastengesetz, welches der Landsame vermehrte wirtschaftliche Selbständigkeit verschaffte.[24] Empfand doch die landwirtschaftliche Bevölkerung die nunmehrige Abhängigkeit von fremdem Kapital befreiend, gegenüber der althergebrachten, unpopulären Zehnt- und Zinsherrschaft.

Bereits das Jahr 1840 wies Anzeichen der nahenden Revision des solothurnischen Grundgesetzes — der Verfassungsrevision —, wie sie der unklar gehaltene Paragraph 57 vorsah, auf. Während der solothurnische Staat unter liberaler Leitung einen bemerkenswerten kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Aufschwung erlebte, die von einem selten idealen Arbeitseifer beseelten fähigen Grossen und Kleinen Räte eine glückliche Neuordnung, eine vermehrte wirtschaftliche Entwicklung des Staates schufen, ging der Kanton Solothurn und die mit dem Staatswesen eng verkettete Weltanschauung des Liberalismus einer schweren Prüfung, sowohl auf kantonalem wie auf eidgenössischem Boden, entgegen. — In den meisten regenerierten Kantonen rüstete sich die Reaktion zum erbitterten Kampfe

---

[21] Die Billigung des Grossen Rates fand die liberale Forderung eines staatlichen Prüfungsrechtes der Geistlichen und Festhalten an der Wahl des liberalen, vom Papst nicht anerkannten Dompropstes A. Kaiser.

[22] An dieser Tatsache änderte selbst das gute Einvernehmen zwischen dem sehr gemässigten Bischof von Basel, Josef Anton Salzmann, und Standespräsident Josef Munzinger nichts.

[23] Die Aktivbürgerschaft opponierte in der Stadt Solothurn weitgehend die liberale Staatsherrschaft, während das Landvolk mehrheitlich an diesem politischen System festzuhalten gewillt blieb.

[24] Gesetz über Ablösung der Zehnten, vom 10. März 1837, AS, Bd. 35, p. 44. Die taktisch kluge Einbeziehung ökonomisch-materialistischer Gesetze festigte die Stellung des Liberalismus auf dem Lande bedeutend.

wider die — selbst auf dem heiklen Gebiete der Religion — nun ungestüm vorwärts drängenden freisinnigen Männer des Fortschritts. Nach dem für die Konservativen erfolgreichen «Züri-Putsch» vom 6. September 1839 verschärfte sich im Kanton Solothurn die politische Lage für die liberale Bewegung im ungünstigen Sinne. Die Führung der konservativen Partei hatten mit viel taktischem Geschick Ratsherr Leonz Gugger und der Redaktor der «Schildwache am Jura», Theodor Scherer, inne, während sich der starr-reaktionäre, wenig glückliche Politiker K. L. von Haller von der Leitung der regierungsfeindlichen Opposition vermehrt zurückzog. — In einer ausserordentlichen Grossrats-Session vom 15. Oktober 1840 sprachen sich 93 Mitglieder der gesetzgebenden Behörde für die Verfassungsrevision aus. Als vorberatende Instanz des staatlichen Grundgesetzes wurde eine 21gliedrige Grossratskommission gebildet; der Antrag auf Erwählung eines Verfassungsrates blieb knapp in Minderheit.[25] Dieser Beschluss des Grossen Rates wurde dem Volke mitgeteilt und gleichzeitig der Wunsch geäussert, die Behörden von den Revisionsbegehren der Bevölkerung durch Eingaben auf dem Petitionswege in Kenntnis zu setzen. Am 21. Oktober 1840 veröffentlichten die konservativen Führer Th. Scherer und L. Gugger gemeinsam mit fünf reaktionären Grossräten ein politisch-konfessionelles Volksbegehren, die Kampfansage der bedeutenden, mannigfaltig gearteten Opposition wider die liberale Parteibewegung. Sogleich suchte die konservative Parteileitung durch intensive Agitation ihre Petition in weiten Volksschichten zu verankern, um dadurch womöglich eine Beeinflussung der Verhandlungen der Verfassungskommission in ihrem Sinne herbeizuführen. Grundsätzlich anerkannte die konservative Opposition das vom Liberalismus geschaffene Verfassungswerk, trachtete nun aber mit viel taktischem Geschick darnach, den freisinnigen Gegner mit der eigenen Waffe, mit folgerichtig weiterentwickelten politischen Forderungen der Balsthaler Tagung von 1830 zu besiegen, durch die Parallelität der demokratischen Ideen, gar noch radikale Elemente der — auf einer sehr dynamischen Basis operierenden — antiliberalen Opposition zu gewinnen. Das Programm der konservativen Führung sah die Bestellung des Grossen Rates in direkter, freier Wahl vor, Einteilung des Kantons in 20 gleichmässig bevölkerte Wahlkreise, Ausschluss aller Staatsbeamten von der Zugehörigkeit des Grossen Rates, Reduktion der staatlichen

[25] In diese von Standespräsident Josef Munzinger präsidierte Kommission wurden liberale und konservative Grossräte, nicht aber Mitglieder der radikalen Gruppe des Hauptmanns Hammer aus Egerkingen, ernannt. Namentlich sind die Kommissionsmitglieder — aus jeder Amtei mindestens zwei — angeführt, in: Beschluss des Grossen Rathes über Revision der Staatsverfassung; vom 15. und 16. Oktober 1840, AS, Bd. 38, p. 75 ff.

Beamten und deren Besoldung und die eigentliche Ausgestaltung der Souveränität der einzelnen Bürgergemeinden.[26] Als neues Volksrecht postulierte die konservative Petition das Veto. Dieser Verfassungsantrag, der die bäuerlich-radikale Bewegung an die Seite der Konservativen wider die Regierung bringen sollte, verfolgte den Zweck, jedes von der gesetzgebenden Behörde beschlossene Gesetz oder Konkordat von dessen öffentlicher Bekanntgabe an während vier Wochen dem Vetorecht des Volkes zu unterstellen. Sprach sich innerhalb dieses Zeitraumes die Mehrheit der Stimmberechtigten des Kantons gegen die Inkraftsetzung der Norm des kantonalen Parlamentes aus, so hatte die absolute Mehrheit der Aktivbürger sich durch das Mittel der Vetogemeinden das Recht der Verwerfung des bestrittenen Grossratsbeschlusses erstritten. Vermochten jedoch innerhalb der vier Wochen die Vetogemeinden nicht die erforderliche absolute Mehrheit zur Verwerfung des betreffenden Gesetzes oder Konkordates aufzubringen, wurde gar — im einzelnen Falle — die Einberufung von Vetogemeinden während dieser Zeitspanne vom Volke nicht gewünscht, so hatte in der Folge der Kleine Rat sogleich die Bekanntgabe des Parlamentsbeschlusses zu treffen und diesen hierauf in die Gesetzessammlung einzureihen. Diese letzte Amtshandlung der Exekutivbehörde galt gleichzeitig als Inkraftsetzung der betreffenden Norm. — Die klerikalen Begehren der in den politischen Belangen sehr fortschrittlichen und demokratischen Volkspetition wiesen erst auf den — in Kirchenangelegenheiten — reaktionär-konservativen Geist der Urheberschaft dieses Postulates hin. Die Divergenz zwischen liberaler Doktrin und traditionell-katholischem, streng religiösem Volksempfinden kannte die regierungsfeindliche Gegnerschaft als die schwächste, verwundbarste Stelle der liberalen Volksherrschaft. Das Postulat der konservativen Führer tendierte daher nach vermehrter Berücksichtigung der souveränen Stellung der katholischen Kirche in geistlichen Angelegenheiten. Das Begehren forderte ferner einen bestimmenden Einfluss des Katholizismus auf das gesamte Schulwesen, mit Ausnahme des Gebietes des protestantischen Bucheggberges. Die Petition glaubte vornehmlich der kirchenfreundlichen Volkspsyche zu entsprechen, wenn sie des weitern das Mitbestimmungsrecht der Geistlichkeit für alle Gesetzeserlasse erforderte, welche irgendwie die römisch-katholische Kirche berührten, und wenn sie ferner die konstitutionelle Garantie der

[26] Vgl. das konservative Parteiorgan «Schildwache am Jura», Jahrgang 1840, Nr. 83. Das Begehren forderte sehr weitgehende Autonomie und Selbstverwaltungsbefugnisse der Gemeinden, mit einer recht beschränkten staatlichen Oberaufsicht; materielle wie ethnische Momente bewogen die Konservativen, die Bürgerrechtsaufnahme in ihrem Volksbegehren dem freien Entschlusse der einzelnen Gemeinde anheimzustellen.

Unterdrückung aller «Badener Artikel» verlangte. — Mit bemerkenswertem Geschick forderte die Opposition — die liberale Bewegung — am schärfsten in den kirchlichen Programmpunkten heraus und zwang durch dieses kluge Vorgehen die Regierungspartei zum folgenschweren, gefahrvollen machtpolitischen Interessenskampf wider die unannehmbaren Forderungen der Kirchenpolitik des Konservativismus.

Das Solothurner Volk erwartete in der nun folgenden Zeit lebhaftester propagandistischer Tätigkeit der konservativ-radikalen Opposition mit Interesse die Beschlüsse der Verfassungskommission, welche ihre Beratungen über die Zeit vom 2.—9. November 1840 ausdehnte. Die sehr aktive gegnerische Propaganda — in offenen und geheimen Versammlungen, in scharfen Presseartikeln — vermochte jedoch nicht die Revisionskommission für die Volkspetition vom 21. Oktober 1840 umzustimmen. In dem von diesem Ausschuss dem Grossen Rate vorgelegten Verfassungsentwurf wurde die Ausdehnung der Rechte und der Machtstellung der katholischen Kirche vollständig abgelehnt, das volkstümliche Postulat bezüglich der Einführung des Vetorechtes verworfen, und selbst das fortschrittliche, berechtigte Begehren nach ausschliesslich direkten Grossratswahlen fand keine Berücksichtigung. — Die feste, unnachgiebige Haltung der Verfassungskommission enttäuschte die konservativen und radikalen Kreise ausserordentlich. Die konservativ-oppositionelle Führung suchte anfangs Dezember 1840 in stark besuchten Volksversammlungen alle Volksschichten für ihr uneinheitliches — teils sehr demokratisches, teils sehr reaktionäres — Programm zu gewinnen.[27] Durch den äusseren psychischen Druck von seiten einer regierungsfeindlichen Volksstimmung trachtete die konservative Partei einen bestimmenden Einfluss im Sinne ihrer Volkspetition auf die am 9. Dezember beginnenden Verfassungsberatungen des Grossen Rates auszuüben. — In den Beratungen des Volksbegehrens Scherer-Gugger durch die gesetzgebende Behörde wartete der liberalen Gegnerschaft erneuter Misserfolg. Als Befürworter des neuen Volksrechtes, des Veto, setzten sich der radikale Hauptmann Hammer aus Egerkingen und der konservative Redaktor Th. Scherer ein. Die Mehrheit des Grossen Rates nahm gegen das Vetorecht, gegen diese Erweiterung

[27] Volksversammlungen tagten vom 6. bis zum 8. Dezember in Dornach, Selzach und Egerkingen, deren Petitionen am 9. Dezember in Mümliswil bereinigt und dem Grossen Rat zugestellt wurden. — Eine regierungsfeindliche Bewegung regte sich vermehrt in der Amtei Dorneck-Thierstein, wo sich die Bevölkerung hauptsächlich im Strassenbau- und Postwesen dem übrigen Kanton gegenüber benachteiligt glaubte. Siehe «Schildwache am Jura», Jahrgang 1840, Nr. 87 ff.; «Solothurnerblatt», Jahrgang 1840, Nr. 89 ff.; Derendinger J.: Geschichte des Kantons Solothurn, p. 400.

der Volkssouveränität Stellung. Es erschien den Volksvertretern verfrüht, dem politisch noch zu wenig gereiften Volke die Idee der reinen Demokratie vermehrt noch auszugestalten. — Die Legislative bewahrte den kirchlichen, rechtlichen Forderungen, auf Kosten der machtpolitischen Stellung des Staates, ebenfalls ihre ablehnende Haltung. — Dem Begehren nach direkter Wahl des Grossen Rates entsprach die gesetzgebende Behörde teilweise. Einzig durch den Stichentscheid des Standespräsidenten Josef Munzinger wurde für die Erwählung der Legislative — neben dem Recht des Volkes auf direkte Wahl — am traditionalistischen System der indirekten Wahlen festgehalten. Die revidierte Verfassung sah in der Folge vor, dass von der auf 105 Mitglieder reduzierten gesetzgebenden Behörde 55 in direkter Volkswahl von der Aktivbürgerschaft, 41 durch Wahlmänner und neun vom Rate selbst zu erküren seien.[28] Die altangestammte Bezeichnung «Grosser Rat» erfuhr eine Aenderung in «Präsident und Kantonsrat von Solothurn».[29] Die Verfassungsrevision schuf als vielleicht wichtigste Bestimmung die endgültige, absolute Beseitigung des gegenüber der Landschaft nicht mehr gerechtfertigten Repräsentationsrechts der Stadt Solothurn. Dieser Revisionsartikel, der die Rechtsgleichheit zwischen Stadt und Land verwirklichte, verhalf der freisinnigen Regierung zu verlorenen und neuen Sympathien und Anhängern bei der Landbevölkerung. Nunmehr hatte künftig jede Gemeinde — ohne Unterschied — auf je 50 Einwohner einen Wahlmann zur Bildung der Wahlkollegien zu bestimmen.

Alle stimmfähigen Bürger des Kantons Solothurn waren als Kantonsrat wählbar; es galt jedoch die Einschränkung, dass jedes der Wahlkollegien mindestens ein Ratsmitglied aus einem der neun übrigen Kreise zu erwählen hat.[30] Die regelmässige Amtsdauer der gesetzgebenden Behörde wurde auf zehn Jahre festgesetzt; die Hälfte der Ratsmitglieder hatte sich jedoch nach fünf Jahren einer erneuten Wahl zu unterziehen. Kantonsratspräsident und der Vizepräsident der Legislative wurden vom Rate erkoren und waren als Mitglied der Exekutive nicht wählbar; ihre Amtsdauer währte je ein Jahr.[31] Der Kantonsrat blieb die einzige gesetzgebende Körperschaft; diese Verfassungsrevision erwirkte dem Volke noch keine direkte Einwirkungsmöglichkeit auf die Gesetzgebung. — Der Kleine Rat erfuhr durch die Revision erhebliche Aenderungen interner und

[28] Protokoll des Grossen Rates, Jahrgang 1840, p. 273 ff, § 16 und § 17 der Staatsverfassung vom 10. Januar 1841, AS, Bd. 39, p. 7.

[29] § 16 der Verfassung.

[30] Staatsverfassung von 1841: § 19, AS, Bd. 39, p. 8.

[31] Staatsverfassung von 1841: § 24, AS, Bd. 39, p. 9.

externer Art. Aeusserlich hatte die, ehedem aristokratische Machtkonzentration bedeutende Benennung «Kleiner Rat» der Neubezeichnung «Regierungsrat» zu weichen. Der Regierungsrat umfasste nur noch neun Mitglieder, was sich sehr günstig auf eine speditive Arbeitserledigung der Exekutivbehörde auswirkte. Künftighin bildete der Regierungsrat eine selbständige Behörde mit vollziehenden und verwaltenden Funktionen mit einem eigenen Präsidenten, dem Landammann.[32] Letzterer wurde vom Kantonsrate auf ein Jahr gewählt und war für das folgende Jahr als Vorsitzender der Exekutive nicht wählbar. Die Regierungsräte können gleichzeitig dem Kantonsrat angehören, doch wird nunmehr die vollziehende Behörde frei aus allen im Kanton Solothurn wohnenden Aktivbürgern vom Kantonsrat erwählt. Die nicht dem Kantonsrat angehörenden Mitglieder der Exekutivbehörde verfügten im kantonalen Parlament über eine beratende Stimme. Die revidierte Verfassung unterstellte die fünf Oberämter der Regierung, an deren Organisation bis heute nur unwesentliche Aenderungen vorgenommen wurden. — Als richterliche Behörden wurde das Amtsgericht unverändert beibehalten, ein Kriminalgericht von sieben Mitgliedern bestimmt, und an Stelle des Appellationsgerichtes ein Obergericht von neun Mitgliedern, als letzter Instanz in Kriminalfällen, neu bestellt.[33] Die *Verwaltungsgerichtsbarkeit* blieb unverändert, die Militärgerichtsbarkeit der Gesetzgebung vorbehalten. — Die in der ersten liberalen Verfassung garantierten Individualrechte, Pressefreiheit, Handels- und Gewerbefreiheit und freie Meinungsäusserung wurden durch die Verfassungsrevision nicht im geringsten eingeschränkt. Selbst das freie Petitionsrecht behielt die revidierte Verfassung, trotz der politisch sehr erregten Zeit, in vollem Umfange bei. — Die Konstitution verbot ausdrücklich jegliche Wiedereinführung der gesetzlich abgeschafften Feudallasten, wie Zehnten, Grundzinse und ähnliche Reallasten. — Die bis anhin etwas unklar formulierten Bestimmungen über die Revision der Verfassung erfuhren eine Präzisierung. Im Interesse einer zielbewussten Politik wurde weiterhin eine Aenderung der Konstitution erst nach zehn Jahren zugelassen. Die Verfassungsinitiative wurde, demokratischen, freiheitlichen Grundsätzen entsprechend, erweitert, und ausser der absoluten Mehrheit des Kantonsrates auch dem absoluten Mehr der stimmfähigen Kantons-

---

[32] Die Amtsdauer wurde für den Regierungsrat gleich der des Kantonsrates geordnet. Staatsverfassung von 1841: §§ 45, 46, 47 und 48, AS, Bd. 39, p. 13.

[33] Wahl und Amtsdauer von Kriminal- und Obergericht waren der des Regierungsrates entsprechend geordnet. Vgl. Verfassung von 1841, § 65 ff., AS, Bd. 39, p. 16 und 17.

bürger zuerkannt.[34] Die Verfassungsrevision als solche war Sache des Kantonsrates. Lehnte hierauf die Aktivbürgerschaft in der Volksabstimmung das Revisionsergebnis der gesetzgebenden Behörde ab, so stand in der Folge den stimmfähigen Kantonsbürgern das Recht zu, in direkter Wahl im Wahlkreis ihres Wohnortes unmittelbar einen Verfassungsrat zum Entwurf eines neuen Verfassungsvorschlages zu erwählen.[35] Wurde die vom Verfassungsrat erneut revidierte Konstitution vom Volke ebenfalls abgelehnt, so blieb die bisherige Verfassung in Kraft. Erfolgte im Verlaufe des zehnten Jahres nach der Annahme der revidierten Verfassung kein Antrag auf Abänderung des staatlichen Grundgesetzes, so durfte eine erneute Revision erst von fünf zu fünf Jahren erfolgen. Diese zeitlich recht erheblichen Intervalle bildeten in den kommenden Stürmen leidenschaftlichster Kämpfe, die sich zum Bürgerkriege steigerten, die wichtige Voraussetzung einer verhältnismässig ruhigen, klaren Weiterentwicklung der gemässigten, ausgleichenden liberalen Staatspolitik innerhalb des Kantons Solothurn.[36] Die revidierte Verfassung fand am 19. Dezember 1840, auf Grund des Kommissionsentwurfes, mit 84 gegen nur sechs Stimmen die Genehmigung des Grossen Rates.[37] Gleichentags erliess der Grosse Rat eine Proklamation an das Solothurner Volk, welche der Bevölkerung aus erster, zuständiger Quelle die revidierte Verfassung zu erklären und zu begründen suchte, aber auch der sofort wieder einsetzenden oppositionellen, vernichtend gegen die neue Verfassung eingestellten Kritik etwelchen Wind aus den prallen Segeln intensivster Propaganda zu nehmen trachtete.[38] Die konservative Partei wagte das Aeusserste und schreckte vor Unwahrheiten selbst nicht zurück. So bezichtigte die Opposition den Grossen Rat der unrechtmässigen Einschränkung der dem Volke zustehenden obersten Gewalt im Kanton, der Volkssouveränität. Denn selbst bei Verwerfung der neuen Konstitution war eine verfassungsrechtliche Umgestaltung im Sinne der Konservativen ausgeschlossen, da für diesen Fall das Grundgesetz des Staates von 1831

---

[34] Verfassung von 1841, §§ 84, 85 und 86, AS, Bd. 39, p. 18 und 19.

[35] Die neue Verfassung bestimmte, dass die Aktivbürgerschaft auf je 650 Einwohner ein Mitglied des Verfassungsrates zu erwählen habe. Vgl. Verfassung von 1841, § 86, AS, Bd. 39, p. 19.

[36] Vorerst warteten jedoch dem Solothurner Volk noch einige von politischer Hochspannung erfüllte Wochen.

[37] Selbst die früher der Verfassung feindlich gegenüberstehenden, städtischen Volksvertreter sahen die Haltlosigkeit einer weiterhin privilegierten Stellung der Hauptstadt gegenüber der Landschaft ein, und stimmten für die Verfassung.

[38] Proklamation des Grossen Rates bei Vorlegung des neuen Verfassungsentwurfes; AS, Bd. 38, p. 80 ff.

in Kraft blieb, für die grosse Zeitspanne von zehn Jahren.[39] Dem oppositionellen Führer Th. Scherer-Boccard blieb folglich nur noch der illegale Weg des Volksaufstandes wider das liberale Staatssystem, um seine politischen Ziele zu erreichen. In Volksversammlungen suchten die Konservativen ein gefährliches Feuer wider die neue Verfassung und hauptsächlich wider das liberale Regiment Munzinger-Reinert-Trog in der Seele des Volkes zu entfachen. Ihrer Propaganda legte die regierungsfeindliche Partei ein eigenes, wildes Verfassungswerk zu Grunde, welches sich nur wenig vom bäuerlich-demokratischen, klerikalen Programm des Luzerner Volksführers Leu unterschied und folglich typisch neuer, origineller Ideen entbehrte.[40] Von Mümliswil aus richtete eine von Ratsherr Gugger aus Solothurn präsidierte konservative Delegiertenversammlung eine Protestadresse, die das Volk zur Verwerfung der Verfassung aufforderte. In der nämlichen Versammlung vom 2. Januar 1841 wurden ein Aufruf an das Solothurner Volk und eine Erklärung bekanntgegeben, welche sich gegen die neue Verfassung wandten und speziell eine Revision der Konstitution vor zehn Jahren forderten. Im Schwarzbubenland eiferten Geistliche des Benediktinerklosters Mariastein, einer angeblich drohenden Religionsgefahr wegen, gegen die revidierte Verfassung. Eine am 3. Januar 1841 in Mariastein tagende Delegiertenversammlung, der auch eine ansehnliche Volksmenge beiwohnte, fasste eine derart scharfe Resolution, dass der die Volkspetition zur Einsicht empfangende Ratsherr Gugger von einer Zustellung des Begehrens an den Grossen Rat absehen musste.

Indessen blieben die regierungsfeindlichen Umtriebe der liberalen Staatsleitung nicht verborgen. Durch genaue Benachrichtigung treuer Parteianhänger aus allen Bezirken wurde Josef Munzinger über jede Handlung des politischen Gegners genau unterrichtet. Der herrschende Liberalismus bewahrte seine ruhige, abwartende Haltung, entschlossen, sich gegen Angriffe kräftig zur Wehr zu setzen und die während zehn Jahren in harter Arbeit dem Staatswesen abgerungenen fortschrittlichen Leistungen nicht kampflos erneut preiszugeben. — Auf vermehrt beunruhigende Nachrichten hin traf die Regierung anfangs Januar 1841 zur Sicherung des Staatswesens vor einem möglichen überraschenden Angriff militärische Massnahmen in Solothurn und Olten. Am 6. Januar, im Moment der Verbreitung der staatsgefährlichen Mümliswiler Flugschrift, handelte die ener-

[39] Staatsverfassung von 1831, § 57; AS, Bd. 29, p. 24/25.

[40] Der Briefwechsel zwischen dem konservativen luzernischen Politiker Konstantin Siegwart-Müller und Redaktor Th. Scherer in Solothurn erweist ein äusserst reges Interesse der Luzerner Konservativen anlässlich dieses solothurnischen Parteikampfes. Vgl. Siegwart-Müller: «Der Kampf zwischen Recht und Gewalt und mein Anteil daran», 1864.

gische Regierung Munzinger rasch und gründlich. Ungefähr 60 oppositionelle Konservative, worunter die Führer der antiliberalen Bewegung, Ratsherr Gugger und Redaktor Th. Scherer-Boccard, wurden verhaftet und die gesamte regierungsfeindliche Presse verboten und versiegelt. Die tatkräftige, entschlossene Regierung verlegte ihre Sitzungen vom Rathaus in die Kaserne und tagte in Permanenz. Sogleich veranlasste die Exekutivbehörde das Aufgebot an die zuverlässigen Milizen aller Waffen im Gebiete des Kantons Solothurn. Die Kantone Bern, Baselland und Aargau wurden zu eidgenössischem Aufsehen ermahnt.[41]

Inmitten dieser kriegerischen Vorbereitungsmassnahmen fand am 10. Januar 1841 die Volksabstimmung statt. Bei 5134 Stimmenthaltungen votierten 6289 Aktivbürger für und 4277 gegen das revidierte Grundgesetz des Staates. Einzig die Stimmberechtigten von drei Bezirken, von Balsthal, Dorneck und Thierstein lehnten mehrheitlich das neue Verfassungswerk ab. Verhältnismässig rasch kehrte die Ruhe nach dem von der liberalen Partei siegreich bestandenen, erbitterten Verfassungskampfe wieder ein. Bereits am 18. Januar konnte die Regierung ihre ausserordentlichen, mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht völlig vereinbaren Vorsichtsmassnahmen aufheben und das Hauptkontingent der aufgebotenen Truppen wieder entlassen.[42] Mit der Inhaftierung der reaktionären führenden Männer war die regierungsfeindliche Opposition gelähmt, in einem Zustand politischer Ohnmacht. Die ruhig verlaufenden Kantonsratswahlen vom 26. Januar bis zum 1. Februar 1841 ergaben der gesetzgebenden Behörde neuerdings eine Festigung der liberalen Herrschaft im Staate. Josef Munzinger, der mit starker Hand und mit energischer, autokratischer Willenskraft den Kanton Solothurn der liberalen Doktrin zu erhalten vermochte, bekleidete bis zu seiner Wahl in den schweizerischen Bundesrat, bis 1848, als bedeutendster und befähigster Staatsmann, in der Exekutivbehörde das Amt eines Landammanns.[43] Die tatkräftige, zielstrebende Handlungsweise der liberalen Regierung bewahrte, durch die rasche Ueberwindung dieser internen Krise, den Staat vor einem klerikal-aristokratischen Kurs, der, durch einseitige, unreife Ideen radikal-demokratischer Natur beeinflusst, die Interessen des gesamten Staates und die Förderung

[41] Ratsmanuale, Jahrgang 1841, p. 12 ff.

[42] Einzig in der Amtei Dorneck-Thierstein vermochte sich die gegen die Regierung aufgebrachte Bevölkerung nur langsam zu beruhigen. Vgl. Derendinger J.: Geschichte des Kantons Solothurn, p. 413.

[43] Verfassungsgemäss war das Amt des Landammanns nach Ablauf eines Jahres neu zu besetzen. Folglich wechselten in regelmässigem Turnus Josef Munzinger und Regierungsrat B. Brunner im Präsidium der Exekutivbehörde des Kantons Solothurn. Protokoll des Grossen Rates, Jahrgang 1841, p. 474.

des allgemeinen Wohles kaum im nämlichen Umfang zu verwirklichen vermocht hätte, wie es die prägende Staatskunst des gemässigten Freisinns bereits während der Zeitspanne von 1831—1841 bewiesen hatte. — Nach der intensiven Anspannung des hartnäckigen Verfassungskampfes ruhte nunmehr im Gebiete des Kantons Solothurn das politische Parteiwesen vollständig. Im Glanze ihres unbestreitbaren absoluten Machtbesitzes sonnte sich in der Folge die liberale Regierung keineswegs, sondern strebte eifrig nach einer weiteren Ausgestaltung und Konsolidierung der positiven Schöpfungen des letzten Jahrzehnts. Eine bedeutsame, vermehrte Ausbildung erfuhr das Volksschulwesen. War doch eine weitere Ausgestaltung von Volksrechten, die folgerichtige Durchführung der radikal-doktrinären, liberalen Idee der reinen Demokratie, erst dann praktisch zu verwirklichen, wenn das Solothurner Volk über eine genügende Schulung sich auszuweisen vermochte, um als an der Staatsentwicklung mitverantwortliche Aktivbürgerschaft die politischen Angelegenheiten verstehen und kritisch beurteilen zu können. — Das bedeutendste Werk der vierziger Jahre bildete die gesetzgeberische Tätigkeit des fähigen Juristen J. B. Reinert, der von 1841 bis 1847 ein solothurnisches Zivilgesetzbuch schuf, welches in weiten Kreisen, seines konstruktiven, juristischen Gehaltes wegen, berechtigtes Aufsehen erregte. — In wirtschaftlicher Hinsicht suchte die fortschrittliche Legislative das Los der Bauernsame durch die Ablösung der auf Grund und Boden noch verbliebenen Reallasten zu verbessern.[44]

In konfessionellen Fragen bewahrte die freisinnige Regierung eine grosszügige, sehr gemässigte Haltung. Innerhalb des solothurnischen Kantonsgebietes liess die loyale, liberale Herrschaft den Gedanken einer Klosteraufhebung nie zur Tatsache werden. Die zahlreichen Solothurner, welche an den radikalen Freischarenzügen wider den ultramontan eingestellten, katholisch-konservativen Kanton Luzern teilnahmen, bedrohte die heimische Regierung mit empfindlichen Strafen. Selbst die Kunde der Jesuitenberufung durch die Luzerner Regierung im Herbst 1844, die einer unerhörten Provokation der gesamten übrigen Schweiz gleichkam, nahmen die solothurnischen Regierungskreise anfänglich sehr zurückhaltend auf. — Während der dramatischen Zuspitzung des grossen ideengeschichtlichen Sonderbunds-Konfliktes, der als Finale der Kontroverse einen Bürgerkrieg zeitigte, blieb es vornehmste Pflicht der Regierung Munzinger — obwohl konsequent für die Idee der radikalen Kantone einstehend —, bei jeder sich bietenden Gelegenheit, insbesonders an den eidgenössischen Tagsatzungen, eine

[44] Büchi H.: «Hundert Jahre Solothurner Freisinn», p. 46.

Ausgleichung, eine Versöhnung der leidenschaftlich sich befeindenden Kantone anzustreben. Dieser Appell zum Frieden verhallte. Der Stand Solothurn erfüllte in der Folge seine militärische Bundespflicht und stellte im Kampfe gegen die renitenten Sonderbundskantone ein Kontingent von annähernd 2500 Soldaten.

Die siegreich aus dem Sonderbundskrieg hervorgehende, verschärfte, doktrinäre, radikale Bewegung der liberalen Weltanschauung erstrebte — wenig unterschiedlich in den einzelnen Kantonen —, den Grundsatz der Volkssouveränität erheblich auszugestalten, um durch die Intensivierung demokratischer Gedanken in den einzelnen Kantonsverfassungen unmittelbar den spontanen Charakter des Volkswillens in der Entwicklung des Staates vermehrt auszubilden. Ferner begünstigte der die Mässigung in der politischen Taktik vermissende Radikalismus eine grossangelegte Sozial- und Wirtschaftspolitik, was zu einer bedeutenden Belastung der Staatsfinanzen und zu einer vermehrten Steuerbelastung des Volkes führte. — Auf eidgenössischem Gebiet trachtete die radikale Richtung, die seit 1833 angestrebte Bundesreform zu verwirklichen, die durch einen engen Föderalismus verursachte politische Divergenz der ungenügend aufeinander abgestimmten Kantone in einem gefestigten, nationalen Bundessystem zu beheben. Im Jahre 1848 erfolgte die Schaffung des Schweizerischen Bundesstaates. Die Realisierung dieses für die Schweiz lebenswichtigen politischen Postulates der Radikalen sicherte intern den engeren Zusammenschluss, die notwendige Unterordnung der mannigfaltigen Interessenssphären der Kantone unter die des Bundes, was innen- wie aussenpolitisch einer Stärkung der schweizerischen Staatsentwicklung gleichkam.

Nach 1848 wurde innerhalb des nun leistungsfähigen Bundesstaates in den einzelnen Kantonen das Prinzip der Repräsentativdemokratie durchbrochen und der Gesamtheit des Volkes vermehrte grundrechtliche Zugeständnisse — wie das Recht des Volkes auf Gesetzesanregung, die Einsprucherhebung der Aktivbürgerschaft gegen Gesetze und das den Stimmberechtigten zukommende Recht der Gesetzesannahme — gemacht, die sich teilweise gegen eine autoritäre Regierungstendenz einzelner unumschränkter Individualitäten richteten.[45]

Der Bearbeitung der Entwicklungsgeschichte der Grundrechte im Kanton Solothurn während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bleibt es vorbehalten, den Werdegang der radikalen Staatsprinzipien, die Ausgestaltung von Veto, Referendum und Gesetzesinitiative darzustellen.

---

[45] His E.: «Schweizerisches Staatsrecht», Bd. II, p. 153/154.